

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Untersuchung der Natur und Ursachen von
Nationalreichthümern**

Smith, Adam

Leipzig, 1778

Zweytes Hauptstück. Von den Quellen der allgemeinen oder
Staatseinkünfte der Gesellschaft

urn:nbn:de:gbv:45:1-1077



Zweytes Hauptstück.

Von den Quellen der allgemeinen oder Staats Einkünfte der Gesellschaft.

Das Einkommen, welches nicht nur die Kosten der Vertheidigung der Gesellschaft und der Behauptung der Würde der Landesherrschaft, sondern auch jeden andern nothwendigen Aufwand des Staats, für welchen die Staatsverfassung keine eigene Einkünfte angewiesen hat, bestreiten muß, kann entweder erstlich aus irgend einem Fond, der dem Landesherrn oder Staate besonders und eigenthümlich zugehört und vom Einkommen des Volks unabhängig ist, oder zweytens aus dem Einkommen des Volks gezogen werden.

Erster Theil.

Von den Fonds oder Quellen von Einkünften, die dem Landesherrn oder dem Staate insbesondere und eigenthümlich zugehören mögen.

Die Fonds oder Quellen von Einkünften, die dem Landesherrn oder dem Staate eigenthümlich zugehören mögen, müssen entweder in Kapitalien oder in Ländereyen bestehen.

Der Landesherr, wie jeder andere Eigner, kann ein Einkommen daraus ziehen, wenn er sie entweder selbst anwendet, verpachtet oder ausleihet. In jenem Falle ist sein Einkommen Gewinn, in diesem sind es Interessen.

Das

Das Einkommen eines tatarischen oder arabischen Oberhaupts besteht in Gewinn. Es rührt vornehmlich von der Milch und Viehzucht seiner eigenen Heerden her, über welche er selber die Aufsicht führt: er ist der größte Schäfer oder Hirt in seiner eigenen Horde oder Stamme. Allein nur in diesem frühesten und rohesten Zustande bürgerlicher Regierung hat der Gewinn jemals den Hauptstamm der öffentlichen Einkünfte eines monarchischen Staats ausgemacht.

Kleine Republiken haben bisweilen aus dem Gewinne kaufmännischer Unternehmungen beträchtliche Einkünfte gezogen. So soll die Reichsstadt Hamburg aus den Gewinnsten eines öffentlichen Weinkellers und einer Apotheke dergleichen Einkünfte ziehen.*) In keinem sehr großen Staate kann die Landesherrschaft sich mit dem Weinhandel oder Apothekergewerbe abgeben.**) Die Gewinnste einer Staatsbank haben beträchtlichen Staaten, nicht nur Hamburg, sondern auch Venedig und Amsterdam, eine

Rf 5

Quelle

*) S. Memoires concernants les Droits et Impositions en Europe, Tome I. p. 73. Dieses Werk wurde auf Befehl des Hofes zum Gebrauche einer Commission gesammelt, die sich einige Jahre über mit der Betrachtung der Mittel einer Verbesserung im französischen Finanzwesen beschäftigte. Die Berichte von den französischen Layen, welche drey Quartbände anfüllen, kann man für ganz authentisch und zuverlässig ansehen. Die Nachricht von den Layen anderer europäischer Nationen wurden aus den Berichten gesammelt, welche die französischen Gesandten an verschiedenen Höfen erhalten konnten. Sie ist viel kürzer und vermuthlich nicht ganz so vollständig, als die von den französischen Layen.

***) Der Herr Verfasser scheint sich hier auf Rußland nicht besonnen zu haben.

Quelle von Einkünften abgegeben. Einige haben geglaubt, ein Einkommen dieser Art sey sogar der Aufmerksamkeit eines so großen Reichs, als das großbritannische ist, nicht unwürdig. Wenn man den gewöhnlichen Austheiler oder Dividenden der Bank von England auf $5\frac{1}{2}$ pro Cent, und ihr Kapital auf zehen Millionen siebenhundert und achtzigtausend Pfund Sterling rechnet, muß sich, wie man sagt, der reine jährliche Gewinn, nach Abzug der Verwaltungskosten der Bank, auf fünfhundert und zwey und neunzigtausend neunhundert Pfund belaufen. Dieses Kapital, meynt man, könnte die Regierung auf drey pro Cent Interessen borgen, die Bankverwaltung selbst übernehmen und einen reinen Gewinn von zweyhundert und neun und sechzig tausend fünfhundert Pfund ziehen. Aus der Erfahrung weiß man wohl, daß die ordentliche, wachsame und haushälterische Verwaltung solcher aristokratischen Staaten, wie Venedig und Amsterdam sind, zur Verwaltung und Oberaufsicht über ein solches kaufmännisches Projekt sehr wohl taugt. Ob aber auch einer solchen Regierung wie die englische ist, die, was sie auch sonst für Tugenden haben mag, sich doch niemals durch eine gute Haushaltung hervorgethan hat; die sich vielleicht in Friedenszeiten gemeiniglich einer unachtsamen und nachlässigen Verschwendung, welche vielleicht Monarchien natürlich ist, überlassen, und in Kriegszeiten beständig mit aller jener unbedachtsamen Ausschweifung gehandelt hat, worein demokratische Staaten so leicht verfallen; ob der englischen Regierung die Verwaltung einer solchen Bank sicher anvertrauet werden dürfte, dies ist wenigstens eine weit zweifelhaftere Frage.

Das Postamt ist eigentlich ein kaufmännisches Projekt. Die Regierung schießt den Aufwand zu Anlegung
der

der verschiedenen Postämter und zum Ankaufe oder Miethpreiße der nöthigen Pferde und Fuhrwerke vor, den ihr die Auflagen auf das was überbracht wird mit einem großen Gewinnste wieder bezahlen. Die Post ist vielleicht das einzige kaufmännische Projekt, das, wie ich vermüthe, jeder Regierungsform geglückt hat. Das vorzuschießende Kapital ist nicht sehr groß, das Gewerbe enthält kein Geheimniß, die Wiederbezahlung erhält die Regierung nicht nur gewiß, sondern auch unverzüglich.

Doch haben Fürsten sich oft auch in viele andere kaufmännische Unternehmungen eingelassen, und sich wie Privatleute durch gemeine Handelsgeschäfte zu bereichern gesucht. Schwerlich ist es ihnen aber jemals gelungen. Die verschwenderische Art, womit die Sachen der Fürsten allezeit verwaltet werden, macht das Gelingen ihrer kaufmännischen Unternehmungen fast unmöglich. Die Agenten eines Fürsten halten den Reichthum ihres Herrn für unerschöpflich, bekümmern sich nicht darum, wie theuer sie einkaufen, wie wohlfeil sie wieder verkaufen, wie theuer ihm die Fracht seiner Güter von einem Orte nach dem andern zu stehen kommt. Diese Agenten leben oft so verschwenderisch als Fürsten, und oft bringen sie auch aller Verschwendung unerachtet, durch eine geschickte Art ihre Rechnungen abzulegen, ein fürstliches Vermögen zusammen. So betrieben, nach Machiavels Berichte, die Agenten des Lorenzo von Medicis, eines sehr verständigen Fürsten, seine Handelsgeschäfte. Die Republik Florenz mußte mehr als einmal die Schulden bezahlen, worein die ausschweifende Verschwendung seiner Agenten ihn gestürzt hatte. Auch fand er es eben daher rathsam, die Handlung aufzugeben, der seine Familie ursprünglich ihr Glück und Vermögen zu danken hatte, und in den
 letzten

letzten Jahren seines Lebens sowohl die Ueberbleibsel dieses Vermögens, als die Einkünfte des Staats, die er verwaltete, auf Entwürfe und Unternehmungen anzuwenden, die seinem Stande gemäßer waren.

Keine zwey Charakters scheinen weniger beyfammen bestehen zu können, als der Kaufmanns- und der landesherrschastliche. Macht der Handelsgeist der englisch-ostindischen Compagnie sie zu sehr schlimmen Landesherren, so macht auch der Herrschaftsgeist sie zu eben so schlechten Kaufleuten. So lange sie bloße Handelsleute waren, gieng ihnen ihre Handlung glücklich von statten, und sie konnten von ihren Gewinnsten den Eignern ihres Stammkapitals einen mäßigen Dividenden bezahlen. Seitdem sie aber Landesherren geworden sind, und Einkünfte haben, die sich, wie man sagt, ursprünglich auf mehr als drey Millionen Pfund Sterling belaufen, haben sie die außerordentliche Hülfe der Regierung erbitten müssen, um nicht unverzüglich Bankrut zu machen. In ihren ersten Umständen hielten sich ihre Diener in Ostindien für Kaufmannschreiber, in ihrer jezigen Lage sehen diese Diener sich für Staatsminister von Landesherren an.

Ein Staat kann bisweilen einen Theil seiner Einkünfte sowohl aus Geldzinsen, als aus Gewinnsten an Kapitalien ziehen. Hat er einen Schatz gesammelt, so kann er einen Theil dieses Schazes entweder an auswärtige Staaten, oder an seine eigene Unterthanen ausleihen.

Der Canton Bern ziehet ein beträchtliches Einkommen vom Ausleihen eines Theils von seinem Schaze in die öffentlichen Fonds der verschiedenen verschuldeten europäischen Völker, insbesondere in den französischen und englischen. Die Sicherheit dieses Einkommens muß abhängen, erstlich von der Sicherheit der Fonds, worein die

die Kapitalien gelegt sind, oder von der Treue und Ehrlichkeit der Regierung, die dieselbe verwalter: und zweitens von der Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit der Fortdauer des Friedens mit der verschuldeten Nation. Sollte zwischen den Gläubigern und Schuldnern ein Krieg ausbrechen, so könnte die allererste Feindseligkeit auf Seiten der verschuldeten Nation im Einziehen des Fonds ihrer Gläubiger bestehen. Diese Politik, Gelder an auswärtige Staaten auszuleihen, ist, so viel ich mich besinne, dem Canton Bern eigen.*)

Die Stadt Hamburg**) hat ein Lombard oder ein Leihhaus angelegt, das ihren Bürgern und Unterthanen auf Pfänder Geld für sechs pro Cent Interessen leihet. Dieses Lombard soll, wie man sagt, dem Staate hundert und funfzigtausend Kronen, das ist, die Krone zu vier Schillingen und sechs Pence gerechnet, 33,750 Pfund Sterling eintragen.

Die pensylvanische Regierung hat, ohne einen Schatz zu sammeln, ein Mittel erfunden, ihren Unterthanen zwar nicht Geld aber doch Geldeswerth zu leihen. Sie hat Privatleuten auf Zinsen und auf Verpfändung des gedoppelten Werths an kändereyen Creditzettel geliehen, die funfzehn Jahre nach ihrem Datum einzulösen waren, indessen gleich Bankzetteln umlaufen konnten, und durch eine Akte ihrer Assemblée für ein rechtmäßiges Anerbieten in allen Auszahlungen von einem Einwohner der Provinz an einen andern erklärt wurden. Dadurch hat

*) Auch die Genueser haben ehemals große Summen an Spanien u. ausgeliehen, und sich dadurch von ihren mächtigern Schuldnern abhängig gemacht, welches jedoch Bern nicht leicht zu besorgen hat. Uebersf.

**) Id. ib.

hat sie sich ein mäßiges Einkommen erworben, das eine beträchtliche Bensteuer zur Bestreitung eines jährlichen Aufwandes von ohngefähr viertausend fünfshundert Pfund zu dem ganzen gewöhnlichen Aufwande jener Haushälterischen und ordentlichen Regierung abwarf. Das Gelingen eines solchen Mittels muß von drey verschiedenen Umständen abgehangen haben: erstlich von dem Bedürfnisse irgend eines andern Handelsinstruments, als des baaren Gold- und Silbergeldes, oder vom Absatze einer solchen Quantität verbrauchbarer Vorräthe, die man sonst nicht hätte bekommen können, ohne den größten Theil ihres Gold- und Silbergeldes zu deren Ankaufe aus dem Lande zu senden; zweytens, vom guten Credit der Regierung, die sich dieses Mittels bediente; und drittens von der Mäßigung, womit es gebraucht wurde, da der ganze Werth der Papiercreditzettel den vom baaren Gold- und Silbergelde niemals überstieg, das zum Betriebe ihres Umlaufs nöthig gewesen wäre, wenn es keine Creditzettel gegeben hätte. Dasselbe Mittel wurde in verschiedenen Gelegenheiten auch von verschiedenen andern amerikanischen Kolonien angenommen, verursachte aber aus Mangel dieser Mäßigung in den meisten derselben weit mehr Unordnung, als Bequemlichkeit und Nutzen.

Allein die unbeständige und vergängliche Beschaffenheit der Kapitalien und des Credits ist Ursache, daß man sich auf sie nicht als auf Hauptfonds jenes sichern, stäten und beständigen Einkommens verlassen kann, das allein der Regierung Sicherheit und Würde gewähren kann. Unter keiner Nation, die weit über den Hirtenstand hinaus gekommen war, scheint die Regierung ihre meisten Staats-einkünfte aus solchen Quellen gezogen zu haben.

Land

Land ist seiner Natur nach ein beständiger und dauerhafter Fond; und daher ist auch die Rente der Staatsdomainen die Hauptquelle der Einkünfte mancher großen Nationen gewesen, welche eben weit über den Hirtenstand hinaus gekommen waren. Von dem Produkt oder der Rente der Ländereyen des Staats zogen die alten griechischen und italiänischen Republiken eine lange Zeit über das meiste von jenen Einkünften, womit sie die nothwendigen Ausgaben des gemeinen Wesens bestritten. Die Renten der Domainen machten eine lange Zeit über den größten Theil der Einkünfte der ehemaligen europäischen Landesherren aus.

Krieg und Kriegsrüstungen sind die zween Umstände, die in neuern Zeiten den größten Theil des nothwendigen Aufwandes aller großen Staaten veranlassen. In den alten griechischen und italiänischen Republiken hingegen war jeder Bürger ein Soldat, der auf seine eigene Kosten sowohl diente, als sich zum Dienste übte und ausrüstete. Keiner von diesen beyden Umständen konnte daher dem Staate einen sehr beträchtlichen Aufwand verursachen. Die Rente sehr mäßiger Domainen konnte daher zur Bestreitung aller andern nöthigen Aufwände der Regierung vollkommen hinreichen.

In den alten europäischen Monarchien wurde das Volk überhaupt durch die Sitten und Gebräuche der damaligen Zeiten zum Kriege hinlänglich vorgeübt: und wenn es zu Felde zog, mußte es vermöge ihrer Lehnsverfassungen entweder auf seine eigene Kosten, oder auf Kosten seiner unmittelbaren Herren dienen. Die meisten andern Aufwände der Regierung waren sehr mäßig. Die Gerichtsverwaltung war, wie bereits erwähnt worden ist, eine Quelle von Einkünften, und keine Ursache eines Aufwan-

Aufwandes. Die Frohnarbeit der Landleute drey Tage vor und drey Tage nach der Ernte, wurde für einen hinreichenden Fond zum Baue und Unterhalten der Brücken, Landstraßen und anderer öffentlichen Werke angesehen, welche die Handlung des Landes erfordern möchte. In den damaligen Zeiten scheint der Hauptaufwand des Landesherrn im Unterhalte seiner eigenen Familie und seines Hofstaats bestanden zu haben. Seine Hofbeamten waren daher zu den damaligen Zeiten seine Staatsminister. Der Oberschatzmeister bezog seine Renten. Der Oberhausvogt und der Oberkammerherr hatten die Aufsicht über den Aufwand seiner Familie. Die Beforgung seiner Marställe war dem Connetabel und dem Marschall anvertrauet. Seine sämtlichen Häuser waren wie Kastelle oder Schlösser gebauet, und scheinen seine Hauptfestungen gewesen zu seyn. Die Kastellane oder Burgvögte dieser Schlösser konnte man für eine Art militärischer Kommandanten ansehen. Sie scheinen die einzigen Kriegsofficiers gewesen zu seyn, die man in Friedenszeiten unterhalten mußte. In solchen Umständen konnten die Renten weitläufiger landesherrschastlicher Länderen in gewöhnlichen Gelegenheiten die sämtlichen nöthigen Ausgaben der Regierung sehr wohl bestreiten.

Im jetzigen Zustande der meisten polizirten europäischen Reiche würden die Renten der sämtlichen Länderen in denselben, falls sie so verwaltet würden, wie sie vermuthlich würden verwaltet werden, wenn sie alle einem Eigner zugehörten, vielleicht sich kaum so hoch belaufen, als das gewöhnliche Einkommen, das sie selbst in Friedenszeiten dem Staate eintragen. Die gewöhnlichen Einkünfte Großbritanniens z. E. worunter ich nicht nur das, was zur Bestreitung des ordentlichen jährlichen Aufwandes

wandes, sondern auch dasjenige begreife, was zur Bezahlung der Zinsen von den Staatsschulden und zur Tilgung eines Theils des Kapitals dieser Schulden nöthig ist, belaufen sich jährlich auf mehr als zehen Millionen Pfund. Allein die Landtare zu 4 Schillingen im Pfunde gerechnet, beträgt nicht ganz zwo Millionen des Jahrs. Und doch wird diese sogenannte Landtare für ein Fünftheil nicht nur der Rente aller Ländereyen, sondern auch der Rente aller Häuser und der Zinsen aller Kapitalien in Großbritannien gehalten, nur denjenigen Theil dieser letztern ausgenommen, der entweder dem Staate geliehen, oder als ein Pächterkapital auf den Feldbau angewendet wird. Ein sehr großer Theil des Produkts dieser Tare entstehet aus Hausrenten und aus Zinsen von Kapitalien. Die Landtare der Stadt London (im engerm Sinne,) z. E. belauft sich, zu 4 Schillingen im Pfunde, auf 123,399 Pfund, 6 Schillinge, 7 Pence. Der Stadt Westminster ihre auf 63,092 Pfund, 1 Schilling, 5 Pence. Die Landtare der Paläste Whitehall und St. James auf 30,754 Pfund, 6 Schilling, 3 Pence. Auf eben diese Art ist eine gewisse Proportion der Landtare den sämtlichen andern Städten und Städtchen im Königreiche aufgelegt; und entstehet fast ganz entweder aus Hausrenten, oder den vermutheten Zinsen der Gewerb- und ausgeliehenen Kapitalien. Der Schätzung zufolge, nach welcher Großbritannien zur Landtare besteuert, beläuft sich die ganze Summe der Einkünfte, die aus der Rente der sämtlichen Ländereyen, der sämtlichen Häuser und aus den Zinsen aller Kapitalien entstehen, denjenigen Theil derselben allein ausgenommen, der entweder dem Staate geliehen, oder zum Feldbaue angewendet wird, jährlich auf nicht mehr als zehen Millionen Pfund Sterling; das



gewöhnliche Einkommen, so die Regierung, selbst in Friedenszeiten, vom Volke zieht. Die Schätzung, nach welcher Großbritannien zur Landtaxe besteuert, ist zwar ohne Zweifel, wenn man das ganze Königreich im Durchschnitts nimmt, sehr weit unter dem wahren Werth oder Belaufe, ob sie gleich in verschiedenen einzelnen Graffschaften und Bezirken diesem Werthe ohngefähr gleich seyn soll. Die Rente der Ländereyen allein, ohne die Rente der Häuser und ohne die Zinsen von Kapitalien, ist von vielen auf zwanzig Millionen, wiewohl größtentheils auf Gerathewohl, und so geschätzt worden, daß diese Schätzung meines Erachtens eben so leicht mehr als weniger angiebt, als die Rente wirklich beträgt. Fragen aber die Ländereyen Großbritanniens im jetzigen Zustande ihrer Kultur keine größere Renten, als zwanzig Millionen des Jahrs ein; so könnten sie schwerlich die Hälfte, höchstwahrscheinlicher Weise nicht einmal den vierten Theil, dieser Rente eintragen, wenn sie alle einem einzigen Eigner zugehörten, und der nachlässigen verschwenderischen und unterdrückenden Verwaltung seiner Faktoren und Agenten unterworfen wären. Die Kronländereyen Großbritanniens werfen jetzt nicht einmal ein Viertel der Rente ab, die man vermuthlich daraus ziehen würde, wenn sie Privatleuten zugehörten. Wären die Kronländereyen noch weitläufiger, so würden sie vermuthlich auch noch schlechter verwaltet werden.

Das Einkommen, so das Volk überhaupt aus Ländereyen ziehet, ist nicht der Rente, sondern dem Produkte der Ländereyen proportionirt. Das ganze jährliche Produkt der Ländereyen eines jeden Landes, das Saatkorn ausgenommen, wird jährlich entweder vom Volke verbraucht, oder gegen etwas anders ausgetauscht, das es verbraucht.

Alles,

Alles, was das Produkt des Landes unter demjenigen Maaße erhält, das es sonst erreichen würde, hält auch das Einkommen des Volks überhaupt noch niedriger, als das Einkommen der Landeigner. Die Rente der Ländereyen, derjenige Theil des Produkts, der den Landeignern zugehör, wird schwerlich irgendwo in Großbritannien auf mehr als ein Drittheil des ganzen Produkts geschätzt. Würde das Land, das in einem Zustande der Kultur eine jährliche Rente von zehn Millionen abwirft, in einem andern eine Rente von zwanzig Millionen erschwingen; und schätzt man die Rente in beyden Fällen auf ein Drittheil des Produkts: so würde das Einkommen der Landeigner jährlich nur zehn Millionen weniger betragen, als es sonst betragen konnte; das Einkommen des ganzen Volks hingegen würde sich jährlich auf dreyßig Millionen weniger belaufen, als es sonst, wenn man blos das nöthige Saatkorn abziehet, betragen könnte. Die Volkmenge des Landes würde um eben so viel Leute kleiner seyn, als dreyßig Millionen des Jahrs, (die Aussaaten allezeit abgerechnet,) nach Maaßgabe der unter den verschiedenen Ständen, unter welche der Ueberrest vertheilt würde, gewöhnlichen Lebensart und Aufwandes, ernähren könnten.

Unerachtet es heut zu Tage gar keinen polizirten Staat mehr giebt, der seine meisten Staatseinkünfte aus der Rente der dem Staate eigenthümlich zugehörigen Ländereyen zöge; so giebt es doch in allen großen europäischen Reichen noch viel große Striche Landes, die der Krone zugehören. Gemeiniglich bestehen sie aus Waldungen; aber aus Wäldern, worinn man bisweilen viele Meilen weit reisen kann, ohne einen einzigen Baum zu finden; zum bloßen Verderbe und Verluste von Ländereyen sowohl in Absicht auf Produkte, als auf Bevölkerung. In jeder großen



großen europäischen Monarchie würde der Verkauf der Kronländerereyen eine sehr wichtige Summe Geldes eintragen, die, wenn man sie zur Bezahlung von Staatsschulden anwendete, ein weit größeres Einkommen von der Verpfändung befreyen würde, als diese Länderereyen der Krone jemals abgeworfen haben. In Ländern, wo sehr wohl angebauete und verbesserte Länderereyen, die zur Zeit ihres Verkaufs eine so große Rente abwerfen, als sie nur immer wohl erschwingen können, ihren dreßsigjährigen Ertrag zu gelten pflegen, könnte man wohl erwarten, daß die unangebauten, unverbesserten Kronländerereyen, die nur eine niedrige Rente abwerfen, ihren vierzig- funfzig- oder sechzigjährigen Ertrag gelten würden. Die Krone könnte sogleich die Einkünfte genießen, die dieser große Preis aus der Verpfändung loskaufte. In wenig Jahren nachher würde sie vermuthlich auch noch ein anderes Einkommen genießen. Sobald die Kronländerereyen einmal Privatleuten eigenthümlich zugehörten, würden sie in wenig Jahren wohl angebauet und benutzt werden. Durch die Vermehrung des Einkommens und der Consumtion des Volks würde der Anwachs ihrer Produkte auch die Bevölkerung des Landes vermehren: ja auch das Einkommen, so die Krone aus Zöllen und Accisen ziehet, müßte sich nothwendig mit dem Einkommen des Volks und mit seiner Consumtion vermehren.

Die Einkünfte, welche die Krone in jedem polizirten Reiche aus den Kronländerereyen ziehet, scheinen zwar Privatleuten nichts zu kosten; der Gesellschaft aber kosten sie wirklich mehr, als vielleicht irgend ein anderes Einkommen, das die Krone genießt. In allen Fällen würde es ein Vortheil für die Gesellschaft seyn, wenn man dieses Einkommen der Krone durch irgend ein anderes von gleichem

dem Werthe vergütete, und die Ländereyen unter das Volk vertheilte, welches vielleicht am besten durch eine öffentliche Versteigerung geschehen könnte.

Ländereyen, die zum Vergnügen oder zur Pracht bestimmt sind, Gärten, Thiergärten, öffentliche Spaziergänge zc. Besigungen, die man allenthalben für Ursachen des Aufwandes, und nicht für Quellen der Einkünfte ansiehet, scheinen die einzigen Ländereyen zu seyn, die in einem großen und polizirten Reiche der Krone zugehören sollten.

Da nun Staatsvorräthe oder Kapitalien und Staatsdomainen, die beyden Quellen von Einkünften, die dem Landesherrn oder dem Staate eigenthümlich gehören mögen, sowohl unschickliche als unzureichende Fonds zur Bestreitung des Aufwandes irgend eines großen und polizirten Staats sind; so folget daraus, daß dieser Aufwand größtentheils durch irgend eine Art von Taxen muß bestritten werden, und daß das Volk einen Theil seines eigenen Privateinkommens beysteuern muß, um den Landesherrn oder den Staat mit Staatseinkünften zu versorgen.

Zweyter Theil.

Von Taxen.

Im ersten Buche dieser Untersuchung ist bereits gezeigt worden, daß das Privateinkommen der Privatleute aus drey verschiedenen Quellen, aus Rente, Gewinn und Arbeitslohn entstehet. Jede Taxe aber muß von einer oder der andern dieser drey verschiedenen Arten von Einkünften, oder von ihnen allen ohne Unterschied bezahlt werden. Nun will ich mich bemühen, so gut mir möglich ist, zu erklären: erstlich diejenigen



Zaren, die ihrer Absicht nach auf die Rente; zweyten diejenigen, die der Absicht nach auf Gewinn; drittens diejenigen, die der Absicht nach auf Arbeitslohn; und viertens diejenigen, die der Absicht nach auf alle diese drey Quellen von Privateinkünften ohne Unterschied fallen sollten. Die umständliche Betrachtung jeder dieser vier verschiedenen Arten von Zaren wird den zweyten Theil dieses Hauptstücks in vier Artikel abtheilen, deren drey verschiedene andere Unterabtheilungen erfordern werden. Aus folgendem Entwurfe wird erhellen, daß manche dieser Zaren am Ende eigentlich nicht von dem Fond oder der Quelle von Einkünften bezahlt werden, welcher man sie eigentlich auflegen wollte.

Ehe ich mich aber in die Untersuchung besonderer Zaren einlasse, so wird es nöthig seyn, in Ansehung aller Zaren überhaupt folgende vier Grundsätze vorzuschicken:

1) Die Unterthanen eines jeden Staats sollten so genau als möglich in Proportion ihres Vermögens zum Unterhalte der Regierung beysteuern: das ist, nach Maassgabe des Einkommens, das jeder von ihnen unter dem Schutze des Staats genießt. Der Aufwand der Regierung ist in Rücksicht auf die Privatleute in einer großen Nation den Verwaltungskosten eines großen Guts für die verschiedenen Inhaber desselben ähnlich, wozu sie insgesammt nach Maassgabe ihres jederseitigen Antheils am Gute das Ihrige beytragen müssen. In der Beobachtung oder Vernachlässigung dieses Grundsatzes bestehet die so genannte Gleichheit oder Ungleichheit der Taxation. Wir müssen ein für allemal anmerken, daß jede Taxe, die zuletzt nur auf eine einzige von den ob-
erwähnten drey Quellen der Einkünfte fällt, in so ferne
als

als sie die zwo andern nicht mit trifft, nothwendig ungleich seyn muß. Dieser Art von Ungleichheit werde ich in der folgenden Untersuchung der verschiedenen Taxen nicht viel mehr erwähnen; sondern in den meisten Fällen meine Bemerkungen auf diejenige Ungleichheit einschränken, welche entstehet, wenn irgend eine besondere Taxe selbst diejenige besondere Art von Privateinkünften, die sie treffen soll, ungleich trifft.

II) Die Taxe, die ein jeder bezahlen muß, sollte gewiß bestimmt und nicht willkürlich seyn. Die Zeit, die Art der Bezahlung, die Quantität, die bezahlt werden muß, sollte allen Contribuenten und jedem andern deutlich und offenbar bekannt seyn; widrigenfalls wird jeder, welcher der Taxe unterworfen ist, der Gewalt des Taxensammlers oder Einnehmers überlassen, der nach Belieben irgend einem ihm verhassten Contribuenten die Taxe entweder schwerer machen, oder durch die Furcht vor einer solchen Erschwerung ihm irgend ein Geschenk oder Accidens für sich selbst abpressen kann. Die Unbestimmtheit der Taxation begünstiget die Frechheit und Habsucht einer Art Leute, die an sich selber natürlicher Weise schon verhasst sind, auch da, wo sie weder frech noch habfüchtig sind. Die Gewißheit der Quantität, die ein jeder zu bezahlen hat, ist in der Taxation eine so wichtige Hauptsache, daß aus der Erfahrung aller Nationen, so viel ich weiß, erhellt, daß eine sehr große Ungleichheit bey weitem kein so großes Uebel ist, als ein sehr kleiner Grad von Unbestimmtheit.

III) Jede Taxe sollte zu der Zeit, oder auf die Art gehoben werden, worinn wahrscheinlicher Weise der Contribuent sie am bequemsten erschwingen und bezahlen kann. Eine Taxe auf Land- oder auf



Hausrenten, die zu eben der Zeit zahlbar ist, worinn solche Renten gemeinlich bezahlt werden, wird zu der Zeit bezogen, da der Contribuent sie wahrscheinlicher Weise am bequemsten oder am leichtesten bezahlen kann. Taxen auf verbrauchbare Waaren, die zum Luxus dienen, werden am Ende alle von dem Consumenten, und gemeinlich auf eine Art bezahlt, die ihm sehr bequem ist. Er bezahlt sie allmählig, so wie er sich dieselben kauft; und da es ihm auch frey stehet, nach seinem eigenen Belieben sie zu kaufen oder nicht zu kaufen; so muß es sein eigener Fehler seyn, wenn ihm dergleichen Taxen sehr beschwerlich fallen.

IV) Jede Taxe sollte dergestalt eingerichtet werden, daß sie den Taschen des Volks so wenig als immer möglich mehr entziehet oder vorenthält, als was sie der Schatzkammer des Staats einbringt. Eine Taxe kann aber auf die vier folgenden Arten dem Volke weit mehr entziehen oder voranthalten, als was sie der Schatzkammer des Staats einträgt. Erstlich, das Beziehen derselben kann eine große Menge Beamten erfordern, deren Besoldungen das meiste vom Produkt der Taxe verschlingen, und deren Accidentien dem Volke noch eine andere Taxe neben jener auflegen können. Zweitens, sie kann den Fleiß des Volks hindern, und es abschrecken, daß es sich auf gewisse Zweige von Gewerben nicht legt, die einer großen Menge Leute Arbeit und Unterhalt verschaffen würden. Dieweil sie also das Volk zu bezahlen zwingt, kann sie solchergestalt einige von den Fonds, die ihm diese Bezahlung erleichtern würden, vermindern oder gar zerstören. Drittens, durch die Confiscationen und andere Strafen, denen diejenigen unglücklichen Leute unterworfen werden, welchen ihre Versuche, der Taxe auszuweichen, mislingen, kann sie dieselben

selben ganz und gar zu Grunde richten, und dadurch den Nutzen vernichten, den die Gesellschaft sonst aus der Anwendung ihres Kapitals hätte ziehen mögen. Eine unverständig eingerichtete Taxe giebt eine starke Versuchung zum Schleichhandel ab. Nun aber müssen die Strafen des Schleichhandels in Proportion der Versuchung dazu steigen. Allen ordentlichen Grundsätzen der Gerechtigkeit zuwider, verursacht das Gesetz zuerst die Versuchung, und bestraft alsdenn diejenigen, die ihr unterliegen: und gemeinlich vermehrt es auch sogar die Strafe nach Maassgabe eben desselben Umstandes, der sie gewiß lindern sollte, der Versuchung das Verbrechen zu begehen.*) Viertens, da sie das Volk den häufigen Besuchen und den verhafteten Nachforschungen der Taxeneinnehmer unterwerfen, können sie es vielen unnöthigen Beschwerlichkeiten, Verdruße und Bedrückungen aussetzen: und obgleich Verdruß kein baarer Aufwand ist; so ist er doch gewiß den Kosten aequivalent, womit ein jeder sich gerne davon loskaufen wollte. Auf irgend eine oder die andere von diesen vier verschiedenen Arten, verursachen die Taxen dem Volke oft so viel mehr Last und Kosten, als sie dem Landesherrn Nutzen verschaffen.

Die augenscheinliche Gerechtigkeit und Nützlichkeit dieser Grundsätze haben sie der Aufmerksamkeit aller Nationen empfohlen. Alle Nationen haben sich, ihren besten Einsichten nach, bestrebt, ihre Taxen so ebenmäßig, so deutlich bestimmt, für den Contribuenten sowohl in Ansehung der Zeit als der Art der Bezahlung so bequem, und nach Maassgabe des Einkommens, das sie dem Landesherrn abwerfen, dem Volke so leicht zu machen, als

*) S. Home's Abriss der Geschichte der Menschheit.



es ihnen nur immer möglich war. Folgende kurze Musterung einer der vornehmsten Taxen, die in verschiedenen Zeitaltern und Ländern statt gefunden haben, wird zeigen, daß nicht allen Nationen ihre Bestrebungen hierinn gleich gut gelungen sind.

Erster Artikel.

Auflagen auf Renten.

Auflagen auf Renten aus Ländereyen.

Eine Taxe auf die Renten aus Ländereyen kann entweder nach einem gewissen Canon, da jeder Bezirk auf eine gewisse Rente geschätzt wird, und diese Schätzung nachher unverändert bleibt; oder sie kann auf eine solche Art aufgelegt werden, daß sie sich nach jeder Veränderung in der wirklichen Rente des Landes richtet, und nach Maasgabe seiner Kultur und Benutzung steigt oder fällt.

Eine Landtaxe, die so wie die großbritannische einem gewissen Canon nach aufgelegt wird, muß, wenn sie auch zur Zeit ihrer ersten Einführung gleich wäre, doch mit der Zeit nach Maasgabe der ungleichen Grade der Verbesserungen oder der Vernachlässigung im Anbaue der verschiedenen Gegenden des Landes nothwendig ungleich werden. In England war die Schätzung, nach welcher die verschiedenen Graffschaften und Kirchspiele durch die 4te Akte Wilhelms und Mariens zur Landtaxe angelegt wurden, schon bey ihrer ersten Einführung sehr ungleich. In so ferne stößt diese Taxe also gegen den ersten von den oben-erwähnten vier Grundsätzen an. Den andern dreyen ist sie vollkommen gemäß. Sie ist ganz deutlich bestimmt. Die Zeit der Bezahlung der Taxe ist eben die, wie die Zahlungs-

lungszeit der Rente: und folglich dem Contribuenten so bequem als möglich. Unerachtet der Landeigner in allen Fällen der eigentliche Contribuent ist, so wird doch die Landtare gemeiniglich vom Pächter vorgeschossen, welchem der Landeigner sie in der Bezahlung der Rente nachlassen muß. Die Taxe wird von einer viel kleinern Anzahl von Beamten bezogen, als irgend eine andere, die ungefehr die nämlichen Einkünfte abwirft. Da die Taxe nicht mit dem Steigen der Rente steigt, so nimmt der Landesherr nichts von den Gewinnsten der Verbesserungen wegen, die der Landeigner macht. Die Taxe erschwert also diese Verbesserungen nicht; sie drückt auch das Produkt des Landes nicht niedriger, als es sonst seyn würde. Da sie nicht zur Verminderung der Quantität dieses Produkts gereicht, so kann sie auch nicht zur Steigerung seines Preißes gereichen. Sie hindert den Fleiß des Volks nicht. Sie setzt den Landeigner keiner andern Beschwerlichkeit, als der unvermeidlichen Bezahlung der Taxe, aus.

Allein der Vortheil, den der Landeigner aus der unveränderlichen Beständigkeit der Schätzung gezogen hat, nach welcher alle großbritannische Ländereyen zur Landtare angelegt sind, rührt hauptsächlich von einigen der Natur der Taxe ganz fremden Umständen her.

Er rührt zum Theil von der großen Aufnahme fast eines jeden Theils des Landes her: da die Renten fast aller großbritannischen Ländereyen seit der ersten Einführung dieser Schätzung beständig gestiegen, und schwerlich einige derselben gefallen sind. Fast alle Landeigner haben daher die Differenz zwischen der Taxe, die sie nach der jetzigen Rente ihrer Ländereyen bezahlt haben würden, und derjenigen, die sie nun der alten Schätzung nach wirklich bezahlen, gewonnen. Wäre hingegen der Zustand des Lan-

des

des verschieden gewesen; wären die Renten zufolge einer Abnahme der Feldwirthschaft gefallen; so würden fast alle Landeigner diese Differenz eingebüßt haben. Im Zustande der Dinge, der seit der Revolution statt gefunden hat, ist die Beständigkeit der Schätzung dem Landeigner vortheilhaft und dem Landesherrn nachtheilig gewesen. In einem andern Zustande der Dinge hätte sie dem Landesherrn vortheilhaft und dem Landeigner nachtheilig seyn können.

Wie die Laxe in baarem Gelde zahlbar gemacht worden ist; so ist auch die Schätzung des Landes in Geld ausgedrückt. Seit der Einführung dieser Schätzung ist der Werth des Silbers ziemlich einerley gewesen, und weder im Schrot noch Korn des Geldes einige Veränderung vorgefallen. Wäre das Silber in seinem Werthe um ein ansehnliches gestiegen, wie es während der zwey Jahrhunderte vor Entdeckung der amerikanischen Silbergruben gethan zu haben scheint, so hätte die Beständigkeit der Schätzung den Landeigner sehr drücken müssen. Wäre das Silber in seinem Werthe um ein ansehnliches gefallen, wie es gewiß wenigstens einhundert Jahre lang nach der Entdeckung jener Gruben that; so würde eben dieselbe Beständigkeit der Schätzung diesen Zweig der landesherrschastlichen Einkünfte sehr vermindert haben. Wäre im Gehalte des Geldes entweder durch Erniedrigung der nämlichen Quantität Silbers zu einer geringern Benennung, oder durch ihre Erhöhung zu einer größern, eine beträchtliche Veränderung gemacht worden; wäre eine Unze Silbers 3. E. anstatt zu 5 Schillingen und 2 Pence ausgeprägt zu werden, entweder in Stücken, die wir 2 Schillinge und 7 Pence heißen hätten, oder in Stücken, die man 10 Schillinge und 4 Pence genannt hätte, ausgemünzt worden; so würde dies in einem Falle das Einkommen

kommen des Landeigners, und im andern die Einkünfte des Landesherrn geschwächt haben.

Folglich hätte also die Beständigkeit der Schätzung in Umständen, die von den wirklich eingetroffenen etwas verschieden gewesen wären, entweder den Contribuenten oder dem Staate sehr beschwerlich fallen können. Allein dergleichen Umstände müssen sich im Verlaufe der Zeiten einmal zutragen. Ob aber gleich alle Reiche, wie alle andere menschliche Werke, bisher sterblich und vergänglich gewesen sind, so trachtet und strebt doch jedes Reich nach Unsterblichkeit und Unvergänglichkeit. Jede Verfassung, welche man für eine eben so beständige Dauer bestimmt, als das Reich selbst zu erreichen hofft, sollte nicht nur gewissen Umständen allein, sondern allen Umständen angemessen; und nicht vergänglichen, gelegentlichen oder zufälligen, sondern nothwendigen, und eben daher beständig sich selbst gleichen Umständen angepaßt werden.

Eine Taxe auf die Renten aus Ländereyen, die sich nach jeder Veränderung der Rente richtet, und nach Maassgabe der Aufnahme oder des Verfalls der Landwirthschaft steigt und fällt, ist von jener Sekte französischer Gelehrten, die sich Deconomisten heißen, als die billigste unter allen Taxen empfohlen worden. Sie geben vor, alle Taxen fallen endlich und zuletzt auf die Landrenten, und sollte daher dem Fond, der sie endlich doch bezahlen muß, in gleichen Theilen aufgelegt werden. Daß alle Taxen in einem so genauen Ebenmaasse als möglich auf den Fond, der sie zuletzt bezahlen muß, fallen sollten, ist eine unleugbare Wahrheit. Ohne uns aber in eine langweilige Prüfung der metaphysischen Gründe einzulassen, worauf sie ihre sehr sinnreiche Theorie bauen, wird aus der folgenden

den Musterung hinlänglich erhellen, welche Taxen zulegt auf die Rente der Ländereyen, und welche zulezt auf irgend einen andern Fond fallen.

Im venetianischen Gebiete sind die sämmtlichen Ackerfelder, die an Pächter auf gewisse Termine verpachtet werden, auf ein Zehentheil der Rente taxirt.*) Die Pachtverträge werden in einem öffentlichen Register verzeichnet, das von den Einnehmern in jeder Provinz oder Bezirke gehalten wird. Bauet der Landeigner seine Ländereyen selbst, so werden sie nach einem billigen Preise geschätzt, und man läßt ihm ein Fünftheil der Taxe nach; daß er also für solche Ländereyen anstatt 10 nur 8 pro Cent der vermutheten Rente bezahlt.

Eine solche Landtare ist gewiß in einem gleichern Ebenmaasse aufgelegt, als die englische Landtare. So ganz gewiß bestimmt dürfte sie zwar vermuthlich nicht seyn, und ihre Vertheilung möchte dem Landeigner oft viel mehrere Mühe verursachen: auch dürfte ihr Beziehen viel kostbarer seyn.

Vielleicht ließe sich aber doch ein Verwaltungssystem erfinden, das dieser Ungewißheit größtentheils vorbeugen, und diesen Aufwand mäßigen könnte.

Der Landeigner und der Pächter z. E. könnten mit einander verpflichtet werden, ihren Pachtvertrag in ein öffentliches Register verzeichnen zu lassen. Man könnte das Verhehlen oder eine falsche Vorstellung irgend eines von den Bedingungen bey hinlänglicher Strafe verbieten, und würde ein Theil dieser Geldstrafen derjenigen von den beyden Partheyen bezahlt, welche die andere eines solchen Verhehlens oder einer falschen Vorstellung überführte;
so

*) Memoires concernant les Droits p. 240. 241.

so würden beyde Partheyen dadurch von aller Verbindung mit einander, die Staatseinkünfte zu schmälern, abgeschreckt werden. Aus einem solchen gerichtlichen Register könnte man die sämtlichen Bedinge des Pachtvergleichs hinlänglich erfahren.

Einige Landeigner erhöhen bey der Erneuerung des Pachttermins die Rente nicht, sondern nehmen anstatt der Erhöhung eine Geldbuße an. Meistens geschiehet dieses von Verschwendern, die für eine Summe baaren Geldes ein weit größeres künftiges Einkommen verkaufen. In den meisten Fällen ist also dieser Gebrauch dem Landeigner schädlich. Oft ist er es auch dem Pächter; und der Gesellschaft schadet er allezeit. Oft nimmt er dem Pächter einen so großen Theil seines Kapitals ab, und schwächt dadurch sein Vermögen das Land zu bauen so sehr, daß es ihm schwerer fällt, eine kleine Rente zu bezahlen, als es ihm sonst gewesen seyn würde, eine große zu bezahlen. Alles, was sein Vermögen im Feldbaue schwächt, muß nothwendig den wichtigsten Theil der Staatseinkünfte viel niedriger erhalten, als er sonst gewesen seyn würde. Machte man die Taxe auf solche Geldbußen viel schwerer, als die auf die gewöhnlichen Renten, so könnte dieser schädliche Gebrauch zum großen Vortheile der sämtlichen Theilnehmer, des Landeigners, des Pächters, des Landesherren und des ganzen Staats größtentheils abgeschafft werden.

Einige Pachtverträge schreiben dem Pächter eine gewisse Folge von zu erzielenden Produkten während des ganzen Pachttermins vor. Diese Bedingung, welche gemeinlich von des Gutsheeren hoher Einbildung von seinen eigenen vorzüglichen Einsichten, einem in den meisten Fällen sehr schlecht gegründeten Wahne herrührt, sollte allezeit

zeit für eine Zugabe zur Rente, für eine Dienstrente anstatt einer Geldrente, angesehen werden. Um nun diesen insgemein thörichten Gebrauch allmählig abzuschaffen, sollte man diese Art von Renten ziemlich hoch anlegen, und etwas höher taxiren, als gemeine Geldrenten.

Einige Gutsherren fordern statt einer Geldrente eine Rente an Naturalien, an Getraide, Vieh, Geflügel, Wein, Del ꝛc. andere hingegen fordern eine Rente an Diensten. Dergleichen Renten bringen dem Pächter allezeit mehr Schaden, als sie dem Gutsherrn Nutzen schaffen, weil sie jenem entweder mehr abnehmen, oder mehr vorenthalten, als sie diesem eintragen. In jedem Lande, wo sie üblich sind, sind die Pächter arm und dürftig, und zwar größtentheils in eben dem Grade, worinn dergleichen Dienstrenten statt finden. Dergleichen Renten sollten daher ebenfalls ziemlich hoch angelegt, und etwas höher taxirt werden, als gemeine Geldrenten; dadurch dürfte ein dem ganzen Staate so nachtheiliger Gebrauch vielleicht größtentheils abgeschafft werden.

Wollte der Gutsherr einen Theil seiner Ländereyen in seinen eigenen Händen behalten, so könnte man die Rente nach einer billigen schiedsrichterlichen Schätzung der benachbarten Gutsherren und Pächter ansetzen lassen, und dem Gutsherrn auf die nämliche Art, wie im venetianischen Gebiete, einen mäßigen Theil der Laxe nachlassen; wofern die Rente der Ländereyen, die er in seinen eigenen Händen behielt, eine gewisse Summe nicht überstiege. Es liegt dem Staate daran, daß der Gutsherr ermuntert wird, einen Theil seiner Ländereyen in seinen eigenen Händen zu behalten. Insgemein hat er ein größeres Vermögen, als der Pächter, und oft kann er mit wenigerer Geschicklichkeit ein größeres Produkt erzielen. Der Gutsherr

herr hat das Vermögen, und gemeinlich auch die Neigung, Versuche zu wagen. Seine mislungenen Versuche verursachen ihm selbst nur einen mäßigen Verlust. Seine glücklichen Versuche hingegen befördern die Verbesserung und die verständigere Benutzung des ganzen Landes. Doch möchte auch dem Staate daran liegen, daß er ihn ermunterte, nur eine gewisse Portion in seinen eigenen Händen zu behalten. Geriethen die meisten Gutsherren in die Versuchung, ihre sämmtlichen Ländereyen auf ihre eigene Rechnung bauen zu lassen: so würde das Land, anstatt von vorsichtigen und emsigen Pächtern benützt zu werden, die ihr eigener Vortheil antreiben würde, es so gut zu bauen, als ihr Vermögen und ihre Geschicklichkeit es ihnen nur immer verstaten, mit müßigen und läderlichen Verwaltern angefüllt werden, deren schlechte Wirthschaft den Feldbau bald schwächen, und das jährliche Produkt des Landes nicht nur zum Nachtheile der Einkünfte ihrer Herren, sondern auch zur Verminderung des wichtigsten Theils der Staatseinkünfte, bald verringern würden.

Ein solches Verwaltungssystem dürfte vielleicht eine Tare dieser Art von jeder Ungewißheit befreyen, die dem Contribuenten beschwerlich oder drückend wäre; und es könnte zu gleicher Zeit in die gemeine Landwirthschaft einen Verwaltungsplan einführen helfen, der die durchgängige Verbesserung und gute Benutzung des Landes sehr begünstigte und beförderte.

Die Kosten, eine Landtare zu beziehen, die sich nach jeder Veränderung der Rente richtete, würden zwar ohne Zweifel etwas größer seyn, als die Kosten des Beziehens einer Landtare, die allezeit nach einer auf beständig festgesetzten Schätzung angefest wäre. Die verschiedenen Re-



gisterämter, die man in den verschiedenen Bezirken des Landes anlegen müßte, und die verschiedenen Schätzungen der Ländereyen, die ihr Eigener in seinen eigenen Händen behalten wollte, würden nothwendig einen mehrern Aufwand erfordern. Allein der Aufwand auf alle diese Anstalten könnte doch immer noch sehr mäßig und geringer seyn, als die Kosten des Beziehens mancher anderer Taxen, die in Vergleichung mit den Summen, die man leicht aus einer solchen Taxe ziehen könnte, sehr unbedeutliche Einkünfte abwerfen.

Der wichtigste Einwurf, den man gegen eine solche veränderliche Landtaxe machen könnte, scheint die Furcht zu seyn, daß sie die Gutsherren von fernern Verbesserungen ihrer Ländereyen abschrecken möchte. Zu diesen würde der Gutsherr gewiß weniger geneigt seyn, wenn der Landesherr, der zu den Kosten solcher Verbesserungen nichts beyträgt, sich einen Theil vom Gewinnste aus denselben zueignen wollte. Allein auch diesem Einwurfe könnte man vielleicht abhelfen, wenn man dem Gutsherrn erlaubte, ehe er seine Verbesserungen anfieng, mit Zuziehung der Landrenteneinnehmer, nach dem billigen schiedsrichterlichen Ausspruche einer gewissen von beyden Partheyen hierzu erwählten Anzahl von Gutsherren und Pächtern in derselben Gegend, den wirklichen Werth seiner Ländereyen zu schätzen; und ihn dieser Schätzung gemäß, auf eine Anzahl von Jahren, die zur vollständigen Vergütung seiner Verbesserungskosten hinreichte, taxirte. Die Aufmerksamkeit des Landesherrn durch eine Aussicht auf die Vermehrung seiner eigenen Einkünfte auf die Verbesserung des Landes zu ziehen, ist einer von den Hauptvorthellen, die man sich bey dieser Art von Landtaxe vorsetzt. Der zur Schadloshaltung des Gutsherrn verstattete Termin

min sollte daher nicht viel länger seyn, als hierzu nöthig wäre; damit die zu weite Entfernung seines Vortheils ihn nicht zu sehr von dieser Vorsorge abhalten möchte. Doch sollte der Termin eher etwas zu lang, als in irgend einer Rücksicht zu kurz seyn. Keine Anlockung der Aufmerksamkeit des Landesherrn kann jemals auch nur die kleinste Abschreckung der Aufmerksamkeit der Gutsherren vergüten. Die Aufmerksamkeit des Landesherrn kann sich höchstens nur eine sehr allgemeine und unbestimmte Erwägung der Mittel vorsehen, welche vermuthlich etwas zur Beförderung der bessern Kultur des größten Theils seiner Staaten beytragen möchten. Die Aufmerksamkeit des Gutsherrn hingegen ist eine umständliche und genaue Betrachtung der wahrscheinlichsten Mittel, jeden Zoll Landes auf seinen eigenen Gütern aufs beste und vortheilhafteste zu benutzen. Der Landesherr sollte vornehmlich darauf bedacht seyn, durch jedes ihm nur immer mögliche Mittel die Aufmerksamkeit des Gutsherrn und des Pächters dadurch zu ermuntern, daß er jeden von ihnen, seinem eigenen Gutdünken und Wege nach, seinem Vortheile nachstreben ließe; daß er beyden die vollkommenste Sicherheit davon gäbe, daß sie die volle Belohnung ihres eigenen Fleißes selbst genießen werden; und daß er beyden vermittelt der Anlegung der leichtesten und sichersten Communicationen zu Lande und zu Wasser durch jeden Theil seiner eigenen Staaten, und der unumschränktesten Freyheit der Ausfuhr nach den Staaten aller andern Fürsten, zum weitläufigsten Markte für jeden Theil ihres Produkts verhälfe.

Könnte durch ein solches Verwaltungssystem eine Taxe dieser Art so eingerichtet und angewendet werden, daß sie die Verbesserung der Ländereyen nicht nur nicht erschwerete, sondern auch sie vielmehr begünstigte: so scheint



sie übrigens allem Vermuthen nach dem Gutsherrn keine andere Beschwerlichkeit, als jene, allezeit unvermeidliche, Bezahlung der Landtaxe, verursachen zu können.

In allen Veränderungen des Zustandes der Gesellschaft, in der Auf- und Abnahme des Ackerbaues, in allen Veränderungen im Werthe des Silbers, und im Gehalte des Geldes, würde eine solche Taxe sich von selbst, und ohne einige Sorge von Seiten der Regierung, sehr leicht nach dem jedesmaligen wirklichen Zustande der Dinge richten, und in allen diesen Veränderungen gleich, gerecht und billig bleiben. Sie könnte daher weit füglicher wie eine beständige und unveränderliche Anordnung, oder ein sogenanntes Grundgesetz des Staats, eingeführt werden, als irgend eine Taxe, die allezeit einer gewissen festgesetzten Schätzung nach zu beziehen wäre.

Einige Staaten haben anstatt des leichten und einfachen Hilfsmittels, eines Pachtregisters, ihre Zuflucht zu dem mühsamen und kostbaren, einer wirklichen Ausmessung und Schätzung der sämmtlichen Felder im Lande, genommen. Vermuthlich argwohnten sie, daß der Gutsherr und der Pächter sich zur Schmälerung der Staatseinkünfte mit einander verbinden möchten, die wirklichen Bedinge des Pachtvertrags zu verhehlen. Das sogenannte Doomsdaybuch (in England) scheint aus einer sehr genauen Ausmessung und Schätzung der Ländereyen entstanden zu seyn.

In den alten Staaten des Königs von Preußen ist die Landtaxe einer wirklichen Ausmessung und Schätzung gemäß angelegt, die von Zeit zu Zeit revidirt und verändert wird.*) Dieser Schätzung zufolge bezahlen weltliche

*) Memoires concernant les Droits, etc. Tome I. p. 114, 115, 116. etc.

liche Gutsherren 20 bis 25 per Cent von ihrem Einkommen: geistliche hingegen 40 bis 45 per Cent. Die Ausmessung und Schätzung von Schlessien wurde auf Befehl des jetztregierenden Königs, und wie man sagt, mit großer Genauigkeit gemacht. Dieser Schätzung nach sind die dem Bischoff von Breslau zugehörigen Ländereyen auf 25 per Cent ihrer Rente; die andern Einkünfte der Geistlichen beyder Religionen auf 50 per Cent; der Comthureyen der Deutschherren und der Maltheser Ritter ihre auf 40 per Cent; Ritterlehngüter auf 38 und ein Drittheil per Cent; gemeine Lehngüter aber auf 35 und ein Drittheil per Cent tarirt.

Die Ausmessung und Schätzung der böhmischen Ländereyen soll eine Arbeit von mehr als hundert Jahren gewesen seyn. Sie wurde erst nach dem Frieden vom Jahre 1748 auf Befehl der jetzt regierenden Kaiserinn-Königinn vollendet.*) Die Ausmessung des Herzogthums Mailand, welche zu Kaiser Karls des Sechsten Zeiten angefangen wurde, ward erst nach 1760 vollendet. Sie wird für eine der richtigsten und genauesten gehalten, die jemals gemacht worden sind. Die Ausmessung von Savoyen und Piemont wurde unter der Regierung des vorigen Königs von Sardinien unternommen und zu Stande gebracht.**)

In den Staaten des Königs von Preußen sind die Einkünfte der Kirche viel höher tarirt, als der weltlichen Besitzer ihre. Der größte Theil des Einkommens der Kirche ist eine Last für die Landrente. Selten ereignet es sich, daß irgend ein Theil desselben zur Verbesserung von Ländereyen

M m 3

oder

*) Ib. p. 83, 84.

***) Ib. p. 280, etc. ingleichen p. 287, etc. bis 316.

oder dergestalt angewendet wird, daß es irgend etwas zur Vermehrung der Einkünfte des Volks überhaupt beyträgt. Seine preussische Majestät hat vermuthlich es eben deswegen für billig gehalten, daß die Kirche desto mehr zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staats beytragen sollte. In einigen Ländern sind die Ländereyen der Kirche von allen Taxen frey. In andern sind sie leichter als andere Ländereyen taxirt. Im Herzogthum Mailand sind die Ländereyen, so die Kirche vor dem Jahre 1575 besaß, nur auf ein Drittheil ihres Werths zur Taxe angelegt.

In Schlesien sind Ritterlehngüter 3 per Cent höher als gemeine Lehngüter taxirt. Die verschiedenen Ehrenvorzüge und Vorrechte, welche jene erstern genießen, hielt Seine preussische Majestät vermuthlich für eine hinlängliche Schadloshaltung des Guts Herrn wegen einer kleinen Erhöhung der Taxe; so wie hingegen die kränkende Niedrigkeit dieser letztern durch eine etwas leichtere Taxe versüßt werden möchte. In andern Ländern aber macht das Taxationsystem diese Ungleichheit noch schwerer, anstatt sie zu erleichtern. In den Staaten des Königs von Sardinien, und in denjenigen Provinzen Frankreichs, die der sogenannten reellen oder predial Taille unterworfen sind, fällt die Taxe ganz und gar auf die gemeinen und niedrigen Lehngüter. Die adelichen Lehngüter sind davon frey.

Eine Landtaxe, die nach einer allgemeinen Ausmessung und Schätzung aufgelegt wird, muß, so ebenmäßig sie auch anfangs seyn mag, doch in einer sehr kurzen Zeit ungleich werden. Dieses zu verhindern, würde eine beständige und mühsame Aufmerksamkeit der Regierung auf alle Veränderungen im Zustande und Produkten eines jeden
einzel-

einzelnen Pachtguts im Lande erfordern. Die preussische, böhmische, sardinische und mailändische Regierungen bemühen sich wirklich mit einer solchen Aufmerksamkeit, die der Natur einer Regierung so wenig gemäß ist, daß sie schwerlich lange fortbauern wird, und die, wenn sie auch fortgesetzt wird, mit der Zeit vermuthlich mehr Mühe und Verdruß verursachen wird, als sie den Contribuenten Erleichterung verschaffen kann.

Im Jahre 1666 wurde die Generalität von Montauban, einer, wie man sagt, sehr genauen und richtigen Ausmessung und Schätzung gemäß, zur reellen oder predial Taille taxirt.*) Schon im Jahre 1727 war diese Taxation sehr ungleich geworden. Um nun dieser Beschwerlichkeit abzuhelfen, hat die Regierung kein besseres Mittel gefunden als dieses, daß sie der ganzen Generalität noch 120000 französische Livres aufgelegt. Diese Zugabe zur Taille wird auf alle verschiedene, der Taille nach dem alten Fuße unterworfenen, Bezirke vertheilt. Man ziehet sie aber nur von denjenigen, die im jetzigen Zustande der Dinge jener alten Vertheilung nach zu wenig bezahlen, und wendet sie zur Erleichterung derjenigen an, die nach eben derselben Vertheilung zu viel bezahlen müssen. Zween Bezirke z. E. deren einer im jetzigen Zustande der Dinge auf 900, der andere aber auf 1100, livres angelegt seyn sollte, sind der alten Vertheilung oder Anschläge nach beyde auf 1000 livres taxirt. Diese beyden Bezirke werden nun, durch die Zulage zur Taxe, jeder auf 1100 livres taxirt. Allein diese Zulage zur Taxe ziehet man nur von demjenigen Bezirke, der zu wenig bezahlt, und wendet sie ganz zur Hülfe desjenigen an, der

M m 4 zu

*) Ib. Tom. II. p. 139 etc.

zu viel bezahlen müßte, und nun folglich nur 900 Livres wirklich bezahlt. Die Regierung gewinnt und verliert durch den Zusatz zur Taxe nichts; sondern er wird ganz zur Ausgleichung der aus der alten Anlage entstehenden Ungleichheit angewendet. Die Anwendung richtet sich größtentheils nach dem Gutdünken des Intendanten der Generalität, und muß folglich größtentheils willkürlich seyn.

Taxen, die nicht der Rente, sondern dem Produkte der Ländereyen proportionirt werden.

Auflagen auf das Produkt des Landes sind wirkliche Taxen auf die Rente; und werden zwar anfangs vom Pächter vorgeschossen, am Ende aber doch vom Landeigner bezahlt. Muß ein gewisser Theil des Produkts für eine Taxe wegbezahlt werden: so berechnet der Pächter, so gut er kann, wie hoch sich der Werth dieses Theils, ein Jahr ins andere, vermuthlich belaufen mag, und ziehet einen verhältnißmäßigen Theil dafür von der Rente ab, die er dem Gutsherrn bewilligt. Jeder Pächter berechnet zum voraus, wie hoch sich die Kirchenzehenden, die eine Landtaxe dieser Art sind, ein Jahr ins andere belaufen mögen.

Die Kirchenzehenden und jede andere Landtaxe dieser Art scheinen zwar vollkommen gleich vertheilte Taxen zu seyn, sind aber wirklich sehr ungleich aufgelegt, weil eine gewisse Portion des Produkts, in verschiedenen Lagen, eine sehr verschiedene Portion der Rente ausmacht. In einigen sehr fruchtbaren Ländereyen ist das Produkt so groß, daß die eine Hälfte desselben vollkommen hinreicht, dem Pächter sein auf den Feldbau gewendetes Kapital, nebst den in seiner Gegend gewöhnlichen Gewinnsten am Päch-

ter-

terkapitale, wieder zu erstatten. Die andere Hälfte, oder welches einerley ist, den Werth der andern Hälfte, könnte er dem Gutsherrn als Rente bezahlen, wenn er keinen Kirchenzehenden zu entrichten hätte. Wird ihm aber durch diese Zehenden ein Zehentheil des Produkts weggenommen: so muß er einen Nachlaß des fünften Theils dieser Rente fordern, sonst würde er sein Kapital, nebst dem gewöhnlichen Gewinnste daran, nicht wieder erstattet bekommen. In diesem Falle wird also die Rente des Gutsherrn, anstatt sich auf die Hälfte oder fünf Zehentheile des ganzen Produkts zu belaufen, nur vier Zehentheile desselben betragen. In magerern Ländereyen hingegen ist das Produkt bisweilen so klein, und der Aufwand des Feldbaues so groß, daß es vier Fünftheile des ganzen Produkts erfordert, dem Pächter sein Kapital mit den gewöhnlichen Gewinnsten daran wieder zu erstatten. In diesem Falle könnte sich also, wenn es auch keine Kirchenzehenden gäbe, die Rente des Gutsherrn auf nicht mehr als ein Fünftheil, oder zwey Zehentheile des ganzen Produkts, belaufen. Wenn aber der Pächter ein Zehentheil des Produkts als Kirchenzehenden bezahlt, so muß er einen gleichen Nachlaß von der Rente vom Gutsherrn fordern; und die Rente wird also auf ein Zehentheil des ganzen Produkts eingeschränkt. Von der Rente von fruchtbaren Ländereyen können die Kirchenzehenden bisweilen nur eine Taxe von einem Fünftheil, oder vier Schillingen im Pfunde, seyn; da sie hingegen von der Rente aus magerern Ländereyen bisweilen eine Taxe von einer Hälfte, oder zehn Schillingen im Pfunde, betragen mögen.

Wie die Kirchenzehenden oft eine sehr ungleiche Taxe auf die Rente sind, so sind sie auch allezeit sowohl den



Verbesserungen des Guts Herrn, als der Landwirtschaft des Pächters, sehr hinderlich. Jener kann sich nicht an die wichtigsten Verbesserungen wagen, weil diese gemeinlich auch die theuersten sind; noch dieser an die Erzielung der kostbarsten Produkte, welche ebenfalls insgemein den größten Aufwand erfordert; wenn die Kirche, die zum ganzen Aufwande gar nichts beyträgt, einen so großen Theil vom Gewinnte wegnimmt. Der Bau des Krapp, oder der Färberröthe, war durch die Kirchenzehenden eine lange Zeit auf die vereinigten Niederlande eingeschränkt, die, als presbyterianische, und folglich von dieser vererblichen Auflage freye, Länder eine Art von Alleinhandel dieser nützlichen Färberröthe gegen das ganze übrige Europa genossen. Die neuerlichen Versuche, den Bau dieser nützlichen Pflanze in England einzuführen, wurden erst zufolge des Statuts gemacht, welches verordnete, daß fünf Schillinge vom Jauchert, anstatt aller Zehenden vom Krapp, gelten sollten.

Wie eine solche Landtaxe im größten Theile von Europa die Hauptquelle des Unterhalts der Kirche ist, so wird in vielen verschiedenen asiatischen Ländern der Staat vornehmlich durch eine Landtaxe unterhalten, die nicht der Rente, sondern dem Produkte der Länderen, proportionirt ist. In China besteht das Haupteinkommen des Landesherrn in einem Zehentheil des Produkts der Länderen des ganzen Reichs. Allein dieser Zehentheil ist so ungemein mäßig geschätzt, daß er in vielen Provinzen einen dreyßigsten Theil des gewöhnlichen Produkts betragen soll. Die Landtaxe oder Landrente, welche die mahometanische Regierung in Bengal zu beziehen pflegte, ehe dieses Land der englischostindischen Compagnie in die Hände fiel, soll sich auf ungefähr ein Fünftheil des Produkts belau-

belaufen haben. Die Landtare des alten Aegyptens soll ebenfalls ein Fünftheil betragen haben.

In Asien soll diese Art von Landtare, wie man sagt, den Landesherren desto aufmerksamer auf die Verbesserung und Kultur des Landes machen. Auch sollen die Beherrscher von China, die von Bengal, so lange es unter der mahometanischen Regierung stand, und die vom alten Aegypten auf die Veranstaltung und Unterhaltung guter Landstraßen und schiffbarer Kanäle höchst sorgfältig bedacht gewesen seyn, um sowohl die Quantität als den Werth eines jeden Theils des Produkts des Landes, so viel immer möglich, dadurch zu vermehren, daß sie jedem Theile desselben zum weitläufigsten Markte verhalten, den ihre eigene Staaten ihm nur immer gewähren konnten. Die Kirchengelbenden hingegen sind in so viel kleine Antheile vertheilt, daß kein einziger von ihren vielen Eignern ein solches Interesse haben kann. Der Pfarrer eines Kirchspiels würde niemals seine Rechnung dabey finden, wenn er eine Landstraße oder einen Kanal nach einem weitentlegenen Theile des Landes machen wollte, um den Markt für das Produkt seines eigenen einzelnen Kirchspiels zu erweitern. Sind dergleichen Taxen zum Unterhalte des Staats bestimmt, so haben sie einige Vortheile, die ihre Beschwerlichkeiten einigermaßen vergüten. Sind sie aber zum Unterhalte der Kirche bestimmt, so ziehen sie nichts als Beschwerlichkeiten nach sich.

Taxen auf das Produkt des Landes kann man entweder an Naturalien, oder nach einer gewissen Schätzung in Gelde, beziehen. Für einen Pfarrer eines Kirchspiels, oder einen Edelmann von geringem Vermögen, der auf seinem eigenen Gute lebt, kann es vielleicht bisweilen vortheilhaft seyn, wenn der eine seine Zehenden, und der andere

andere seine Rente, an Naturalien bezieht. Die Quantität, die sie sammeln, und der Bezirk worinn sie dieselben sammeln, sind so klein, daß sie beyde die Einsammlung und Benutzung alles dessen, was ihnen gebührt, selbst besorgen können. Ein reicher Herr hingegen, der in der Hauptstadt wohnte, würde Gefahr laufen, durch die Nachlässigkeit seiner Sachwalter und Agenten viel, und durch ihren Betrug noch mehr, einzubüßen, wenn ihm die Renten eines in einer entfernten Provinz gelegenen Guts auf diese Art entrichtet würden. Der Landesherr würde durch die Wirthschaft und die Betrügereyen seiner Einnnehmer nothwendig noch viel mehr einbüßen. Die Bedienten des unachtsamsten Privatmannes stehen vielleicht unter einer genauern Aufsicht ihres Herrn, als die Beamten des sorgfältigsten Fürsten; und ein Staatseinkommen, das in Naturalien entrichtet würde, würde durch die schlechte Haushaltung der Einnnehmer so sehr beschnitten und geschmälert werden, daß nur ein sehr kleiner Theil desjenigen, was man vom Volk bezöge, jemals in die Schatzkammer des Fürsten gelangte. Doch, sagt man, soll ein Theil der Staatseinkünfte in China auf diese Art entrichtet werden. Die Mandarinen und andere Einnnehmer werden ohne Zweifel ihre Rechnung in der Fortsetzung einer Bezahlungsart finden, die so viel mehrern Misbräuchen ausgesetzt ist, als irgend eine Bezahlung an baarem Gelde.

Eine Taxe auf das Produkt des Landes, die man an baarem Gelde bezieht, kann man entweder nach einer Schätzung beziehen, die sich nach allen Veränderungen im Marktpreise richtet, oder nach einem auf beständig festgesetztem Preise, da z. E. ein Bushel Weizen allezeit nach einem und eben demselben Geldpreise berechnet wird,

wird, was er auch auf dem Markte gelten mag. Das Produkt einer auf jene erstere Art bezogenen Taxe wird nur, nach Maaßgabe der Veränderungen im wirklichen Produkte des Landes, je nachdem dessen Bau in Auf- oder Abnahme kömmt, steigen oder fallen. Das Produkt einer auf diese letztere Art bezogenen Taxe wird nicht nur nach den Veränderungen im Produkte des Landes, sondern auch sowohl nach den Veränderungen im Werthe der edlern Metalle, als nach denen in der Quantität dieser Metalle, richten, welche das Geld unter einerley Benennungen zu verschiedenen Zeiten enthält. Das Produkt jener erstern wird allezeit in einerley Verhältniß zum Werthe des wirklichen Produkts des Landes stehen. Das Produkt dieser letztern hingegen wird in verschiedenen Zeiten auch in sehr verschiedenen Verhältnissen zu diesem Werthe stehen.

Muß aber statt einer gewissen Portion des Produkts des Landes, oder statt des Preises einer gewissen Portion, eine gewisse bestimmte Summe Geldes statt aller Taxen oder Zehenden bezahlt werden; so verhält es sich mit der Taxe in diesem Falle gerade so, wie mit der englischen Landtaxe. Sie steigt und fällt nicht mehr mit der Landrente. Sie gereicht den Verbesserungen der Landwirthschaft weder zum Hindernisse, noch zur Ermunterung. Die Zehenden in jenen meisten Kirchspielen, die statt aller andern Kirchenzehenden einen sogenannten Modus entrichten, sind eine Taxe dieser Art. Während der mahometanischen Regierung in Bengal war ein Modus, und zwar, wie man sagt, ein sehr mäßiger, in den meisten Bezirken oder Zemindarien des Landes eingeführt. Einige von den Dienern der ostindischen Compagnie haben unter dem Vorwande, dem Staats-

ein

einkommen wieder zu seinem eigentlichen Werthe zu verhelfen, in einigen Landschaften diesen Modus gegen eine Bezahlung in Naturalien vertauscht. Unter ihrer Verwaltung wird diese Veränderung vermuthlich den Feldbau schwächen, und neue Gelegenheiten zu Misbräuchen im Beziehen der Staatseinkünfte geben, welche nun schon weit unter dasjenige herabgesunken sind, was sie anfangs gewesen seyn sollen, als sie zuerst unter die Verwaltung der Compagnie geriethen. Die Diener der Compagnie werden zwar wohl durch diese Veränderung, aber vermuthlich auf Kosten sowohl ihrer Herren, als des Landes, gewonnen haben.

Taxen auf die Hausrenten.

Die Rente eines Hauses läßt sich in zwey Theile abtheilen, deren einen man sehr füglich die Baurente nennen kann; und deren andern man die Grundrente, oder den Bodenzins, zu nennen pflegt.

Die Baurente ist das Interesse oder der Gewinn am Kapitale, das auf das Bauen des Hauses verwendet worden ist. Um das Gewerbe eines Manns, der Häuser auf den Verkauf oder zum Vermietthen bauet, andern Gewerben gleich zu machen, muß diese Rente hinreichen: erstlich ihm eben die Zinsen abzuwerfen, die er für sein Kapital würde bekommen haben, wenn er es auf gute Bürgschaft ausgeliehen hätte; und zweytens, das Haus in beständig gutem Baue zu erhalten, oder, welches einerley ist, binnen einer gewissen Anzahl von Jahren das auf den Bau desselben verwendete Kapital wieder zu ersetzen. Die Baurente, oder der gewöhnliche Gewinn am Häuserbauen, richtet sich also allenthalben nach den gewöhnlichen Geldzinsen. Beträgt die Marktproportion der

der Zinsen vier per Cent, so kann die Rente eines Hauses, das außer und neben der Bezahlung der Grundrente noch sechs oder $6\frac{1}{2}$ per Cent vom ganzen Aufwande des Baues abwirft, dem Erbauer desselben vielleicht einen hinlänglichen Gewinn gewähren. Beläuft sich die Marktproportion der Zinsen auf fünf vom Hundert, so kann sie vielleicht sieben bis achtehalb per Cent erfordern. Wirft dieses Gewerbe jemals in Proportion der Geldzinsen einen weit größern Gewinn als diesen ab: so wird es von andern Gewerben bald so viel Kapitalien an sich ziehen, daß der Gewinn bald auf sein gehöriges Ebenmaas und Verhältnis herabsinken wird. Gewährt es hingegen jemals viel weniger als diesen Gewinn, so werden andere Gewerbe bald ihm so viel Kapital entziehen, daß dieser Gewinn wieder steigen wird.

Der ganze Ueberschuß von der ganzen Rente eines Hauses, nach Abzug desjenigen, was zu diesem billigen Gewinnste erfordert wird, fällt natürlicher Weise der Grundrente zu; und wo der Eigener des Bodens und der Eigner des Gebäudes zwo verschiedene Personen sind, wird er in den meisten Fällen ganz jenem erstern bezahlt. Dieser Ueberschuß der Rente ist der Preis, den der Bewohner des Hauses für irgend einen wirklichen oder eingebildeten Vorzug der Lage bezahlt. In Landhäusern, in einer Entfernung von jeder großen Stadt, wo man die Wahl unter vielem Boden hat, beträgt die Grundrente sehr wenig, oder nicht mehr als was der Boden, auf welchem das Haus stehet, abwerfen würde, wenn er zum Feldbaue gebraucht würde. In Landhäusern, die in der Nähe einer großen Stadt liegen, ist sie bisweilen weit höher; und die besondere Bequemlichkeit oder Anmuth ihrer Lage muß dort oft sehr theuer bezahlt werden.

Grund-

Grundzinsen sind gemeiniglich am höchsten in der Hauptstadt, und in jenen Gegenden derselben, wo entweder zu Gewerben und Geschäften, zum Vergnügen, oder der Gesellschaft wegen, oder blos aus Eitelkeit und der Mode zu Liebe, die meisten Häuser verlangt werden.

Eine Auflage auf die Hausrente, die von dem Bewohner bezahlt, und der ganzen Rente eines jeden Hauses proportionirt würde, könnte wenigstens auf eine lange Zeit keinen Einfluß auf die Baurente haben. Bekäme der Erbauer seinen billigen Gewinn nicht, so würde er sein Gewerbe aufgeben müssen. Dieß würde den wenigern Häusern, die alsdenn gebauet würden, desto mehrere Liebhaber verschaffen und den Gewinn an denselben steigern, und folglich seinen Gewinn wieder in sein gehöriges Ebenmaas mit dem an andern Gewerben bringen. Auch würde eine solche Taxe nicht ganz auf die Grundrente allein fallen, sondern sich dergestalt vertheilen, daß sie theils auf den Bewohner des Hauses, und theils auf den Eigener des Grundes siele.

Gesetz 3. E. jemand könne seines Erachtens einen jährlichen Aufwand von 60 Pfunden für Hausrente erschwingen; und gesetzt auch, eine Auflage von 4 Schillingen im Pfunde, oder einem Fünftheil von jedem Pfunde, die der Bewohner bezahlen müßte, würde auf die Hausrente gelegt: in diesem Falle wird ein Haus von 60 Pfund Renten ihm jährlich 72 Pfund, das ist, 12 Pf. mehr kosten, als er seines Erachtens erschwingen kann. Er wird sich also mit einem geringen Hause, oder einem Hause von 50 Pfund des Jahrs Rente begnügen, die nebst den 10 Pfunden, die er für die Taxe bezahlen muß, die Summe von 60 Pfund des Jahrs ausmachen, die er seines Erachtens erschwingen kann; und um die Taxe zu bezah-

bezahlen, wird er einen Theil der mehrern Bequemlichkeit, die er von einem Hause von 100 Pfund mehrerer Rente hätte genießen können, aufopfern. Ich sage, er wird einen Theil dieser mehrern Bequemlichkeit aufopfern: denn selten wird er sie ganz aufopfern müssen; sondern er wird eben dieser Laxe wegen für 50 Pfund des Jahres ein besseres Haus bekommen, als er ohne eine solche Laxe hätte bekommen können. Denn wie eine solche Laxe durch Abwendung eines solchen Mitwerbers die Mitwerbung um Häuser von 60 Pfund jährlicher Renten vermindern muß; so muß sie auch die Mitwerbung um Häuser von 50 Pfund Renten, und auf die nämliche Art die um Häuser von allen andern Renten, vermindern, ausgenommen der niedrigsten Rente; denn Häusern von dieser Art würde sie einige Zeit lang mehrere Mitwerber verschaffen. Die Renten einer jeden Klasse von Häusern, um welche man sich weniger bewürbe, würden nothwendig verhältnißmäßig fallen. Da aber kein Theil dieser Erniedrigung, wenigstens auf eine lange Zeit, einen Einfluß auf die Baurente haben könnte: so müßte sie nothwendig ganz auf die Grundrente fallen. Folglich würde die Bezahlung dieser Laxe zuletzt zum Theil auf den Bewohner des Hauses fallen, der, um seinen Antheil bezahlen zu können, einen Theil seiner Bequemlichkeit aufopfern müßte; und zum Theil würde sie auf den Eigener des Grundes fallen, der, um seinen Antheil daran zu bezahlen, einen Theil seines Einkommens aufopfern müßte. In welcher Portion aber diese endliche Bezahlung zwischen ihnen vertheilt werden dürfte, läßt sich wohl schwerlich entscheiden. Die Vertheilung würde in verschiedenen Umständen vermuthlich sehr verschiedentlich ausfallen; und solchen verschiedenen Umständen zufolge eine Laxe dieser Art,



sowohl den Bewohner des Hauses, als den Eigener des Grundes, in sehr ungleichen Verhältnissen treffen.

Die Ungleichheit, womit eine solche Taxe auf die Eigener verschiedener Grundrenten fallen dürfte, würde ganz aus der zufälligen Ungleichheit dieser Vertheilung entstehen. Die Ungleichheit hingegen, womit sie auf die Bewohner verschiedener Häuser fallen dürfte, würde nicht nur aus dieser, sondern auch aus einer andern Ursache entstehen. Das Verhältniß der Kosten der Hausrente zum ganzen Aufwande auf den Lebensunterhalt und die Lebensart ist, in den verschiedenen Stufen der Vermögensumstände, verschieden. Vielleicht ist sie in den reichsten Klassen am höchsten, und nimmt allmählig durch die niedrigern Klassen ab, so daß sie insgemein in der niedrigsten Stufe auch am niedrigsten ist. Die lebensnothwendigkeiten veranlassen den Hauptaufwand der Armen. Es fällt ihnen schwer, Nahrungsmittel zu erwerben; und darauf müssen sie den größten Theil ihres kleinen Einkommens wenden. Die Ueppigkeiten und Eitelkeiten des Lebens veranlassen den Hauptaufwand der Reichen; und ein prächtiges Haus verschönert alle die andern Ueppigkeiten und Eitelkeiten, die sie besitzen, und zeigt sie in ihrem vortheilhaftesten Lichte. Eine Taxe auf Hausrenten würde daher insgemein auf die Reichen am schweresten fallen: und diese Art der Ungleichheit würde vielleicht nichts sehr unbilliges enthalten. Es ist eben nichts sehr unbilliges, daß die Reichen zum Aufwande des Staats das ihrige nicht nur nach Maaßgabe ihrer Einkünfte, sondern in einer noch etwas höhern Proportion, beytragen sollten.

Unerachtet die Renten der Häuser in einigen Rücksichten den Renten aus Ländereyen gleichen, so sind sie doch von denselben in einer wesentlich verschieden. Die Land-

Landrente wird für die Benutzung eines produktiven Gegenstandes bezahlt. Das Land, so sie bezahlt, bringt sie auch hervor. Die Hausrente wird für den Genuß eines unproduktiven Gegenstandes bezahlt. Weder das Haus noch der Boden, worauf es stehet, bringen etwas hervor. Der Bezahler der Rente muß sie also aus irgend einer andern Quelle von Einkünften ziehen, die von diesem Gegenstande verschieden und unabhängig ist. Eine Taxe auf die Hausrente, in so fern sie auf die Einwohner fällt, muß aus eben der Quelle von Einkünften gezogen werden, woraus sie die Rente ziehen; und aus ihrem Einkommen, es entspreche nun aus Arbeitslohn, Gewinn am Kapitale, oder Landrente, bezahlt werden. In so fern sie die Bewohner trifft, ist sie eine von jenen Auflagen, die nicht auf irgend eine einzige, sondern ohne Unterschied auf alle drey verschiedene Quellen von Einkünften fallen, und ist in jeder Rücksicht eben so beschaffen, wie eine Taxe auf irgend eine andere Art verbrauchbarer Güter. Ueberhaupt giebt es vielleicht keinen einzigen Artikel von Aufwand oder Genuß, nach welchem man die Beschaffenheit des ganzen Aufwandes eines Menschen zuverlässiger beurtheilen kann, als seine Hausrente. Eine proportionirte Taxe auf diesen besondern Artikel des Aufwandes könnte vielleicht ein wichtigeres Einkommen abwerfen, als man vielleicht irgendwo in Europa daraus gezogen hat. Zwar wäre die Taxe sehr hoch, so würden die meisten Leute sich bestreben, ihr so gut sie könnten dadurch auszuweichen, daß sie sich mit kleinern Häusern begnügten, und den größten Theil ihres Aufwandes in irgend einen andern Kanal leiteten.

Die Hausrenten könnte man leicht mit hinreichender Genauigkeit durch eine Einrichtung von eben der Art

erfahren, als zur richtigen Kenntnis der gewöhnlichen Landrenten nöthig wäre. Unbewohnte Häuser sollten keine Tare bezahlen. Eine Tare auf dieselben würde ganz auf ihren Eigner fallen, der somit für eine Sache taxirt würde, die ihm weder Bequemlichkeit noch Einkünfte gewährt. Häuser, die von ihren Eignern bewohnt werden, sollten nicht nach den Kosten, die ihr Bau mag gekostet haben, sondern nach der Rente taxirt werden, die sie einem billigen schiedsrichterlichen Ausspruche nach vermuthlich eintragen würden, wenn sie an einen Miethwohner vermietet würden. Würden sie nach ihren Baukosten taxirt, so würde eine Tare von 3 oder 4 Schillingen im Pfunde, nebst den andern Auflagen, fast alle reiche und große Familien in diesem, und vermuthlich in jedem andern polizirtem Lande, zu Grunde richten. Jeder, der die verschiedenen Stadt- und Landhäuser einiger der reichsten und größten Familien dieses Landes mit einiger Aufmerksamkeit betrachtet, wird finden, daß, wenn man ihre Hausrente nur zu $6\frac{1}{2}$ oder zu 7 per Cent von den ursprünglichen Baukosten rechnet, dieselbe ungefähr dem ganzen reinen Einkommen ihres ganzen Vermögens gleichet. Ihre Wohnungen sind der angehäuften Aufwand mancher Geschlechter nach einander, der zwar auf sehr schöne und prächtige Gegenstände angewendet ist, die aber in Proportion desjenigen, was sie kosteten, einen sehr kleinen Tauschwerth haben.

Grundrenten sind ein noch tauglicherer Gegenstand der Taxation als Hausrenten. Eine Auflage auf Grundrenten würde die Hausrenten nicht steigern. Sie würde ganz auf den Eigner der Grundrente fallen, der allezeit als ein Monopolist handelt, und für die Benutzung seines Bodens die größte Rente erpreßt, die er nur immer dafür

für bekommen kann. Er kann aber mehr oder weniger dafür bekommen, je nachdem die Mitwerber um den Platz reich oder arm sind, oder ihr Verlangen nach irgend einem gewissen Plaze um einen theuern oder wohlfeilern Preis vergnügen können. In jedem Lande befindet sich die größte Anzahl Mitwerber in der Hauptstadt; und hier findet man also auch allezeit die höchsten Grundrenten. Wie der Reichthum dieser Mitwerber durch eine Auflage auf Grundrenten keinesweges vermehret werden würde: so würden sie vermuthlich auch nicht geneigt seyn, für den Gebrauch des Grundes mehr zu bezahlen. Ob die Taxe vom Bewohner des Hauses oder dem Eigener des Grundes vorgeschossen würde, daran liegt nichts. Je mehr der Bewohner für die Taxe bezahlen müßte, je weniger würde er für den Grund oder Boden bezahlen wollen; folglich würde die Bezahlung der Taxe am Ende allezeit ganz auf den Eigener des Grundes fallen. Die Grundrenten unbewohnter Häuser sollten keine Taxe bezahlen.

Sowohl die Grundrenten, als die gemeinen Landrenten, sind eine Art von Einkünften, die ihr Eigener oft genießt, ohne daß sie ihm einige Sorge oder Aufmerksamkeit kosteten. Würde ihm auch ein Theil dieses Einkommens entzogen, und zu den nöthigen Ausgaben des Staats angewendet, so würde doch keine Art des Fleißes darunter leiden oder dadurch geschwächt werden. Das jährliche Produkt der Ländereyen und Arbeit der Gesellschaft, das wirkliche Vermögen und Einkommen des Volkes überhaupt, könnten nach einer solchen Taxe eben dieselben seyn, wie vorher. Grundrenten und die gemeinen Landrenten sind also vielleicht diejenige Art von Einkünften, welche die Auflegung einer besondern Taxe auf dieselbe noch am besten ertragen können.

In dieser Rücksicht scheinen Grundrenten sogar ein tauglicherer Vorwurf einer besondern Taxation zu seyn, als die gemeine Landrente. Die gemeine Landrente hat der Gutsherr oft wenigstens zum Theil seiner eigenen Sorgfalt und guten Landwirthschaft zu danken. Eine sehr schwere Taxe könnte diese Sorgfalt und gute Wirthschaft zu sehr drücken und abschrecken. Grundrenten hingegen, in so fern sie die gemeinen Landrenten übersteigen, rühren ganz und gar von der guten Regierung der Landesherrschaft her; die durch Beschützung und Begünstigung des Fleißes des ganzen Volks, oder der Einwohner gewisser Plätze insbesondere, sie in den Stand setzt, für den Grund, auf den sie ihre Häuser bauen, so viel mehr, als dessen wirklichen innern Werth, oder so viel mehr zu bezahlen, als zur Vergütung des Verlusts, den der Eigner durch diesen Gebrauch seines Grundes leidet, nöthig wäre. Nichts ist billiger, als daß ein Fond, der sein Daseyn der guten Regierung des Staats zu danken hat, insbesondere taxirt werde, oder etwas mehr als die meisten andern Fonds zum Unterhalte dieser Regierung beysteuern sollte.

Unachtet in vielen europäischen Ländern Taxen auf die Hausrenten gelegt worden sind, weis ich doch keines, wo man Grundrenten für einen besondern Gegenstand der Taxation gehalten hätte. Die Urheber der Taxen fanden es vermuthlich einigermaßen schwer zu bestimmen, welchen Theil der Rente man eigentlich für Grundrente, und welchen man für Baurente anzusehen hätte. Und doch sollte es eben nicht sehr schwer scheinen, diese beyden Theile der Rente von einander zu unterscheiden.

In Großbritannien glaubt man, die Hauptrente sey durch die sogenannte Landtaxe in eben der Proportion, wie die Landrente, taxirt. Die Schätzung,
nach

nach welcher jedes besondere Kirchspiel und Bezirk zu dieser Taxe angelegt ist, bleibt allezeit einerley. Vom Anfange her war sie äußerst ungleich, und so bleibt sie auch jetzt noch. In den meisten Gegenden des Königreichs fällt diese Taxe leichter auf die Hausrente, als auf die Landrente. Nur in einigen wenigen Bezirken, welche ursprünglich hoch tarirt waren, und in welchen die Hausrenten um ein ansehnliches gefallen sind, soll die Landtaxe von 3 oder 4 Schillingen im Pfunde sich eben so hoch belaufen, als die wirkliche Rente der Häuser. Unbewohnte Häuser sind zwar durch das Gesetz der Taxe unterworfen, werden aber in den meisten Gegenden durch die Gunst der Vertheiler der Auflage damit verschont: und diese Befreyung veranlaßt bisweilen einige kleine Veränderungen in der Anlage einzelner Häuser zur Taxe; obgleich die Anlage des ganzen Bezirks immer die nämliche bleibt.

In der Provinz Holland*) ist jedes Haus auf dritthalb per Cent seines Werths tarirt, ohne einige Rücksicht weder auf die Rente, die es wirklich bezahlt, noch auf den Umstand, ob es bewohnt ist oder nicht. Etwas beschwerliches scheint diese Taxe darinn zu seyn, daß sie einen Eigener nöthigt, eine und zwar so schwere Auflage von einem unbewohnten Hause zu bezahlen, das ihm nichts einträgt. In Holland, wo die Marktproportion der Zinsen sich nur auf 3 pro Cent beläuft, müssen dritthalb per Cent vom ganzen Werthe des Hauses sich in den meisten Fällen auf mehr als ein Drittelheil der Baurente, vielleicht sogar der ganzen Rente, belaufen. Doch, sagt man, soll die Schätzung, nach welcher die Häuser tarirt sind, an sich zwar sehr ungleich, aber doch allezeit unter

N n 4

dem

*) Memoires concernant les Droits etc. p. 223.

dem wahren wirklichen Werthe der Häuser seyn. Wird ein Haus aufs neue aufgebauet, verbessert oder erweitert, so wird es von neuem geschätzt, und der neuen Schätzung gemäß taxirt.

Die Urheber der verschiedenen Taxen, die in England zu verschiedenen Zeiten auf Häuser gelegt worden sind, scheinen sich eingebildet zu haben, es sey etwas sehr schweres mit einer erträglichen Genauigkeit die eigentliche wirkliche Rente eines jeden Hauses zu erfahren. Sie haben daher ihre Taxen nach irgend einem handgreiflichern Umstande eingerichtet, der, wie sie sich vermuthlich einbildeten, in den meisten Fällen der Rente einigermaßen proportionirt seyn würde.

Die erste Taxe dieser Art war das Heerdgeld; oder eine Taxe von 2 Schillingen auf jeden Feuerheerd. Um aber zu erfahren, wie viel Feuerheerde jedes Haus enthielte, mußte der Einnehmer dieser Taxe in jedes Zimmer im Hause gehen. Dieses verhasste Durchsuchen machte die Taxe selbst desto verhasfter. Bald nach der Revolution wurde sie demnach als ein sklavisches Joch abgeschafft.

Die nächste Taxe dieser Art war eine Auflage von 2 Schillingen auf jedes bewohnte Haus; ein Haus mit zehn Fenstern mußte nothwendig 4 Schillinge; ein Haus mit 20 oder mehr Fenstern 8 Schillinge oder mehr bezahlen. Diese Taxe ward nachher in so ferne verändert, daß Häuser mit 20 und weniger als dreyßig Fenstern 10 Schillinge; und Häuser mit 30 oder mehrern Fenstern 20 Schillinge bezahlen mußten. Die Zahl der Fenster kann man in den meisten Fällen von außen, und in allen Fällen, ohne in jedes Zimmer im Hause zu gehen, zählen.

Der

Der Besuch des Zareinnehmers war daher bey dieser Zare weniger verhasst, als in der vorigen.

Allein auch diese Zare wurde nachher abgeschafft, und an ihrer Statt die Fenstertare eingeführt, die auch ihrer Seits verschiedene Veränderungen und Vermehrungen erfahren hat. In ihrem jetzigen Zustande (im Januar 1775) legt die Fenstertare, außer und neben der Auflage von 3 Schillingen auf jedes Haus in England, und von 1 Schilling auf jedes Haus in Schottland, auch noch eine Abgabe auf jedes Fenster; welche in England von 2 Pence, der niedrigsten Proportion auf Häuser von nicht mehr als 7 Fenstern, stufenweis bis auf 2 Schillinge, die höchste Proportion auf Häuser mit 25 oder mehrern Fenstern, steigt.

Der Haupteinwurf, den man wider alle solche Zaren machen kann, ist ihre Ungleichheit oder ihr Unebenmaaß; eine Ungleichheit von der schlimmsten Art, da sie oft den Armen viel schwerer fallen muß, als den Reichen. Ein Haus von einer Zehnpfundrente in einem Landstädtchen kann bisweilen mehrere Fenster haben, als ein Haus in London, dessen Rente sich auf 500 Pfund beläuft; und unerachtet der Bewohner jenes erstern vermuthlich viel ärmer ist, als der Bewohner dieses letztern: so muß er doch, soferne seine Steuer sich nach der Fenstertare richtet, zum Unterhalte des Staats mehr beytragen. Dergleichen Zaren verstößen also schnurstracks gegen den ersten von den vier oben erwähnten Grundsätzen. Den übrigen dreyen scheinen sie nicht sehr zuwider zu laufen.

Die Fenstertare und alle andere Auflagen auf Häuser gereichen natürlicher Weise zur Erniedrigung der Renten. Je mehr jemand für die Zare bezahlt, je weniger kann er augenscheinlich zur Bezahlung der Rente er-

schwingen. Und doch sind seit der Auflegung der Fensterarten, die Hausrenten überhaupt, in fast jeder Stadt und jaft jedem Dorfe in Großbritannien, die mir bekannt sind, mehr oder weniger gestiegen. So sehr hat fast allenthalben das Verlangen nach Häusern zugenommen, daß es die Renten mehr erhöht hat, als die Fensterart sie erniedrigen konnte: und dieß ist einer von den vielen Beweisen der großen Aufnahme des Landes und der zunehmenden Einkünfte seiner Einwohner. Wäre die Fensterart nicht gewesen, so würden die Hausrenten vermuthlich noch höher gestiegen seyn.

Zweiter Artikel.

Auflagen auf Gewinn, oder auf die Einkünfte aus Kapitalien.

Das aus Kapitalien oder Gewinnsten entstehende Einkommen theilt sich natürlicher Weise in zwey Theile ab; in denjenigen, der die Zinsen bezahlt, und dem Eigener des Kapitals zugehört; und in jenen Ueberschuß, der nach Bezahlung der Zinsen noch übrig bleibt.

Dieser letztere Theil des Gewinnstes ist augenscheinlich kein Gegenstand, den man unmittelbarer Weise taxiren könnte. Er ist die Vergütung, und zwar in den meisten Fällen nur eine sehr mäßige Vergütung der Gefahr und Mühe der Anwendung des Kapitals. Der, welcher das Kapital anwendet, muß diese Vergütung erhalten; sonst könnte er, ohne sich selber zu schaden, das Gewerbe damit nicht fortsetzen. Würde er also unmittelbar nach Maaßgebung des ganzen Gewinnstes taxirt: so würde er entweder die Proportion seines Gewinnstes erhöhen, oder die Taxe auf die Geldzinsen schlagen, das ist,

weni

wenigere Zinsen bezahlen müssen. Steigerte er die Proportion seines Gewinnstes nach Maaßgabe der Taxe: so würde die Taxe von ihm zwar vorgeschossen, am Ende aber doch von einer oder zween verschiedenen Klassen von Leuten bezahlt werden, je nachdem er das Kapital unter seinen Händen anwendete. Gebrauchte er es als ein Pächterkapital zur Landwirthschaft, so könnte er die Proportion seines Gewinnstes nur dadurch steigern, daß er einen größern Antheil, oder, welches einerley ist, den Preis eines größern Antheils vom Produkte des Landes sich selbst zu-eignete; und da dieses nur durch eine Erniedrigung der Rente geschehen könnte: so würde die endliche Bezahlung der Taxe zuletzt auf den Gutsheerrn fallen. Gebrauchte er es aber als ein Handlungs- oder Manufakturistenkapital: so könnte er die Proportion seines Gewinnstes nur durch die Steigerung des Preises seiner Waaren erhöhen; und in diesem Falle wird die endliche Bezahlung der Taxe ganz auf die Consumenten dieser Waaren fallen. Erhöhte er die Proportion seines Gewinnstes nicht, so würde er die ganze Taxe auf den zur Bezahlung der Geldzinsen bestimmten Theil desselben schlagen müssen. Für jedes Kapital, so er borgte, könnte er wenigere Zinsen erschwingen, und in diesem Falle würde also die ganze Last der Taxe auf die Geldzinsen fallen. In so ferne er sich die Taxe nicht auf die eine Art erleichtern könnte, würde er sie sich auf die andere Art erleichtern müssen.

Die Geldzinsen scheinen bey dem ersten Anblicke ein Gegenstand zu seyn, der sich eben so wie die Landrente unmittelbar taxiren ließe. Wie die Landrente sind sie ein reines Produkt, das nach vollständiger Vergütung der Gefahr und Mühe der Anwendung des Kapitals noch übrig bleibt. Wie eine Taxe auf die Landrente die Renten

ten nicht erhöhen kann, weil der reine Ertrag der nach Wiedererstattung des Pächterkapitals und des Pächters billiger Gewinnste noch übrig bleibt, nach der Taxe nicht größer seyn kann, als er vor derselben war: so könnte auch der nämlichen Ursache wegen eine Taxe auf die Geldzinsen, die Proportion der Zinsen nicht erhöhen; vorausgesetzt, daß die Quantität von Kapitalien oder des Geldes im Lande nach der Taxe die nämliche bliebe, die sie vor derselben gewesen wäre. Im ersten Buche ist gezeigt worden, daß die gemeine Proportion des Gewinnstes sich allenthalben nach der Quantität der zu gebrauchenden Kapitalien in Proportion der Quantität der Anwendung oder des Gewerbs richtet, das man damit betreiben muß. Nun aber könnte die Quantität der Benützung oder des Gewerbs, das man mit Kapitalien betreiben muß, durch irgend eine Taxe auf die Geldzinsen weder vermehrt noch vermindert werden. Würde daher die Quantität der zu benützungenden Kapitalien dadurch weder vermehrt noch vermindert: so würde die gemeine Zinsenproportion nothwendig die nämliche bleiben müssen. Allein auch der zur Vergütung der Gefahr und Mühe des Gewerbsmanns nöthige Antheil an diesem Gewinnste würde ebenfalls der nämliche, wie vor der Taxe bleiben, weil diese Gefahr und Mühe dadurch keineswegs geändert würde. Der Ueberschuß, oder derjenige Antheil, der dem Eigner des Kapitals zugehört und die Geldzinsen bezahlt, würde also nothwendig gleichfalls der nämliche bleiben. Folglich scheinen bey dem ersten Anblicke die Geldzinsen ein Gegenstand, den man eben sowohl als die Landrenten unmittelbar oder geradezu taxiren könnte.

Es giebt aber nichts destoweniger zwey verschiedene Umstände, welche die Geldzinsen zu einem weit weniger taugli-

tauglichen Gegenstände unmittelbarer Taxation machen, als die Landrenten sind.

Erstlich, die Quantität und der Werth der Ländereyen, die jemand besitzt, können niemals ein Geheimniß seyn, sondern man kann sie allezeit sehr genau und zuverlässig erfahren. Der ganze Verlauf der Kapitalien, so er besitzt, ist hingegen fast allezeit ein Geheimniß, das man schwerlich jemals mit hinlänglicher Genauigkeit erfahren kann. Außerdem ist dieser Verlauf fast beständigen Veränderungen unterworfen. Selten verfließt ein Jahr, oft nicht einmal ein Monat, bisweilen kaum ein einziger Tag, worinn er nicht mehr oder weniger stiege oder fiel. Eine Untersuchung der Privatumstände eines jeden, und noch dazu eine Untersuchung, die, um die Taxe denselben gemäß einzurichten, über alle schwankende Veränderungen seines Vermögens wachte, würde eine Quelle so unaufhörlicher Plackereyen seyn, daß kein Volk sie ertragen könnte.

Zweytens, Ländereyen kann man nicht anderswohin ziehen: Kapitalien hingegen kann man leicht aus dem Lande ziehen. Der Eigener von Ländereyen ist nothwendig ein Bürger des Landes, worinn seine Güter liegen. Der Eigener von Kapitalien hingegen ist eigentlich ein Weltbürger, und an kein einziges Land nothwendig gebunden. Er würde geneigt seyn, das Land zu verlassen, worinn er einer ärgerlichen Untersuchung unterworfen würde, um mit einer schweren Taxe belegt zu werden; und er würde sein Kapital in irgend ein anderes Land ziehen, wo er gemächlicher und ruhiger seine Geschäfte treiben, oder sein Vermögen genießen könnte. Zöge er sein Kapital hinweg, so würde er damit auch alle dem Gewerbefleiß, den es im Lande, das er verlies, unterhalten hätte, ein Ende machen.

Kapi-

Kapitalien bauen das Land. Kapitalien beschäftigen die Arbeiter. Eine Taxe, welche die Kapitalien aus einem Lande vertriebe, würde in so ferne auch jede Quelle von Einkünften sowohl für den Landesherrn, als für die Gesellschaft verstopfen. Durch das Wegziehen der Kapitalien würden nicht nur die Gewinnste an denselben, sondern auch die Landrente und der Arbeitslohn, mehr oder weniger geschwächt und vermindert werden.

Auch haben diejenigen Nationen, welche es versucht haben, das aus Kapitalien entstehende Einkommen zu taxiren, statt einer solchen strengen Untersuchung sich mit irgend einer sehr losen, und folglich ziemlich willkürlichen Schätzung begnügen müssen. Die äußerste Ungleichheit und Ungewißheit einer auf diese Art aufgelegten Taxe kann nur durch ihre äußerste Mäßigung vergütet werden, vermöge welcher sich jedermann so sehr unter sein wirkliches Einkommen taxirt fühlt, daß es ihn wenig bekümmert, wenn sein Nachbar auch noch etwas niedriger taxirt ist.

Bey der sogenannten Landtaxe in England nahm man sich vor, Kapitalien in eben der Proportion wie Ländereyen zu taxiren. Belief sich die Ländereyentaxe auf 4 Schilling im Pfunde, oder ein Fünftheil der vermuthlichen Rente, so sollten dieser Absicht nach auch Kapitalien auf ein Fünftheil der vermuthlichen Zinsen taxirt werden. Als die jetzige jährliche Landtaxe anfangs eingeführt wurde, war die gesetzmäßige Zinsenproportion sechs von Hundert. Jedes 100 Pfund Kapital ward daher als auf 24 Schillinge, das Fünftheil von 6 Pfund, taxirt geschätzt. Seitdem die gesetzmäßige Zinsenproportion auf 5 vom 100 herabgesetzt worden ist, wird jedes 100 Pfund Kapital als nur auf 20 Schillinge taxirt geschätzt. Die Summe, welche die sogenannte Landtaxe aufbringen sollte,

solte, ward zwischen dem Lande und den vornehmsten Städten vertheilt. Das meiste davon ward dem Lande aufgelegt; von dem, was auf die Stadt fiel, war das meiste auf die Häuser gelegt. Was sonst noch auf die Kapitalien oder Gewerbe der Städte gelegt werden sollte, (denn die Kapitalien auf den Ländereyen wollte man nicht taxiren) war weit weniger als der wirkliche Werth jener Kapitalien oder Gewerbe. Alle Ungleichheit, die es also in der ursprünglichen Schätzung geben mochte, veranlaßte daher wenig Verdruß. Jedes Kirchspiel und jeder Bezirk bleibt noch jezt für seine Ländereyen, seine Häuser und seine Kapitalien, der ursprünglichen Schätzung gemäß taxirt; und die fast durchgängige Aufnahme des Landes, die in den meisten Gegenden den Werth aller dieser Güter sehr erhöht hat, hat diese Ungleichheiten nun noch unerheblicher gemacht. Da auch die jedem Bezirke aufgelegte Proportion immer die nämliche bleibt, so ist die Ungewißheit dieser Taxe, in so fern sie dem Kapital eines jeden aufgelegt seyn mochte, dadurch sehr vermindert und weit unerheblicher geworden. Sind die meisten Ländereyen in England nicht einmal auf eine Hälfte ihres wirklichen Werths zur Landtaxe angelegt: so sind die meisten Kapitalien in England vielleicht kaum auf den funfzigsten Theil ihres wirklichen Werthes taxirt. In einigen Städten ist die ganze Landtaxe auf die Häuser gelegt: wie zu Westminster, wo Kapitalien und Gewerbe frey sind. Zu London verhält sich die Sache anders.

In allen Ländern hat man sich vor einer strengen Untersuchung der Vermögensumstände der Privatleute sorgfältig gehütet,

Zu Hamburg *) ist jeder Einwohner verbunden, dem Staate ein Viertel vom Hundert von seinem ganzen Vermögen zu bezahlen; und da das Vermögen der Hamburger vornehmlich in Kapitalien besteht; so kann man diese Auflage für eine Taxe auf Kapitalien ansehen. Ein jeder Bürger taxirt sich selbst, und legt in Gegenwart der Obrigkeit jährlich eine gewisse Summe Geldes, die seiner eidlichen Erklärung nach ein Viertel vom Hundert von seinem ganzen Vermögen beträgt, in den öffentlichen Schatz: erklärt sich aber nicht, wie hoch sie sich belaufe; und darf auch darüber nicht befragt werden. Man hält durchgehends dafür, daß diese Taxe sehr getreulich bezahlt werde. In einer kleinen Republik, deren Bürger ein vollkommenes Vertrauen auf ihre Obrigkeiten setzen, von der Nothwendigkeit der Taxe zum Unterhalte des Staats überzeugt sind, und glauben, daß sie zu dieser Absicht getreulich angewendet werde, darf man eine so freywillige und gewissenhafte Bezahlung bisweilen erwarten. Man findet sie nicht allein bey den Hamburgern.

Der Canton Unterwalden in der Schweiz wird oft durch Wetterschaden und Ueberschwemmungen verheert, und dadurch außerordentlichen Kosten ausgesetzt. In solchen Fällen versammelt sich das Volk; und man sagt, ein jeder erkläre sich aufs freymüthigste, was er im Vermögen habe, um demselben gemäß taxirt zu werden. Zu Zürich verordnet das Gesetz, daß in Nothfällen ein jeder nach Maaßgabe seines Einkommens taxirt werden, und dessen Belauf eidlich angeben solle. Man sagt, die Züricher besorgen nicht, daß irgend einer unter ihren Mitbürgern

*) Memoires concernant les Droits, Tom. I. p. 74.

gern sie betrügen wollte. Zu Basel entstehen die Haupteinkünfte des Staats aus einem kleinen Zolle von ausgeführten Gütern. Alle Bürger beschwören eidlich, daß sie jedes Vierteljahr alle vom Gesetz aufgelegte Taxen bezahlen wollen. Allen Handelsleuten, und sogar allen Gastwirthen, vertraut man die Führung der Rechnungen der Güter an, die sie selbst innerhalb oder außer dem Staate verkaufen. Zu Ende eines jeden Vierteljahrs senden sie diese Rechnung dem Schatzmeister, mit dem Belauf der Taxe unter dieselbe gesetzt. Man besorgt nicht, daß die Einkünfte des Staats durch dies Vertrauen etwas verlieren möchten.*)

Es scheint also, in diesen Schweizercantonen halte man es für keine Beschwerlichkeit, einen jeden Bürger zu verbinden, den Belauf seines Vermögens öffentlich und eidlich zu erklären. Zu Hamburg würde man so eine Erklärung für die größte Beschwerde halten. Kaufleute, die in mißliche Handlungsgeschäfte verwickelt sind, zittern allemal über dem Gedanken, beständig verpflichtet zu seyn, den wahren Zustand ihres Vermögens anzugeben. Sie sehen zum voraus, daß dieses allzuoft den Umsturz ihres Credits und das Mislingen ihrer Anschläge nach sich ziehen würde. Ein nüchternes, sparsames und hauswirthliches Volk, dem alle solche Anschläge etwas fremdes sind, fühlt nicht, daß es irgend so einer Verhehlung bedürfte.

In Holland wurde bald nach der Erhebung des verstorbenen Prinzen von Oranien zur Erbstatthalterschaft eine Taxe von 2 vom 100, oder ein sogenannter funfzigster Pfennig, dem ganzen Vermögen eines jeden Bürgers aufgelegt. Jeder Bürger taxirte sich selbst, und bezahlte
seine

*) Ib. Tome I. p. 163. 166. 171.



seine Taxe auf die nämliche Art, wie zu Hamburg; und man hielt durchgehends dafür, daß diese Taxe sehr redlich bezahlt worden sey. Das Volk hegte eben damals die größte Liebe für seine neue Regierung, die es so eben durch einen allgemeinen Aufstand eingeführt hatte. Die Taxe sollte nur einmal bezahlt werden, um den Staat in einem besondern Nothfalle zu retten. In der That war sie auch zu schwer, als daß sie hätte fortbauern können. In einem Lande, wo die Marktproportion der Zinsen selten über 3 vom 100 steigt, beträgt eine Taxe von 2 vom Hundert 13 Schillinge und 4 Pence im Pfunde vom höchsten reinen Einkommen, das man aus Kapitalien zu ziehen pflegt. Dies ist eine Taxe, die sehr wenig Leute bezahlen könnten, ohne ihre Kapitalien selbst mehr oder weniger anzugreifen. In einem besondern Nothfalle kann das Volk aus großem patriotischen Eifer ein großes Bestreben anwenden, und sogar einen Theil seines Kapitals oder Vermögens aufopfern, um den Staat zu retten. Unmöglich könnte es aber eine lange Zeit über so fortfahren; und setzte es auch ein solches Bestreben eine geraume Zeit fort: so würde die Taxe es so vollkommen zu Grunde richten, daß es den Staat gar nicht mehr unterhalten könnte.

Die durch die Landtaxe in England auf Kapitalien gelegte Taxe ist nicht dazu bestimmt, irgend einen Theil dieses Kapitals zu vermindern oder wegzunehmen. Sie soll ihrer Absicht nach nur eine Taxe von den Gelderzinsen, und der Taxe auf Landrenten proportionirt seyn: so daß, wenn diese letztere 4 Schillinge im Pfunde beträgt, auch jene 4 Schillinge im Pfunde betragen sollte. Die Taxe zu Hamburg, und die noch mäßigeren Taxen in Unterwalden und Zürich sind auf eben die Art nicht zu Taxen auf Kapitalien, sondern auf die Zinsen, oder das reine Einkom-

Einkommen von Kapitalien, angesehen. Die holländische Taxe hingegen sollte eine Taxe auf das Kapital seyn.

Taxen auf den Gewinn an besondern Gewerben.

In einigen Ländern sind den Gewinnsten am Kapital außerordentliche Taxen aufgelegt; bald wenn das Kapital zu gewissen Handels- oder Gewerbezweigen, und bald, wenn es auf den Feldbau angewendet wird.

Zur erstern Klasse gehört in England die Auflage auf die Hörter und Hausirer; die auf Miethkutschen und Miethportchaisen, und die Taxe, welche die Bier-schenken für die Erlaubnis bezahlen, Bier und geistige Getränke auszuschenken. Während des verwichenen Krieges schlug man eine andere ähnliche Taxe auf Buden und Kramläden vor. Da der Krieg zur Beschüzung der Handlung des Landes unternommen worden, sagte man, so sollten die Kaufleute, zu deren Nutzen er geführt würde, auch das ihrige zur Bestreitung seiner Kosten beysteuern.

Allein eine Taxe auf die Gewinnste vom Kapital, das auf irgend einen Handelszweig angewendet wird, kann am Ende doch niemals auf die Handelsleute fallen, (die in allen gewöhnlichen Fällen ihren Gewinn haben müssen, und allenthalben, wo die Mitwerbung frey ist, selten mehr als diesen billigen Gewinn erhalten; sondern sie fällt allezeit auf die Consumenten, welche die vom Handelsmann vorgeschlossene Taxe im Preise der Waaren, und gemeiniglich noch dazu mit einiger Zugabe, bezahlen müssen.

Wird eine solche Taxe der Handlung des Handelsmanns proportionirt: so wird sie am Ende vom Consumenten bezahlt, und drückt den Handelsmann nicht.



Wird sie aber nicht so proportionirt, sondern allen Handelsleuten dem einen so viel als dem andern aufgelegt: so wird sie zwar auch in diesem Falle am Ende vom Consumenten bezahlt; allein sie begünstigt den, der viel verhandelt, und drückt den, der weniger verkauft. Die Taxe von 5 Schillingen wöchentlich auf jede Miethkutsche, und die von 10 Schillingen des Jahrs auf jede Miethportchaise, ist, in so ferne sie von den verschiedenen Eignern solcher Miethkutschen und Miethportchaisen vorgeschossen wird, dem Belause ihres jederseitigen Gewerbes ziemlich genau proportionirt. Sie begünstigt weder den großen, noch drückt sie den kleinen. Die Taxe von 20 Schillingen des Jahrs für die Erlaubnis Mel (eine Art Bieres) zu schenken; die Taxe von 40 Schillingen des Jahrs für die Erlaubnis Wein auszuschenken, und die von noch 40 Schillingen für die Erlaubnis geistige Getränke zu schenken, ist in Ansehung aller Wirthe einerley; und muß also notwendig den großen einigermaßen begünstigen und den kleinen drücken. Jenen erstern muß es leichter fallen, die Taxe im Preise ihrer Waaren wieder erstattet zu bekommen, als diesen. Doch macht die Mäßigkeit der Taxe diese Ungleichheit weniger wichtig; und viele Leute können es für etwas rathames halten, der zu großen Vermehrung kleiner Bierschenken vorzubeugen. Die Taxe auf die Kramläden ꝛc. sollte, dem Vorschlage nach, auf alle gleich gelegt werden. Man hätte sie auch schwerlich anders einrichten können. Unmöglich hätte man die Taxe auf einen Kaufladen, mit einer erträglichen Genauigkeit, dem darinn getriebenen Handel, ohne eine in einem freyen Lande unerträglich strenge Untersuchung, proportioniren können. Wäre die Taxe beträchtlich gewesen, so würde sie den kleinen Krämer unterdrückt, und fast den ganzen Klein-

Kleinhandel in die Hände reicher Krämer gebracht haben. Da die Mitwerbung jener erstern solchergestalt wäre aus dem Wege geräumt worden: so hätten diese letztern einen Alleinhandel genossen; und wie alle andere Monopolisten würden sie sich bald mit einander verbunden haben, ihre Gewinne weit höher zu steigern, als zur Bezahlung der Taxe nöthig gewesen wäre. Die endliche Bezahlung der Taxe wäre nicht auf den Krämer, sondern auf seine Kunden, und noch dazu mit einer beträchtlichen Zugabe, zum Vortheile des Krämers gefallen. Deswegen ward der Vorschlag einer Taxe auf Kramläden verworfen, und an ihrer statt die Subsidien vom Jahre 1759 erwählt.

Was man in Frankreich die persönliche Taille heißt, ist vielleicht die wichtigste Auflage auf die Gewinne an Kapitalien, die auf den Feldbau angewendet werden, welche man in irgend einem europäischen Lande beziehet.

Im verwirrten Zustande Europens während der Herrschaft der Lehnsverfassung, mußte der Landesherr sich begnügen, nur diejenigen zu taxiren, die zu schwach waren, die Bezahlung der Taxen zu verweigern. Der hohe Adel mochte zwar bereit seyn, ihm in besondern Nothfällen beyzustehen, wollte sich aber keinen beständigen Taxen unterwerfen; und er war zu schwach, ihn dazu zu nöthigen. Die meisten Landleute in Europa waren ursprünglich leibeigene. In den meisten europäischen Ländern wurden sie nach und nach in Freyheit gesetzt. Einige von ihnen erwarben das Eigenthum von Ländereyen, die sie unter gewissen gemeinen oder unadelichen Lehnsverbindlichkeiten, bald unter dem König, bald aber unter irgend einem andern großen Herrn, besaßen; wie die alten Copyholders in England. Andere erwarben zwar das Eigenthum nicht, bekamen aber die Ländereyen



auf gewisse Jahre lang von ihrem Herrn in Pacht, und wurden also weniger abhängig von ihm. Der hohe Adel scheint den Grad der Aufnahme und Unabhängigkeit, den diese niedrigeren Stände des Volks solchergestalt erreichten, mit boshaftem und hönischem Verdrusse betrachtet zu haben, und willigte gerne ein, daß sein Landesherr sie taxirte. In einigen Ländern ward diese Taxe auf die Ländereyen eingeschränkt, die man unter einer unadelichen Lehnverbindlichkeit eigenthümlich besaß; und in diesem Falle hieß man die Taille reell. Die Landtaxe, welche der verstorbene König von Sardinien einführte, und die Taille in den Provinzen Languedoc, Provence, Dauphine und Bretagne, in der Generalität Montauban, und in den Electionen Agen und Condom, so wie in einigen andern Bezirken Frankreichs, sind Taxen auf Ländereyen, die man unter irgend einer unadelichen Lehnverbindlichkeit eigenthümlich besitzt. In andern Ländern ward die Taxe auf die vermutheten Gewinnsste aller derjenigen gelegt, welche andern Leuten eigenthümlich zugehörige Ländereyen pachtweise besaßen; unter welcherley Lehnverbindlichkeit die Eigner selbst sie auch hatten; und in diesem Falle hieß die Taille eine persönliche Taille. In den meisten unter jenen Provinzen Frankreichs, die man die *Pairs d' Election* nennt, herrscht diese Art Taille. Da die reelle Taille nur einem Theile der Felder des Landes aufgelegt ist, so ist sie nothwendig eine ungleiche, wiewohl nicht allezeit eine willkührliche Taxe, ob sie schon in einigen Gelegenheiten willkührlich ist. Da die persönliche Taille den Gewinnsten einer gewissen Klasse von Leuten proportionirt seyn sollte, und man diese Gewinnste nur muthmaßen kann: so muß diese Taille nothwendig sowohl willkührlich als ungleich seyn.

In

In Frankreich beläuft sich die persönliche Taille, die jetzt (im Jahre 1775) jährlich den zwanzig Generalitäten, welche man die *Pairs d' Election* nennt, aufgelegt wird, auf 40 Millionen 107239 Livres 16 Sous.*) Die Proportion, warum diese Summe diesen verschiedenen Provinzen aufgelegt wird, verändert sich von Jahr zu Jahr, nach Maassgabe der Berichte, die an den Staatsrath des Königs, wegen der guten oder schlechten Beschaffenheit der Erndte u. sowohl als anderer Umstände, erstattet wird, die ihre jederseitigen Kräfte zu bezahlen entweder vermehren oder vermindern mögen. Jede Generalität ist in eine gewisse Anzahl Electionen abgetheilt, und die Proportion, worinn die der ganzen Generalität aufgelegte Summe unter diese verschiedenen Electionen vertheilt wird, verändert sich ebenfalls von Jahr zu Jahr, nach Maassgabe des an den Staatsrath wegen ihrer Fähigkeiten erstatteten Berichts. Es scheint unmöglich zu seyn, daß der Staatsrath, auch bey den besten Absichten, irgend eine von diesen beyden Schätzungen mit erträglicher Genauigkeit den wirklichen Fähigkeiten der Provinz oder des Bezirks, denen sie aufgelegt werden, sollte proportioniren können. Unwissenheit oder falsche Berichte müssen allezeit auch den aufrichtigsten Staatsrath verleiten. Die Portion, die jedes Kirchspiel von der Auflage der ganzen Election, und die Portion, die jeder Privatmann von der Auflage seines eigenen Kirchspiels tragen sollte, verändern sich beyde auf die nämliche Art von Jahr zu Jahr, je nachdem die Umstände es zu erfordern scheinen. Diese Umstände werden in einem Falle von den Beamten der Election, im andern von den Vorstehern des Kirch-

*) Memoires concernant les Droits, etc. Tome II. p. 17.

spiels beurtheilt; und beyder Urtheile stehen gewissermaßen unter der Oberaufsicht und Leitung des Intendanten. Nicht nur Unwissenheit und falsche Berichte, sondern auch Freundschaft, Parteygeist und Privathaß sollen, wie man sagt, solche Bertheiler der Auflage oft verleiten. Es erhellt von selbst, daß niemand, der einer solche Taxe unterworfen ist, jemals vor ihrer Bertheilung gewiß wissen kann, was er zu bezahlen hat. Er kann es nicht einmal nach der Bertheilung der Auflage gewiß wissen. Ist jemand taxirt worden, der von der Taxe hätte frey bleiben sollen; oder ist jemand zu hoch taxirt worden: so müssen zwar beyde indessen bezahlen. Wenn sie sich aber beschweren und ihre Beschwerde beweisen: so wird es dem ganzen Kirchspiel nächstes Jahr wieder aufgelegt, um ihnen ihren Verlust wieder zu vergüten. Ist irgend einer von den Contribuenten bankrot worden, so muß der Steuer-sammler dessen Taxe vorschießen, und diese wird, um sie wieder zu erstatten, nächstes Jahr dem ganzen Kirchspiel aufgelegt. Sollte der Steuer-sammler selbst bankrot werden: so muß das Kirchspiel, das ihn erwählt, dem Generaleinnehmer der Election für sein Betragen haften. Da es aber dem Generaleinnehmer beschwerlich fallen möchte, das ganze Kirchspiel deshalb gerichtlich zu belangen, so nimmt er nach seinem eigenen Belieben fünf oder sechs der reichsten Contribuenten heraus, und zwingt sie, den durch den Bankrot des Steuer-sammlers veranlaßten Verlust zu vergüten. Nachher wird es wieder dem Kirchspiel aufgelegt, diese fünf oder sechs schadlos zu halten. Dergleichen Zugaben werden allezeit außer und neben der Taille desselben Jahres aufgelegt.

Wird eine Taxe auf die Gewinnste am Kapital in einem besondern Gewerbyzweige gelegt, so befeißigen sich die

die

die sämtlichen Leute, die sie trifft, nicht mehrere Waaren zu Markte zu bringen, als sie für einen Preis verkaufen können, welcher hinreicht, ihnen die vorgeschossene Taxe zu vergüten. Einige unter ihnen entziehen dem Gewerbe einen Theil ihrer Kapitalien; und der Markt wird sparsamer als vorher damit versehen. Der Preis der Waaren steigt, und die endliche Bezahlung der Taxe fällt auf den Consumenten. Wird aber eine Taxe auf die Gewinne am Kapital gelegt, das auf den Feldbau angewendet wird: so finden die Pächter ihren Vortheil nicht dabey diesem Geschäfte einen Theil ihres Kapitals zu entziehen. Jeder Pächter benützt eine gewisse Quantität Felder, für welche er Rente bezahlt. Zum gehörigen Baue dieser Felder wird eine gewisse Quantität Kapitals notwendig erfordert; und wenn er ihm irgend einen Theil dieser nöthigen Quantität entzieht, wird der Pächter schwerlich fähiger werden, entweder die Rente oder die Taxe zu bezahlen. Um die Taxe zu bezahlen, erlaubt ihm sein Interesse niemals, die Quantität seines Produkts zu vermindern, noch folglich den Markt sparsamer als vorher zu versehen. Die Taxe wird ihn also niemals in den Stand setzen, den Preis seines Produkts zu steigern, noch sich dadurch schadlos zu halten, daß er die endliche Bezahlung der Taxe den Consumenten aufbürdete. Allein der Pächter muß, wie jeder andere Gewerbsmann, seinen billigen Gewinn haben; sonst müßte er sein Gewerbe aufgeben. Nach der Auflegung einer solchen Taxe kann er diesen billigen Gewinn nur dadurch erhalten, daß er dem Gutsherrn weniger Rente bezahlt. Je mehr er der Taxe wegen bezahlen muß, je weniger kann er zur Bezahlung der Rente erschwingen. Eine solche Taxe kann, wenn sie während eines noch lange dauernden Pachttermins auf-



gelegt wird, den Pächter ohne Zweifel in Noth bringen, oder zu Grunde richten. Bey der Erneuerung des Pachts muß sie allezeit auf den Gutsherrn fallen.

In den Ländern, worinn die persönliche Taille statt findet, wird der Pächter insgemein nach Maasgabe des Kapitals besteuert, das man ihn auf den Feldbau verwenden sieht. Daher fürchtet er sich oft einen guten Zug Ochsen oder Pferde zu halten; und bestrebt sich, sein Feld mit dem armseligsten und elendesten Viehe und Werkzeuge, als möglich, zu bauen. So wenig Vertrauen setzt er in die Gerechtigkeit seiner Obern, daß er sich arm anstellt, und gern dafür angesehen seyn will, als ob er kaum etwas bezahlen könnte, aus Furcht, man möchte ihm zu viel auflegen. Durch diese erbärmliche Wirthschaft befördert er vielleicht seinen eigenen Vortheil nicht immer aufs beste; und vermuthlich büßt er durch die Verminderung seines Produkts mehr ein, als er durch die Verminderung seiner Taxe erspart. Unerachtet dieses elenden Feldbaues wegen der Markt ohne Zweifel etwas schlechter versehen wird: so wird doch die kleine Steigerung des Preises, die dieser Umstand veranlassen mag, den Pächter nicht einmal für die Verminderung seines Produkts schadlos halten, geschweige denn ihn in den Stand setzen, dem Gutsherrn mehr Rente zu bezahlen. Das Publikum, der Pächter, der Gutsherr, büßen alle durch diesen elenden Feldbau, mehr oder weniger, ein. Daß die persönliche Taille auf viele verschiedene Arten zur Verminderung des Feldbaues, und folglich zur Verstopfung der Hauptquelle des Reichthums eines jeden großen Landes, gereichen, habe ich schon bey Gelegenheit im dritten Buche dieser Untersuchung angemerkt.

Was

Was man in den südlichen Provinzen von Nordamerika und in den westindischen Inseln Kopfsteuer, eine jährliche Auflage einer gewissen Summe für den Kopf eines jeden Negers, heißt, ist eigentlich eine Auflage auf den Gewinn an einer gewissen Art Kapitals, das auf den Feldbau angewendet wird. Da die meisten Kolonisten ihre eigene Felder selbst bauen, so fällt die endliche Bezahlung der Taxe auf sie als Landeigner, ohne ihnen wieder vergütet zu werden.

Auflagen einer gewissen Summe auf die leibeigenen Feldleute scheinen vor Alters in ganz Europa gebräuchlich gewesen zu seyn. Eine solche Taxe trifft man noch jetzt im russischen Reiche an. Vermuthlich sind eben deswegen Kopfsteuern aller Arten oft für Merkmale der Sklaverey ausgegeben worden. Allein jede Taxe ist für denjenigen, der sie bezahlt, ein Merkmal nicht der Sklaverey, sondern der Freyheit. Sie zeigt an, daß er zwar unter einer Regierung steht, daß er aber selbst einiges Eigenthum hat, und folglich selbst nicht das Eigenthum eines Herrn seyn kann. Eine Kopfsteuer auf Sklaven ist von einer Kopfsteuer auf freye Leute ganz und gar verschieden. Diese letztere wird von denen selbst, welchen sie aufgelegt ist, bezahlt; jene erstere hingegen wird von andern Leuten, den Eignern der Sklaven, bezahlt. Die Kopfsteuer auf freye Leute ist entweder ganz willkürlich, oder ganz ungleich, und in den meisten Fällen ist sie beydes zugleich. Die Kopfsteuer auf Sklaven ist zwar in einigen Stücken ungleich, weil der Werth verschiedener Sklaven verschieden ist; sie ist aber keineswegs willkürlich. Jeder Meister, der die Zahl seiner eigenen Sklaven weis, weis auch genau, was er zu bezahlen hat.

Da

Da aber diese verschiedene Taxen einerley Namen hatten, so hat man sie auch für einerley Taxen gehalten.

Taxen vom Gewinn am Kapitale in besondern Gewerben können niemals auf die Geldzinsen wirken. Niemand will sein Geld denjenigen, welche die taxirten Gewerbe treiben, für geringere Zinsen leihen, als denen, welche untaxirte Gewerbe treiben. Taxen auf das Einkommen, so das Kapital in allen Gewerben abwirft, werden, wo die Regierung es versucht, sie mit irgend einem Grade von Genauigkeit einzutreiben, in vielen Fällen auf die Geldzinsen fallen. Der Vingtieme, oder zwanzigste Pfennig in Frankreich, ist eine Taxe von eben der Art, als die sogenannte Landtaxe in England, und wird auf die nämliche Art auf das Einkommen gelegt, welches Ländereyen, Häuser und Kapitalien abwerfen. So ferne er auf die Kapitalien wirkt, ist er zwar nicht sehr strenge, aber doch viel genauer aufgelegt, als derjenige Theil der Landtaxe in England, der eben demselben Fond aufgelegt ist. In vielen Fällen fällt er ganz auf die Geldzinsen. Geld wird in Frankreich oft auf die sogenannten Contracte für die Stiftung einer Rente, das ist, auf beständige Annuitäten verwendet, die der Schuldner zu irgend einer Zeit auf Wiederbezahlung der ursprünglich vorgeschossenen Summe wieder einlösen kann, dem aber der Gläubiger diese Wiedereinlösung nur in gewissen Fällen abfordern kann. Der zwanzigste Pfennig scheint die Proportion dieser Annuitäten nicht erhöht zu haben, unerachtet er von ihnen allen genau bezogen wird.

Anhang

Anhang zum ersten und zweyten Artikel.

Taren auf den Kapitalwerth von Ländereyen,
Häusern und Kapitalien.

So lange Güter im Besitze der nämlichen Person bleiben, zielt unter allen beständigen Taren, die darauf gelegt worden seyn mögen, keine jemals darauf, irgend einen Theil ihres Kapitalwerthes zu vermindern, oder wegzunehmen; sondern sie treffen nur irgend einen Theil des daraus entstehenden Einkommens. Wenn aber Güter an andere Besitzer kommen, wenn sie entweder von Verstorbenen an Lebende fallen, oder von Lebenden an andere Lebende kommen, so sind oft solche Taren darauf gelegt worden, die nothwendig einen Theil ihres Kapitalwerthes wegnehmen müssen.

Die Veräußerung aller Arten der Güter von Verstorbenen an Lebende, und die Veräußerungen unbeweglicher Güter, Ländereyen und Häuser von Lebenden an andere Lebende, sind Verhandlungen, die entweder ihrer eigenen Natur nach öffentlich und bekannt sind, oder nicht lange verhehlt werden können. Dergleichen Verhandlungen können daher geradezu und unmittelbar taxirt werden. Das Uebertragen von Kapitalien oder beweglichen Gütern von Lebenden an Lebende, durch Ausleihen von Geldern, ist oft eine geheime Verhandlung, und kann allezeit dazu gemacht werden. Man kann sie daher nicht leicht geradezu und unmittelbar taxiren. Mittelbarer Weise ist sie auf zwey verschiedene Arten taxirt worden. Erstlich, durch die Forderung, daß der Schuldbrief, der die Verpflichtung zur Wiederbezahlung enthält, auf Papier oder Pergament, so ein gewisses Stempelgeld bezahlt hätte, geschrieben werden, oder widrigenfalls nicht gültig seyn sollte. Zweytens, durch die Forderung bey der nämlichen

lichen

lichen Strafe der Ungültigkeit, daß das Darlehn entweder in ein öffentliches oder geheimes Register eingetragen, und von dergleichen Einregistriren gewisse Abgaben bezahlt werden sollten. Stempel- und Registrationsabgaben sind auch oft auf die Instrumente gelegt worden, welche irgend eine Art Güter von Verstorbenen an Lebende, und auf diejenigen, welche unbewegliche Güter von Lebenden an Lebende übertrugen, unerachtet man diese Verhandlungen leichtlich geradezu und unmittelbar hätte taxiren können.

Die *Vicesima Haereditatum*, der zwanzigste Pfennig von Erbschaften, welchen Augustus den ehemaligen alten Römern auflegte, war eine Taxe auf das Uebertragen von Gütern von Verstorbenen an Lebende. Dion Cassius, der Schriftsteller,*) der am undeutlichsten davon schreibt, sagt, sie sey allen Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen *mortis causa* aufgelegt worden; nur nicht denjenigen an die nächsten Anverwandten und an die Armen.

Zu eben der Klasse gehört auch die holländische Taxe auf Erbschaften.***) Collateralerbbschaften werden nach Maasgabe des Grades der Anverwandtschaft von 5 bis 30 vom 100 vom ganzen Werthe der Erbschaft taxirt. Testamentarische Schenkungen oder Vermächtnisse an Collateralen sind eben dergleichen Auflagen unterworfen. Die vom Ehemann an seine Ehefrau, oder von der Ehefrau an ihren Ehemann, müssen den funfzigsten Pfennig bezahlen. Die *Luctuosa Haereditas*, die traurige Erbschaft

*) Lib. 55. Siehe auch Burmann de vectigalibus p. 109. Rom. cap. XI. und Bouchaud de l'Impôt du vingtieme sur les successions.

***) Memoires concernant les Droits etc. Tome I. p. 225.

schaft von Ascendenten an Descendenten, bezahlet nur den zwanzigsten Pfennig. Directe Erbschaften, die von Descendenten an Ascendenten, bezahlen keine Abgabe. Der Tod eines Vaters ziehet für diejenigen unter seinen Kindern, die noch bey ihm in einem Hause leben, selten eine Vermehrung, und oft eine beträchtliche Verminderung, ihres Einkommens nach sich, durch den Verlust seines Gewerbseißes, seines Amtes, oder irgend einer Leibrente auf Zeit Lebens, die er etwan mag besessen haben. Die Taxe würde grausam und unterdrückend seyn, die ihren Verlust noch schwerer machte, indem sie ihnen irgend einen Theil seiner Verlassenschaft entzöge. Doch mag sich die Sache bisweilen anders in Ansehung derjenigen Kinder verhalten, die dem Ausdruck der römischen Rechte nach emancipirt sind, das ist, ihre Portion empfangen, ihre eigenen Familien bekommen haben, und von Fonds leben, welche von ihres Vaters seinen verschieden und unabhängig sind. Alles, was solchen Kindern von seiner Verlassenschaft zufallen möchte, würde ein wirklicher Zusatz zu ihrem Vermögen seyn, und folglich vielleicht, ohne einige weitere Beschwerde als der, die alle dergleichen Abgaben begleitet, einiger Taxe unterworfen werden können.

Die Zufälle der Lehnrechte waren Taxen auf das Uebertragen von Ländereyen, sowohl von den Verstorbenen an Lebende, als von Lebenden an Lebende. Sie machten vor Alters in ganz Europa eine von den Hauptquellen der Einkünfte der Krone aus.

Der Erbe eines jeden unmittelbaren Vasallen der Krone bezahlte eine gewisse Abgabe, gemeiniglich die Rente eines Jahrs, wenn er die Belehnung mit dem Gute empfing. War der Erbe minderjährig, so fielen die

die sämmtlichen Renten des Guts, während der Minderjährigkeit, dem Lehnsherrn ohne einige andere Verbindung zu, als der, den Minderjährigen zu erhalten und der Wittwe, falls eine Wittwe vorhanden war, vom Gute ihr Leibgedinge zu bezahlen. Wenn der Minderjährige volljährig wurde, mußte er dem Landesherrn eine andere Taxe, die sogenannte Relief, bezahlen, und diese belief sich insgemein noch auf eine Jahresrente. Eine langwierige Minderjährigkeit, die heut zu Tage ein großes Gut so oft von allen seinen Schulden befreyet, und der Familie ihren vorigen Glanz wieder giebt, konnte in jenen Zeiten keine solche Wirkung thun. Die gewöhnliche Wirkung einer langen Minderjährigkeit war, ein Gut zu verderben, und nicht es wieder in Aufnahme zu bringen.

Vermöge der Lehnrechte durfte der Vasall ohne Einwilligung seines Lehnsherrn sein Gut nicht veräußern; und sein Lehnsherr erpreßte insgemein eine Abgabe für diese Erlaubnis. Anfangs war die Abgabe willkürlich; in vielen Ländern wurde sie nach und nach auf eine gewisse Portion des Preises des Guts angesetzt. In einigen Ländern, wo die meisten andern Lehnsgewohnheiten abgekommen sind, macht diese Abgabe bey der Veräußerung des Guts noch immer einen wichtigen Zweig der Einkünfte des Landesherrn aus. Im Canton Bern ist sie so hoch, daß sie ein Sechstheil vom Preise aller adelichen, und ein Zehnthheil aller unadelichen, Lehngüter beträgt.*) Im Canton Lucern ist die Auflage auf den Verkauf von Ländereyen nicht allgemein, und sie findet nur in gewissen Bezirken statt. Verkauft aber jemand seine Felder, um aus dem Canton wegzuziehen, so bezahlt er 10 vom 100 vom

*) Memoires concernant les Droits, etc. Tome I. p. 154.

vom ganzen Verkaufspreise. *) Eben dergleichen Auf-
lagen auf den Verkauf entweder aller Ländereyen, oder sol-
cher, die man unter gewissen Lehnsverbindlichkeiten besitzt,
sind in vielen andern Ländern eingeführt, und machen ei-
nen mehr oder weniger beträchtlichen Zweig der Einkünfte
des Landesherrn aus.

Dergleichen Verhandlungen können mittelbarer Weise,
entweder durch Stempel- oder durch Registrationsabga-
ben taxirt, und diese Taxe dem Werthe des veräußerten
Guts entweder proportionirt werden oder nicht.

In Großbritannien sind die Stempelabgaben hö-
her oder niedriger, nicht sowohl nach Maasgabe des
Werths des übertragenen Eigenthums, (da ein Achtzehn-
penny- oder halber Kronenstempel auf einem Schuldbrief
für die größte Geldsumme hinreicht,) als nach Maasgabe der
Beschaffenheit des Instruments. Die höchsten belaufen sich
nicht über 6 Pf. Sterling von jedem Bogen Papier, oder
jeder Pergamenthaut; und diese hohen Abgaben treffen vor-
nehmlich Verleihungen von Seiten der Krone, und ge-
wisse Rechtsacten ohne einige Rücksicht auf den Werth
des Gegenstandes. In Großbritannien giebt es keine
Abgaben von dem Einregistriren von Acten oder Rechts-
schriften, ausgenommen die Gebühren der Beamten, die
das Register führen; und diese Gebühren sind selten mehr
als eine billige Vergütung ihrer Mühe. Die Krone zie-
het keine Einkünfte daraus.

In Holland **) giebt es sowohl Stempel- als Re-
gistrationsabgaben, die in einigen Fällen dem Werthe
des übertragenen Guts proportionirt sind, und in an-
dern

*) Ib. p. 157.

**) Ib. Tome I. p. 223. 224. 225.

Sm. Nat. Reichthüm. II. B. Pp

dern nicht. Alle Testamente müssen auf gestempeltes Papier geschrieben werden, dessen Preis dem veräußerten Eigenthume proportionirt ist: so daß es Stempel zu drey Stübern, bis zu drehhundert holländischen Gulden, den Bogen, giebt. Ist das Stempelpapier wohlfeiler als der Erblaffer und Verfasser des Testaments hätte dazu nehmen sollen; so wird seine Verlassenschaft confiscirt. Diese Abgabe bestehet außer und neben allen ihren andern Abgaben von Erbschaften. Außer den Wechselbriefen, und einigen andern Kaufmannszetteln, sind alle andere Instrumente, Obligationen und Verträge einer Stempelabgabe unterworfen. Doch steigt diese Abgabe nicht nach Maasgabe des Werths des Gegenstandes. Alle Verkäufe von Ländereyen und Häusern, und alle Pfandverschreibungen von Ländereyen oder Häusern, müssen einregistriert werden, und bey dem Einregistriren dem Staate eine Abgabe von dritthalb vom Hundert vom Werthe des verpfändeten Guts bezahlen. Diese Auflage erstreckt sich auf den Verkauf aller Schiffe und Fahrzeuge von mehr als zwey Tonnen; sie mögen Verdeckte haben oder nicht. Es scheint, man betrachte sie als eine Art schwimmender Häuser. Der Verkauf beweglicher Güter ist, wenn er von einem Gerichtshofe befohlen wird, der nämlichen Abgabe von dritthalb vom Hundert unterworfen.

In Frankreich giebt es sowohl Stempel- als Registrationsabgaben. Jene erstern sieht man für einen Zweig der sogenannten Aides, oder Accise, an; und sie werden in den Provinzen, wo diese Abgaben statt finden, von den Accisbeamten erhoben. Diese letztern hingegen hält man für einen Zweig der Kron- oder Kammergüter, und läßt sie durch eine andere Klasse von Beamten erheben.

Diese

Diese Taxationsarten durch Stempel- und Registrationsabgaben sind eine noch sehr neue Erfindung. Allein seit nicht viel mehr als hundert Jahren sind Stempelabgaben in Europa fast allgemein, und Registrationsabgaben äußerst gemein. Es giebt keine Kunst, die eine Regierung der andern geschwinder ablernte, als die, dem Volke das Geld aus der Tasche zu ziehen.

Taxen auf das Uebertragen der Güter von den Verstorbenen an die Lebenden fallen sowohl am Ende als unmittelbar auf denjenigen, an den das Gut übertragen wird. Taxen auf den Verkauf von Ländereyen fallen ganz auf den Verkäufer. Der Verkäufer ist fast allezeit genöthigt zu verkaufen, und muß daher sich mit dem Preise begnügen, den er bekommen kann. Der Käufer ist fast niemals genöthigt zu kaufen; und giebt daher nur den Preis, der ihm beliebt. Er überlegt, was das Gut ihn in Taxen und im Kaufpreise zusammengenommen kosten wird. Je mehr er für Taxen bezahlen muß, je weniger wird er als Kaufpreis bezahlen wollen. Dergleichen Auflagen fallen daher fast allezeit auf Personen in bedrängten Umständen, und müssen also oft sehr grausam und unterdrückend seyn. Taxen auf neugebaute Häuser, wo das Gebäude ohne den Grund verkauft wird, fallen insgemein auf den Käufer, weil der Erbauer gemeiniglich seinen Gewinn finden muß, und sonst sein Gewerbe würde aufgeben müssen. Schiebt er also die Taxe vor, so muß der Käufer sie ihm gemeiniglich wieder erstatten. Taxen auf den Verkauf alter Häuser fallen eben der Ursache wegen, wie die auf allen Verkauf von Ländereyen, insgemein auf den Verkäufer, den meistens entweder Bequemlichkeit oder Noth zum Verkaufen zwingen. Die Anzahl neugebauter Häuser, welche jährlich feil werden, richtet

sich mehr oder weniger nach der Begierde darnach. Ist diese Begierde nicht hinreichend, dem Erbauer seinen Gewinn nach Abzug aller seiner Kosten einzutragen: so wird er keine Häuser mehr bauen. Die Anzahl alter Häuser, die zu irgend einer Zeit von ungefähr feil werden, richtet sich nach Zufällen, die größtentheils sich nicht auf die Begierde nach alten Häusern beziehen. Zwey oder drey große Bankerote in einer Handelsstadt machen viele Häuser feil, die man für das, was man dafür bekommen kann, verkaufen muß. Taxen auf den Verkauf von Grundrenten fallen ganz auf den Verkäufer: und zwar eben der Ursache wegen, wie die Taxen auf den Verkauf von Ländereyen. Stempeltaxen, und Taxen auf das Einregistriren von Schuldbriefen und Verträgen für erborgtes Geld, fallen ganz auf den Entlehner, und werden wirklich allemal von ihm bezahlt. Ähnliche Abgaben von Proceßakten fallen auf die Proceßirende. Sie vermindern für beyde den Kapitalwerth der streitigen Sache. Je mehr das Erwerben eines Eigenthums kostet, je weniger muß es werth seyn, nachdem es erworben ist.

Alle Taxen auf das Uebertragen jeder Art Eigenthums gereichen, in so ferne als sie den Kapitalwerth dieses Eigenthums vermindern, zur Verminderung der Fonds, die zum Unterhalte produktiver Arbeit bestimmt sind. Sie sind alle mehr oder weniger vortheilhafte Taxen, die das Einkommen des Landesherrn, das selten andere als unproduktive Arbeiten nähret, auf Kosten des Kapitals vermehren, das nur produktive Arbeiter nähret.

Dergleichen Taxen sind, auch wenn sie dem Werthe des übertragenen Eigenthums proportionirt werden, doch immer noch ungleich: weil Güter von gleichem Werthe, nicht allezeit gleich oft veräußert werden. Sind sie die-

sem

sem Werthe nicht proportionirt: (und dies ist der Fall bey den meisten Stempel- und Registrationsstaren:) so sind sie noch mehr ungleich. Sie sind in keinem Stücke willkürlich, sondern in allen Fällen ganz deutlich und gewiß bestimmt, oder können es seyn. Unerachtet sie bisweilen auf jemand fallen, der es nicht sehr wohl erschwingen kann, sie zu bezahlen: so ist doch die Zeit ihrer Bezahlung in den meisten Fällen ihm bequem genug. Wenn die Bezahlung fällig ist, muß er in den meisten Fällen das Geld dazu ohnedem haben. Sie werden mit sehr wenigen Kosten bezogen; und unterwerfen überhaupt den Contribuenten keiner andern Beschwerlichkeit, als jener allezeit unvermeidlichen, dem Bezahlen der Taxe.

In Frankreich beschwert man sich eben nicht sehr über die Stempelabgabe. Ueber die Registrationsabgabe, die man dort die Contrôle nennt, beschwert man sich hingegen sehr. Man sagt, sie gebe den Beamten der Generalpächter Gelegenheit zu vielen Erpressungen; denn diese Beamten sind es, die diese größtentheils willkürliche und unbestimmte Taxe sammeln. In den meisten Schmähschriften, die wider das izeige Finanzsystem in Frankreich geschrieben worden sind, machen die Mißbräuche der Contrôle einen Hauptartikel aus. Doch scheint die Ungewißheit oder Unbestimmtheit kein der Natur solcher Taxen nothwendig und unvermeidlich anklebendes Gebrechen zu seyn. Falls diese populären Beschwerden wohlgegründet sind, muß der Mißbrauch nicht sowohl aus der Natur der Taxe, als aus dem Mangel an genauer Deutlichkeit und Bestimmtheit in den Worten der Edikte, oder Gesetze, die sie auflegen, entstehen.

Wie das Einregistriren der Verpfändungen, und überhaupt aller Rechte auf unbewegliche Güter sowohl den



Gläubigern als den Käufern große Sicherheit gewähret, so ist es dem Publico höchst nützlich. Das Einregistriren der meisten anderweitigen Gerichtssachen ist oft Privatpersonen beschwerlich und sogar gefährlich, ohne dem Publico im geringsten vortheilhaft zu seyn. Alle Register, von welchen man zugesteht, daß sie geheim gehalten werden sollten, sollten gewiß gar niemals existiren. Der Credit der Leute sollte gewiß niemals von einer so sehr schlechten Sicherheit, als die Rechtschaffenheit und Gewissenhaftigkeit der Unterbeamten der Finanzen sind, abhängen. Allein wo man die Registrationsgebühren zu einer Quelle von Einkünften für die Regierung gemacht hat, da sind Registerämter gemeiniglich, sowohl für Sachen die nicht registriert werden sollten, als für solche die registriert werden sollten, ohne Ende vermehrt worden. In Frankreich giebt es manche verschiedene Arten geheimer Register. Dieser Misbrauch ist zwar vielleicht eben keine nothwendige, aber doch gewiß eine sehr natürliche, Wirkung solcher Taxen.

Solche Stempelauflagen, wie die in England auf Spielkarten und Würfel, auf Zeitungen und periodische Pamphlets (oder gedruckte Büchelchen von wenigen Bogen) zc. fallen eigentlich auf die Käufer, die dergleichen Waaren verbrauchen. Solche Stempelauflagen, wie die auf die Erlaubnisse, Ale, Wein und geistige Getränke auszuschenken, mögen zwar vielleicht auf die Gewinnste der Bier- zc. schenken angesehen seyn, fallen aber doch ebenfalls am Ende auf die Consumenten solcher Getränke. Solche Taxen führen zwar eben den Namen, und werden auch auf eben die Art, und von eben den Beamten, wie die oberwähnten Stempelauflagen auf die Uebertragung von Gütern, bezogen; sind aber demunerachtet ihrer Natur

tur

tur nach von denselben ganz verschieden, und fallen auf ganz andere Fonds.

Dritter Artikel.

Taxen auf den Arbeitslohn.

Im ersten Buche habe ich mich bemüht zu zeigen, daß der Arbeitslohn der niedrigeren Klassen von Arbeitsleuten sich allenthalben nothwendig nach zwey verschiedenen Umständen, dem Absatze der Arbeit oder dem Verlangen darnach, und dem gewöhnlichen oder Mittelpreise der Lebensmittel, richtet. Je nachdem der Absatz der Arbeit entweder zunimmt, stille stehet, oder abnimmt, oder eine anwachsende, stillstehende, oder abnehmende Bevölkerung erfordert, bestimmt er den Unterhalt der Arbeitsleute und den Grad, worinn dieser Unterhalt entweder reichlich, oder mäßig, oder dürftig seyn wird. Der gewöhnliche oder Mittelpreis der Lebensmittel bestimmt die Quantität Geldes, die man dem Arbeiter bezahlen muß, um ihn in den Stand zu setzen, ein Jahr ins andere, diesen reichlichen, mäßigen, oder dürftigen Unterhalt zu erkaufen. Dieweil demnach der Absatz der Arbeit und der Preis der Lebensmittel einerley bleiben, kann eine unmittelbare Taxe auf den Arbeitslohn keine andere Wirkung thun als die, daß sie solchen etwas höher als die Taxe steigert. Gesezt, z. E. in irgend einem Plage sey der Absatz der Arbeit und der Preis der Lebensmittel so beschaffen, daß sie 10 Schillinge die Woche zum gemeinen Arbeitslohn machen; und dem Arbeitslohn werde eine Auflage von einem Fünftheil oder 4 Schillingen im Pfunde aufgelegt. Blieben der Absatz der Arbeit, und der Preis der Lebensmittel nachher wie zuvor:



so müßte doch der Arbeiter an einem solchen Plage noch einen solchen Unterhalt, als man für 10 Schillinge die Woche erkaufen könnte, verdienen, oder nach Bezahlung der Laxe noch 10 Schillinge freyen Wochenlohns behalten können. Um ihm aber nach Bezahlung einer solchen Laxe noch einen solchen Lohn frey zu lassen, müßte der Preis der Arbeit an demselben Plage nicht blos auf 12 Schillinge nur, sondern auf 12 Schillinge und 6 Pence steigen; das ist, um ihn in den Stand zu setzen, eine Laxe von einem Fünftheil zu bezahlen, müßte sein Lohn nothwendig nicht nur um ein Fünftheil, sondern um ein Viertheil steigen. Was auch die Proportion der Laxe wäre, so müßte doch der Arbeitslohn in allen Fällen nicht nur in eben derselben, sondern in einer höhern Proportion steigen. Wäre die Laxe z. E. ein Zehntheil, so müßte der Arbeitslohn nothwendig bald nicht blos um ein Zehntheil, sondern um ein Achttheil steigen.

Von einer unmittelbaren Laxe auf den Arbeitslohn könnte man demnach nicht eigentlich sagen, der Arbeiter schieße sie auch nur vor, unerachtet er sie vielleicht aus seiner eigenen Hand bezahlte: wenigstens, wenn der Absatz der Arbeit und der gemeine oder Mittelpreis der Lebensmittel nach der Laxe eben dieselben wie vorher blieben. In allen solchen Fällen würde derjenige, der den Arbeiter unmittelbar beschäftigte, wirklich nicht nur die Laxe, sondern etwas mehr als die Laxe, vorschießen. Die endliche Bezahlung würde in verschiedenen Fällen auf verschiedene Personen fallen. Das Steigen, das so eine Laxe im Arbeitslohne der Manufakturisten veranlassen möchte, würde vom Meister, Manufakturisten oder Fabrikanten vorgeschossen werden, der sowohl berechtigt als genöthigt seyn würde, es mit einem Gewinnste auf den Preis seiner

seiner Waaren zu schlagen. Die endliche Bezahlung dieses Steigens im Arbeitslohne würde demnach, nebst dem dazu geschlagenen Gewinnste des Meisterfabrikanten, auf den Consumenten fallen. Das Steigen, welches so eine Taxe im Lohne der Feldarbeit verursachen möchte, würde vom Pächter vorgeschossen werden, der zum Unterhalte der nämlichen Anzahl Arbeitsleute wie vorher ein größeres Kapital anwenden müßte. Um dies größere Kapital, nebst dem gewöhnlichen Gewinnste am Kapital, wieder erstattet zu bekommen, würde er eine größere Portion, oder, welches einerley ist, den Preis einer größern Portion des Produkts der Ländereyen, für sich behalten, und folglich dem Gutsheeren weniger Rente bezahlen müssen. Folglich würde in diesem Falle die endliche Bezahlung dieses Steigens im Arbeitslohne, nebst der Zugabe des Pächters, der es vorgeschossen hätte, auf den Gutsheeren fallen. In allen Fällen müßte eine Taxe auf den Arbeitslohn mit der Zeit sowohl eine größere Verminderung in der Rente der Ländereyen, als ein größeres Steigen im Preise der Manufakturwaaren verursachen, als aus der gehörig vertheilten Auflegung einer dem Produkt der Taxe gleichen Summe, theils auf die Rente der Ländereyen, und theils auf die verbrauchbaren Güter erfolgt seyn würde.

Wenn unmittelbare Taxen auf den Arbeitslohn nicht allezeit ein so verhältnißmäßiges Steigen in diesem Lohne verursacht haben, so kam es daher, daß sie gemeiniglich eine beträchtliche Verminderung im Absatze der Arbeit verursachten. Die Abnahme des Fleißes, die Abnahme der Beschäftigung der Armen, die Verminderung des jährlichen Produkts der Ländereyen und Arbeit des Landes, sind insgemein die Wirkungen solcher Taxen gewesen.

Jedoch muß ihrentwegen der Preis der Arbeit allezeit um etwas höher seyn, als er sonst im wirklichen Zustande des Absatzes der Arbeit seyn würde; und dieser gesteigerte Preis, nebst dem Gewinnste derer, die ihn vorschießen, müssen allezeit am Ende von den Gutsherren und von den Consumenten bezahlt werden.

Eine Taxe auf den Arbeitslohn der Feldleute steigert den Preis des rohen Produkts der Ländereyen nicht; und zwar eben derjenigen Ursache wegen, warum eine Taxe auf des Pächters Gewinnst diesen Preis nicht steigert.

So ungereimt und verderblich aber auch solche Taxen sind, so finden sie doch in manchen Ländern Statt. In Frankreich ist jener Theil der Taille, der auf den Fleiß der Arbeitsleute und Tagelöhner in Dörfern auf dem Lande gelegt ist, eigentlich eine Taxe dieser Art. Man schätzt ihren Arbeitslohn nach Maasgabe der gemeinen Proportion des Lohns im Bezirk, worinn sie wohnen; und damit man so wenig Gefahr als möglich laufe, sie zu hoch zu taxiren, so schätzt man ihren jährlichen Erwerb auf nicht mehr als 200 Werkeltage im Jahre. *) Die Taxe eines jeden schwankt und richtet sich jedes Jahr nach verschiedenen Umständen, welche der Taxensammler, oder der vom Intendanten zu dessen Gehülfsen ernannte Commissair, beurtheilen. In Böhmen ist zufolge der Veränderung im Finanzsystem, die im Jahre 1748 anfieng, dem Fleiße der Handwerksleute eine sehr schwere Taxe aufgelegt worden. Man hat sie in vier Klassen eingetheilt. Die von der höchsten Klasse bezahlen jährlich 100 Gulden. Die von der zwoten Klasse sind auf 70; die von der dritten auf 50 Gulden; und die von der vierten Klasse, welche
die

*) Ib. Tome II. p. 108.

die Handwerksleute in Dörfern und die niedrigste Klasse derer in den Städten begreift, auf 25 Gulden taxirt. *)

Im ersten Buche habe ich mich bemüht zu zeigen, daß die Belohnung sinnreicher Künstler, und Männer von edeln Professionen, nothwendig in einer gewissen Proportion zum Erwerbe in niedrigeren Gewerben bleibe. Eine Taxe auf diese Belohnung könnte daher keine andere Wirkung thun, als daß sie dieselbe etwas mehr, als die Taxe betragen würde, erhöhet. Stiege die Belohnung nicht also, so würden die freyen und schönen Künste, und die edeln Professionen nicht mehr in ihrem gehörigen Ebenmaaß zu den andern Gewerben stehen, und so häufig aufgegeben werden, daß sie jenes Verhältniß und Ebenmaaß bald wieder erreichen würden.

Die Einkünfte aus Aemtern werden nicht wie die aus Handwerkern und Professionen durch die freye Mitwerbung des Marktes bestimmt, und stehen daher auch nicht allezeit in einer genauen Proportion zu dem, was die Natur des Amtes und seiner Geschäfte erfordert. Vielleicht sind sie in den meisten Ländern höher als nöthig ist, weil diejenigen, welche die Regierung verwalten, gemeiniglich geneigt sind, sowohl sich selbst, als ihre unmittelbaren Untergebenen eher reichlich, als blos hinlänglich, zu belohnen. Die Einkünfte aus Aemtern können daher in den meisten Fällen wohl die Bezahlung einer Abgabe erschwingen. Außerdem pflegen diejenigen, welche öffentliche Aemter und insbesondere die einträglichen besitzen, in allen Ländern durchgehends beneidet zu werden; und eine Taxe auf ihre Einkünfte ist daher, wenn sie auch etwas höher als die Taxen auf irgend eine andere Art Einkünfte

*) Ib. Tome III. p. 87.

künfte wäre, allezeit eine sehr populäre Taxe. In England z. E. da man voraussetzte, jede andere Art Einkünfte sey durch die Landtaxe auf 4 Schillinge im Pfunde taxirt, war es etwas sehr populäres, eine wirkliche Taxe von 5 Schillingen im Pfunde auf die Besoldungen der Aemter zu legen, welche jährlich über 100 Pfund abwarfen: die Besoldungen der Richter, und einiger wenigen andern weniger gehaftten Beamten allein, ausgenommen. In England giebt es keine andere unmittelbare Taxen auf den Arbeitslohn.

Vierter Artikel.

Taxen, die ihrer Absicht nach ohne Unterschied auf jede verschiedene Art Einkünfte fallen sollten.

Die Taxen, die ihrer Absicht nach ohne Unterschied auf jede verschiedene Art Einkünfte fallen sollten, sind Kopfsteuern, und Taxen auf verbrauchbare Güter. Diese müssen ohne Unterschied von irgend einer Art Einkünfte, welche die Contribuenten besitzen mögen, von den Beamten ihrer Ländereyen, den Gewinnsten an ihren Kapitalien, oder dem Lohne ihrer Arbeiten, bezahlt werden.

Kopfsteuern.

Versucht man es, Kopfsteuern dem Vermögen oder Einkommen eines jeden Contribuenten zu proportioniren, so werden sie ganz willkürlich. Der Zustand des Vermögens eines Menschen schwankt von Tag zu Tage, und ohne eine Untersuchung, die unerträglicher als jede Taxe wäre, und wenigstens alle Jahre erneuert werden müßte,
kann

kann man diesen Vermögenszustand nur mutmaßen. Seine Besteuerung müßte daher in den meisten Fällen von der guten oder bösen Laune derer, die ihn taxiren, abhängen, und folglich ganz willkürlich und ungewiß seyn.

Werden Kopfsteuern hingegen nicht dem vermuthlichen Vermögen, sondern dem Stand und Range eines jeden Contribuenten proportionirt, so werden sie ganz ungleich: weil die Grade des Vermögens in einerley Rang und Stande oft ungleich sind.

Versucht man es also, solche Taxen gleich zu machen, so werden sie ganz willkürlich und ungewiß; und versucht man es, sie gewiß und nicht willkürlich zu machen, so werden sie ganz ungleich. Die Taxe mag aber leicht oder schwer seyn, so ist doch die Ungewißheit allezeit etwas sehr beschwerliches. In einer leichten Taxe kann man eine ziemlich beträchtliche Ungleichheit noch ertragen; in einer schweren wird sie ganz unerträglich.

In den verschiedenen Kopfsteuern, welche unter der Regierung Wilhelms des Dritten in England statt fanden, wurden die Contribuenten größtentheils nach Maasgabe ihres Rangs und Standes besteuert: als Herzoge, Marquisen, Grafen, Vicegrafen, Barone, Esquires, Edelleute, die ältesten und jüngsten Söhne von Lords &c. Alle Krämer und Handwerksleute, die über 300 Pfund im Vermögen hatten, das ist, die angesehensten unter ihnen wurden mit einerley Grad der Taxe belegt, so groß auch übrigens der Unterschied in ihrem Vermögen seyn mochte. Man sahe dabey mehr auf ihren Stand, als auf ihr Vermögen. Verschiedene unter denen, die in der ersten Kopfsteuer ihrem vermutheten Vermögen gemäß taxirt wurden, wurden nachher ihrem

Stande

Stände gemäß taxirt. Die höhern Klassen von Advokaten (Sergeants, Attornies, und Praectors at Law,) die in der ersten Kopfsteuer auf 3 Schillinge im Pfunde von ihrem vermutheten Einkommen taxirt waren, wurden nachher als Landebelleute (niedriger Adel) taxirt. In der Vertheilung einer an sich nicht sehr schweren Last hat man einen beträchtlichen Grad von Ungleichheit weniger unerträglich gefunden, als irgend einen Grad von Ungewisheit.

In der Kopfsteuer, welche in Frankreich ununterbrochen seit dem Anfange dieses Jahrhunderts bezogen worden ist, sind die höchsten Stände des Volks, einem unveränderlichen Tariff zufolge, nach ihrem Range taxirt; die niedrigern Stände des Volks hingegen nach ihrem vermuthlichen Vermögen, durch eine Vertheilung der Last, die von Jahr zu Jahr schwankt. Die Hofbeamten des Königs, die Richter, und andere Beamten in den Obergerichtshöfen, die Kriegsbeamten &c. sind auf die erstere Art besteuert. Das gemeine Volk in den Provinzen ist auf die andere Art taxirt. In Frankreich bequemen sich die Standespersonen sehr gerne zu einem beträchtlichen Grade von Ungleichheit in einer Last, die, in so ferne dieselbe sie trifft, eben nicht sehr schwer ist: sie würden aber die willkührliche Auflage eines Intendanten nicht verdauen können. Gemeine Leute hingegen müssen in jenem Lande sich geduldig so behandeln lassen, wie es ihren Obern beliebt.

In England warfen die verschiedenen Kopfsteuern niemals die Summen ab, die man von ihnen erwartet hatte, oder die sie vermuthlich hätten abwerfen mögen, wenn sie genau wären eingetrieben worden. In Frankreich hingegen trägt die Kopfsteuer allezeit die Summe ein,

ein, die man von ihr erwartet. Als die gelinde englische Regierung die verschiedenen Stände des Volks zur Kopfsteuer taxirte, begnügte sie sich mit dem, was diese Vertheilung der Steuer von selbst abwarf, und forderte keine Vergütung des Verlusts, den der Staat entweder von denen, die nicht bezahlen konnten, oder von denen, die nicht bezahlen wollten, (denn ihrer viel wollten nicht bezahlen, und werden bey der gelinden Vollziehung des Gesetzes nicht mit Gewalt zur Bezahlung angehalten) leiden mochte. Die strengere französische Regierung legt jeder Generalität eine gewisse Summe auf, welche der Intendant aufbringen muß, so gut er kann. Beschweret sich irgend eine Provinz, daß sie zu hoch angelegt sey, so kann sie in der Vertheilung der Taxe nächstes Jahr einen proportionirten Nachlaß erhalten; muß aber immittelst bezahlen. Um die seiner Generalität aufgelegte Summe desto gewisser aufstreiben zu können, hatte der Intendant Vollmacht, ihr eine größere Summe aufzulegen, damit die Nichtbezahlung oder das Unvermögen der einen von den Contribuenten durch die desto stärkere Bezahlung der übrigen vergütet werden möchte; und bis auf das Jahr 1765 war die Bestimmung der Quantität dieser überzähligen Auflage ganz und gar seiner Willkühr überlassen. Doch in demselben Jahre eignete der Staatsrath diese Vollmacht sich selber zu. Der vollkommen sachkundige Verfasser der Nachrichten von den Auflagen in Frankreich (Memoires etc.) merkt an, daß in der Kopfsteuer der Provinzen diejenige Portion, welche auf den Adel und auf diejenigen fällt, deren Privilegien sie von der Taille befreyen, die kleinste sey. Die größte fällt auf diejenigen Unterthanen, welche der Taille unterworfen sind, und welche zur Kopfsteuer in einem bestimmten Verhältniß

niß zu dem, was sie zur Taille bezahlen müssen, angelegt sind.

In so ferne Kopfsteuern von den niedrigern Ständen des Volks eingetrieben werden, sind sie unmittelbare Auflagen auf den Arbeitslohn, und von allen Beschwerlichkeiten solcher Auflagen begleitet.

Kopfsteuern werden mit geringen Kosten bezogen; und wo sie strenge eingetrieben werden, werfen sie dem Staate ein sehr sicheres Einkommen ab. Eben daher sind auch Kopfsteuern in den Ländern, worinn man sich wenig um die Ruhe, die Wohlfahrt und Sicherheit des gemeinen Volks bekümmert, sehr gemein. Indessen ist doch nur ein kleiner Theil der Staatseinkünfte, der in einem großen Reiche durch solche Taxen aufgebracht wird; und die größte Summe, die sie jemals abgeworfen haben, hätte man allezeit auf irgend eine andere, dem Volk viel leichtere und bequemere, Art beziehen können.

Auflagen auf verbrauchbare Güter.

Die Unmöglichkeit, das Volk nach Maasgabe seines Einkommens durch irgend eine Kopfsteuer zu taxiren, scheint die Erfindung der Auflagen auf verbrauchbare Güter veranlaßt zu haben. Da der Staat kein Mittel weiß, seine Unterthanen geradezu und nach Maasgabe ihres Einkommens zu taxiren: so bestrebt er sich, sie mittelbarer Weise durch Auflagen auf ihren Aufwand zu taxiren, von welchem man vermuthet, daß er in den meisten Fällen ihrem Einkommen ungefähr proportionirt sey. Ihren Aufwand taxirt man durch Auflagen auf die verbrauchbaren Güter, worauf er verwendet wird.

Verbrauchbare Güter sind entweder Lebensnothwendigkeiten oder Ueppigkeiten.

Unter

Unter den Nothwendigkeiten des Lebens verstehe ich nicht nur die Güter, die zum Lebensunterhalte schlechterdings unentbehrlich sind, sondern auch alles, was ehrbare Leute, auch von der niedrigsten Klasse, dem Landgebrauche und dessen Wohlstande nach, nicht entbehren können. Ein leinenes Hemde z. E. ist, im strengsten Sinne des Wortes, keine Lebensnothwendigkeit. Die Griechen und Römer lebten vermuthlich sehr bequem, auch ohne leinewand. Allein heut zu Tage würde ein ehrbarer Tagelöhner in den meisten europäischen Ländern sich schämen, öffentlich ohne ein leinenes Hemde zu erscheinen, weil man den Mangel an einem für ein Anzeigen jenes schimpflichen Grades von Armuth ansehen würde, worein man nur durch die äußerste Lächerlichkeit gerathen kann. Eben so hat der Gebrauch in England lederne Schuhe zu einer Nothdurst des Lebens gemacht; die ärmste ehrbare Manns- oder Weibsperson würde sich schämen, öffentlich ohne sie zu erscheinen. In Schottland hat der Gebrauch sie zu einer Lebensnothdurst für die niedrigsten Manns- aber nicht für die niedrigsten Weibspersonen gemacht, die ohne einige Schande baarfuß gehen können. In Frankreich sind sie weder für Manns- noch für Weibspersonen Lebensnothwendigkeiten: weil dort die niedrigsten unter beyden Geschlechtern, öffentlich ohne einige Schande, bald in hölzernen Schuhen, und bald baarfuß, erscheinen. Unter Lebensnothwendigkeiten begreife ich demnach nicht nur die Dinge, welche die Natur, sondern auch die Dinge, welche die eingeführten Regeln des Wohlstandes auch den gemeinsten Leuten unentbehrlich gemacht haben. Alle andere Dinge nenne ich Ueppigkeiten, ohne jedoch den mäßigen Gebrauch oder Genuß derselben im geringsten tadeln zu wollen. Bier und Aele,



z. E. in Großbritannien, und Wein, auch in Weidländern, nenne ich Ueppigkeiten. Ein Mensch von irgend einem Stande kann sich ohne einigen Tadel des Genusses solcher Getränke ganz enthalten. Die Natur macht sie zu keinen unentbehrlichen Lebensmitteln; und der Gebrauch macht es nirgends unanständig, sich ihrer zu enthalten.

Da der Arbeitslohn sich allenthalben theils nach dem Absatze der Arbeit, und theils nach dem mittlern Preise der Lebensmittel richtet: so muß alles, was diesen Mittelpreis erhöht, nothwendig auch diesen Arbeitslohn steigern, damit der Arbeiter immer noch im Stande seyn möge, jene Quantität dieser Lebensmittel zu kaufen, welche der anwachsende, stillstehende, oder abnehmende Zustand des Absatzes der Arbeit erfordert.*) Eine Auflage auf diese Güter steigert ihren Preis nothwendig etwas höher, als was die Taxe beträgt, weil der Gewerbsmann, der die Taxe vorschießt, sie insgemein mit einigem Gewinnste zurückbekommen muß. Eine solche Auflage muß daher ein diesem gestiegenen Preise gemäßes Steigen im Arbeitslohne verursachen.

Eine Auflage auf die Lebensnothwendigkeiten wirkt also auf eben die Art, wie eine unmittelbare Auflage auf den Arbeitslohn. Unerachtet der Arbeiter sie aus seiner Hand bezahlen mag, so kann man doch nicht füglich sagen, daß er sie, wenigstens auf eine geraume Zeit, auch nur vorschiesse. Sie muß endlich allemal von seinem unmittelbaren Meister, oder dem, der ihn unmittelbar beschäftigt, in der gesteigerten Proportion seines Arbeitslohnes vorgeschossen werden. Ist sein Meister ein Fabrikant, so
wird

*) S. das I Buch im achten Hauptstücke.

wird er diesen gesteigerten Arbeitslohn, nebst einem Gewinne daran, auf den Preis seiner Güter schlagen; und sonach die endliche Bezahlung der Tare, nebst diesem Gewinne daran, auf den Consumenten fallen. Ist sein Meister ein Landwirth oder Pächter, so wird die endliche Bezahlung, nebst einem ähnlichen Gewinne daran, auf die Rente des Guts Herrn fallen.

Anders verhält sich die Sache mit den Auflagen auf das, was ich Ueppigkeiten heiße, selbst auf der Armen ihre. Das Steigen im Preise der taxirten Güter wird nicht nothwendig einiges Steigen im Arbeitslohne verursachen. Eine Tare auf den Tabak z. E. der doch sowohl für die Armen als für die Reichen eine Ueppigkeit ist, wird den Arbeitslohn nicht steigern. Unerachtet der Tabak in England um dreymal, und in Frankreich um funfzehnmal so viel taxirt ist, als sein ursprünglicher Preis beträgt, scheinen doch diese hohen Auflagen nicht auf den Arbeitslohn zu wirken. Eben dies kann man auch von den Auflagen auf Thee und Zucker, die in England und Holland Ueppigkeiten der gemeinsten Leute geworden sind, und von den Auflagen auf die Chokolade sagen, die in Spanien auch von den gemeinsten Leuten getrunken wird. Die verschiedenen Taxen, die während des jesigen Jahrhunderts in England auf geistige Getränke gelegt worden sind, haben vermuthlich auf den Arbeitslohn nicht gewirkt. Das Steigen im Preise des starken Bieres, das durch noch eine Tare von 3 Schillingen vom Fasse veranlaßt wurde, hat den Taglohn gemeiner Arbeit zu London nicht erhöht. Dieser betrug vor der Tare ungefähr 18 bis 20 Pence, und beträgt auch jetzt noch nicht mehr.

Der hohe Preis solcher Güter vermindert nicht nothwendig das Vermögen gemeiner Leute, Familien aufzu-

ziehen. Bey nüchternen und arbeitsamen armen Leuten wirken die Auflagen auf solche Güter wie Gesetze wider zu starken Aufwand, und machen sie geneigt, den Genuß entbehrlicher Dinge, die sie nun nicht mehr leicht erschwingen können, entweder zu mäßigen, oder sich dessen ganz zu enthalten. Ihr Vermögen, Familien aufzuziehen, wird zufolge dieser erzwungenen Sparsamkeit durch die Laxe nicht vermindert, sondern vielleicht oft vielmehr vermehrt. Die sparsamen und arbeitsamen Armen sind es, welche die zahlreichsten Familien aufziehen, und vornehmlich den Staat mit nützlichen Arbeitern versehen. Zwar sind nicht alle arme Leute sparsam und arbeitsam, und die Lüderlichen und Verschwender möchten sich noch immer den Genuß solcher Güter, nach dieser Steigerung des Preises wie vorher, erlauben, ohne sich an die Noth zu kehren, worein sie ihre Familien dadurch stürzten. Allein solche lüderliche Leute ziehen selten zahlreiche Familien auf, weil ihre Kinder gemeinlich durch Vernachlässigung, schlechte Behandlung, oder Mangel oder Ungefundheit der Lebensmittel umkommen. Ueberleben sie ja durch die Stärke ihrer Leibesconstitution das Elend, dem sie die schlechte Aufführung ihrer Aeltern aussetzt: so steckt doch das Besspiel jener schlechten Aufführung ihre Sitten an; so daß sie, anstatt der Gesellschaft durch ihren Fleiß zu nützen, dem Publico durch ihre Laster und Unordnungen zur Last werden. Ob also gleich der gesteigerte Preis der Ueppigkeiten der Armen, die Noth solcher unordentlichen Familien einigermaßen vermehren, und dadurch ihr Vermögen, Kinder aufzuziehen, einigermaßen vermindern dürfte: so würde es doch vermuthlich die nützliche Bevölkerung des Landes nicht sehr schwächen.

Jedes

Jedes Steigen im Mittelpreise der Nothwendigkeiten des Lebens muß, falls es nicht durch ein verhältnißmäßiges Steigen im Arbeitslohne vergütet wird, nothwendig das Vermögen der Armen, zahlreiche Familien zu erziehen, und folglich das Land mit nützlichen Arbeitern zu versehen, einigermaßen vermindern; das Verlangen nach Arbeit mag nun steigen, stillstehen, oder abnehmen, oder eine anwachsende, stillstehende, oder abnehmende Volksmenge erfordern.

Zaren auf Ueppigkeiten ziehen kein Steigen im Preise irgend einiger andern Güter, als in der taxirten ihrem, nach sich. Zaren auf Lebensnothwendigkeiten steigern den Arbeitslohn, und ziehen dadurch nothwendig eine Steigerung im Preise aller Manufakturwaaren, und folglich eine Verminderung ihres Absatzes und Verbrauchs, nach sich. Zaren auf Ueppigkeiten werden endlich von den Consumenten der taxirten Güter bezahlt, und ihnen nicht wieder erstattet. Sie fallen ohne Unterschied auf jede Art Einkünfte, auf den Arbeitslohn, auf die Gewinnste am Kapitale, und auf die Rente der Ländereyen. Zaren auf Lebensnothwendigkeiten hingegen werden, in so ferne sie die arbeitsamen Armen treffen, am Ende theils von den Gutsherrn in der Verminderung der Renten ihrer Ländereyen, und theils von den reichen Consumenten, sie mögen nun Landeigner oder andere Leute seyn, im erhöheten Preise der fabricirten Güter und zwar allezeit noch mit einer beträchtlichen Zugabe bezahlt. Der erhöhte Preis derjenigen Manufakturwaaren, die wirkliche Lebensnothwendigkeiten, und zum Verbräuche der Armen bestimmte sind, grober wollener Tücher z. E. muß den Armen durch eine fernere Erhöhung ihres Arbeitslohns vergütet werden. Verständen die mittlern und obern Stände des Volks ih-



ren eigenen Vortheil, so würden sie sich allezeit allen Auflagen auf die Lebensnothwendigkeiten sowohl als allen unmittelbaren Auflagen auf den Arbeitslohn widersetzen. Die endliche Bezahlung beyder fällt ganz auf sie selbst, und allezeit mit einer beträchtlichen Zugabe. Am schwersten fallen sie auf Landeigner, welche immer gedoppelt bezahlen müssen: als Landeigner durch die Verminderung ihrer Renten; und als reiche Consumenten durch den Zuwachs zu ihrem Aufwande. Sir Mathai Deckers Anmerkung, daß gewisse Taxen im Preise gewisser Güter bisweilen vier oder fünfmal wiederholt und aufgehäuft werden, ist in Ansehung der Taxen auf Lebensnothwendigkeiten vollkommen gegründet. Im Preise des Leders z. E. muß man für die Taxe des Leders nicht nur an seinen eigenen, sondern auch an des Schusters und des Gerbers Schuhe bezahlen. Man muß auch für die Taxe auf das Salz, auf die Seife und auf die Lichter bezahlen, die diese Handwerksleute während ihrer Arbeiten für jemand verbrauchen, und für die Taxe auf das Leder, welches der Salzfieder, der Seifensieder und der Lichtermacher während ihrer Arbeiten für jemand verbrauchen.

In Großbritannien sind die vornehmsten Taxen auf die Lebensnothwendigkeiten, die Auflagen auf die vier eben genannten Güter, Salz, Leder, Seife und Lichter.

Salz ist ein sehr alter und sehr allgemeiner Gegenstand der Taxation. Es wurde unter den Römern taxirt; und ist auch jetzt vermuthlich in ganz Europa. Die Quantität, welche jährlich von irgend jemand verbraucht werden kann, ist so klein, und man kann sie so nach und nach kaufen, daß es scheint, man habe gedacht, niemand könne auch eine ziemlich schwere Auflage auf dasselbe
sehr

sehr merklich fühlen. In England ist das Salz der Bushel noch auf 3 Schillinge und 4 Pence taxirt, auf ungefähr drey mal so viel, als das Salz ursprünglich kostet. In einigen andern Ländern ist die Taxe noch höher. Leder ist eine wahre Nothwendigkeit des Lebens. Das Tragen der Leinwand macht auch die Seife zu einer Lebensnothwendigkeit. In Ländern, wo die Winternächte lang sind, sind Lichter ein unentbehrliches Bedürfniß zu allen Gewerben. Leder und Seife sind in Großbritannien dem Pfunde nach zu anderthalb Pence, Lichter zu einem Penny taxirt. Diese Taxen mögen sich am ursprünglichen Preise des Leders auf ungefähr 8 oder 10 vom Hundert; an der Seife ihrem auf ungefähr 20 oder 25 vom Hundert; und an der Lichter ihrem auf ungefähr 14 oder 15 vom Hundert belaufen; und diese Taxen sind zwar leichter als die auf das Salz, an sich aber immer noch sehr schwer. Da alle diese vier Güter wirkliche Lebensnothwendigkeiten sind, so müssen so schwere Auflagen auf dieselben den Aufwand der sparsamen und arbeitsamen Armen um etwas vermehren, und folglich den Lohn ihrer Arbeit einigermaßen steigern.

In einem Lande, wo die Winter so kalt wie in Großbritannien sind, ist Feuerung während des Winters, im engsten Wortverstande, eine Lebensnothwendigkeit, nicht nur zum Kochen, sondern auch zum erträglichen Leben vieler Klassen Arbeitsleute, die zu Hause arbeiten; und Kohlen sind die wohlfeilsten Brennmaterialien. Der Preis der Feuerung hat einen so wichtigen Einfluß auf den Preis der Arbeit, daß die Manufakturen in ganz Großbritannien sich vornehmlich auf die Kohlenländer eingeschränkt haben; weil andere Gegenden des Landes, des theuern Preises der Kohlen wegen, nicht



so wohlfeil arbeiten konnten. Außerdem sind Kohlen in gewissen Fabriken und Manufakturen, z. E. in den Glas-, Eisen- und andern Fabriken, unentbehrlich. Könnte eine Bounty oder Prämie in irgend einem Falle vernünftig seyn, so wäre sie es vielleicht auf Ueberfuhr der Kohlen aus den Gegenden des Landes, wo sie in Menge vorhanden sind, in diejenigen, denen es daran fehlt. Anstatt aber eine Bounty zu geben, hat die Regierung eine Taxe von 3 Schillingen und 3 Pence der Tonne nach auf Kohlen gelegt, die längs den Küsten hin verführt werden; welches in den meisten Gattungen von Kohlen mehr als 60 vom Hundert des ursprünglichen Preises am Kohlenbergwerke beträgt. Kohlen, die entweder zu Lande oder durch innländische Schifffahrt verführt werden, bezahlen keine Abgabe. Wo sie natürlicher Weise wohlfeil sind, verbraucht man sie frey von Abgaben. Wo sie hingegen natürlicher Weise theuer sind, sind sie mit einer schweren Abgabe beladen.

Dergleichen Auflagen vertheuern zwar die Lebensmittel, und steigern folglich auch den Arbeitslohn; werfen aber der Regierung ein wichtiges Einkommen ab, das man auf irgend eine andere Art wohl nicht leicht aufreiben könnte. Man kann also gute Gründe haben, sie fortzusetzen. Die Bounty auf die Ausfuhr des Getraides bringt, in so ferne sie im wirklichen Zustande der Feldwirthschaft zur Steigerung des Preises dieses nothwendigen Lebensmittels gereicht, alle die ähnlichen schlimmen Wirkungen hervor, und veranlaßt, anstatt einiges Einkommen abzuwerfen, der Regierung oft einen großen Aufwand. Die hohen Auflagen auf die Einfuhr fremden Getraides, die in mäßig fruchtbaren Jahren eben so gut als ein Verbot sind, und das gänzliche Verbot der
Ein-

Einfuhr lebendigen Viehes und eingefalznen Fleisches, das im gewöhnlichen Zustande des Gesezes statt findet, und wegen des jezigen Mangels dermalen auf eine gewisse bestimmte Zeit in Ansehung Irelands und der brittischen Kolonien suspendirt ist, thun alle die schlimmen Wirkungen der Taxen auf Lebensnothwendigkeiten, und werfen der Regierung kein Einkommen ab. Zum Abschaffen solcher Verordnungen scheint weiter nichts nöthig zu seyn, als daß man das Publikum vom Ungrunde jenes Systems überzeuge, welchem zufolge man sie eingeführt hat.

Taxen auf die Lebensnothwendigkeiten sind in vielen Ländern viel höher als in Großbritannien. In vielen Ländern muß man Abgaben von Mehl, wenn es gemahlen wird, in der Mühle, und vom Brod, wenn es gebacken wird, am Ofen, bezahlen. In Holland soll der Geldpreis des in den Städten verzehrten Brods durch solche Taxen verdoppelt werden. Statt eines Theils solcher Abgaben bezahlen Einwohner auf dem Lande jährlich eine gewisse Summe, jeder nach Maasgabe der Gattung Brods, die sie vermuthlich verzehren. Die, welche Weizenbrod essen, bezahlen drey Gulden 15 Stüber. Diese und einige andere ähnliche Taxen, die den Arbeitslohn erhöhen, sollen die meisten holländischen Manufakturen zu Grunde gerichtet haben.*) Ähnliche, obgleich nicht ganz so schwere Auflagen findet man im italändischen, im genuesischen Gebiete, in den Herzogthümern Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, und im Kirchenstaat. Ein französischer Schriftsteller von einigem Ansehen,**) hat den Vorschlag ge-

29 5

than,

*) Memoires concernant les Droits, etc. p. 210. 211.

***) Le reformateur.

than, man sollte die Finanzen seines Vaterlandes dadurch verbessern, daß man, anstatt der meisten andern Abgaben, diese verderblichsten unter allen Taxen einführe. Nichts ist so abgeschmackt, sagt Cicero, daß es nicht irgend ein Philosoph bisweilen behauptet hätte.

Taxen auf Fleisch sind noch gemeiner, als die auf Brod. In der That kann man zweifeln, ob Fleisch irgendwo eine Lebensnothwendigkeit sey. Getraide und andere Pflanzen können mit Beyhülfe der Milch, Käse, Butter, oder, wo keine Butter zu bekommen ist, des Oels, wie man aus der Erfahrung weis, ohne einiges Fleisch die reichlichste, gesundeste, nahrhafteste und stärkendste Kost gewähren. Der Wohlstand erfordert nirgends, daß man Fleisch esse, wie er in den meisten europäischen Ländern erfordert, daß man ein leinenes Hemde, oder ein Paar lederne Schuhe trage.

Verbrauchbare Güter mögen aber Lebensnothwendigkeiten oder Ueppigkeiten seyn, so können sie auf zweyerley verschiedene Arten taxirt werden. Der Consument kann entweder eine jährliche Summe für seinen Gebrauch oder Genuß gewisser Arten Güter bezahlen; oder die Güter können, dieweil sie noch in den Händen desjenigen sind, der damit handelt, und vor ihrer Ablieferung an den Consumenten, taxirt werden. Diejenigen verbrauchbaren Güter, welche eine geraume Zeit aushalten, ehe sie ganz verbraucht sind, werden am süglichsten auf die eine Art taxirt. Diejenigen, die sogleich oder bald verbraucht werden, taxirt man süglicher auf die andere Art. Exempel von der erstern Art der Auflagen sind die Kutschentaxe, und die Taxe auf das Silbergeschirr. Die meisten andern Accis- und Zollabgaben dienen zu Beyspielen von der letztern Art.

Eine

Eine Kutsche kann, wenn man sorgfältig ist, zehn oder zwölf Jahre lang dauern. Man könnte sie ein für allemal taxiren, ehe sie aus den Händen des Kutschenmachers käme. Gewiß ist es aber für den Käufer viel bequemer, jährlich 4 Pfund für das Recht eine Kutsche halten zu dürfen, als auf einmal einen 48 Pfund höhern Preis, oder die Summe, die ihm die Taxe vermuthlich, so lange er die Kutsche gebraucht, kosten wird, an den Kutschenmacher zu bezahlen. Eben so kann ein Silberservice über hundert Jahr lang dauern. Gewiß fällt es aber dem Consumenten viel leichter, jährlich für jedes hundert Unzen Silbergeschirres 5 Schillinge, oder ungefähr 1 von Hundert des Werthes zu bezahlen, als diese lange Annuität um einen 25 oder 30 Jahre Preis einzulösen, der den Preis des Silbergeschirres wenigstens um 25 oder 30 vom Hundert steigern würde. Die verschiedenen Taxen, welche auf Häuser fallen, werden gewiß bequemer in mäßigen jährlichen Bezahlungen, als durch eine schwere Taxe von gleichem Werthe, beym ersten Erbauen oder Verkaufe des Hauses entrichtet.

Ein wohlbekannter Vorschlag Sir Mathai Deckerß war, alle Güter, und sogar diejenigen, die entweder sogleich, oder sehr bald verbraucht werden, auf diese Art zu taxiren, da der Handels- oder Gewerbsmann nichts vorschöffe, sondern der Consument für die Erlaubniß, gewisse Güter zu verbrauchen, jährlich eine gewisse Summe bezahlen sollte. Die Absicht seines Anschlags war, dadurch alle die verschiedenen Zweige der auswärtigen Handlung, insbesondere den Fuhrhandel, zu befördern, da man alle Zölle und Auflagen auf die Ein- und Ausfuhr abschaffte, und den Kaufmann dadurch in den Stand setzte, sein ganzes Kapital und seinen Credit auf
den

den Ankauf von Gütern und die Befrachtung von Schiffen anzuwenden, da kein Theil davon zum Vorschusse der Zaren verwendet würde. Allein der Anschlag, unmittelbar oder bald verbrauchbare Güter auf diese Art zu tariren, hat die vier folgenden sehr wichtigen Einwürfe wider sich. Erstlich, die Zare würde ungleicher, oder dem Aufwande und Verbrauche der verschiedenen Contribuenten nicht so gut proportionirt seyn, als sie es auf die jetzige Art sie aufzulegen ist. Die Zaren auf Aele, Wein und geistige Getränke, welche von denen, die damit Handel und Gewerib treiben, vorgeschossen werden, werden am Ende von den verschiedenen Consumenten, nach genauer Maasgabe ihres jederseitigen Verbrauchs, bezahlt. Müßte man aber die Zare durch das Erkaufen einer Erlaubniß, diese Getränke zu genießen, bezahlen, so würde der Nüchterne, in Proportion seines Verbrauchs derselben, weit schwerer tarirt werden, als der Säuser. Eine Familie, die sehr gastfrey wäre, würde viel leichter tarirt seyn als eine, die weniger Gäste bewirthete. Zweytens, diese Tarationsart, da man für eine jährliche, halb- oder vierteljährige Erlaubniß, gewisse Güter zu verbrauchen, bezahlen müßte, würde eine von den Hauptbequemlichkeiten der Zaren auf bald zu verbrauchende Güter, die allmähliche stückweise Bezahlung, sehr vermindern. Im Preise von viertelhalb Pence, den man jetzt für eine Kanne starken Bieres bezahlt, mögen die verschiedenen Zaren auf Malz, Hopfen und Bier, nebst dem fernern Gewinnste, den der Bierbrauer für das Vorschießen dieser Zaren darauf schlägt, vielleicht ungefähr anderthalb Pence betragen. Kann ein Arbeiter diese anderthalb Pence wohl erschwingen, so kauft er sich eine Kanne Bier. Kann er sie nicht erschwingen, so begnügt er sich mit einer Pinte (Nößel);

(Nösel); und da ein ersparter Penny so gut als gewonnen ist, so gewinnt er durch seine Mäßigkeit einen Zuthing. Er bezahlt die Taxe stückweise, allmählig, so wie und wenn er sie erschwingen kann; und jede Bezahlung ist ganz freywillig, und jede kann er, wenn es ihm beliebt, vermeiden. Drittens, dergleichen Taxen würden alsdenn weniger wie Gesetze wider zu großen Aufwand wirken. Hätte man die Erlaubniß einmal gekauft, so würde des Käufers Taxe einerley seyn, er möchte nun viel oder wenig trinken. Viertens, sollte ein armer Arbeiter, oder Tagelöhner, in jährlichen, halb- oder viertel-jährigen Bezahlungen, ganz auf einmal eine Taxe bezahlen, die demjenigen gleich käme, was er jetzt, mit wenig oder keiner Beschwerlichkeit, an allen den verschiedenen Kannen oder Pinten Biers bezahlt, die er während irgend eines solchen Zeitraums trinkt: so könnte die Bezahlung einer solchen Summe auf einmal ihm oft sehr schwer fallen. Es erhellt demnach, daß diese Besteuerungsart nimmermehr, ohne die schwerste Unterdrückung ein Einkommen aufbringen könnte, das demjenigen gleich wäre, welches die jetzige Tarationsart ohne einige Bedrückung abwirft. Und doch sind in manchen Ländern Güter, die fogleich, oder bald verbraucht werden, auf diese Art taxirt. In Holland muß jede Person eine gewisse Summe für die Erlaubniß Thee zu trinken bezahlen. Ich habe bereits einer Auflage auf Brod erwähnt, die man, in so ferne es in Bauerhäusern oder in Dörfern verzehret wird, dort auf eben diese Art beziehet.

Die Accisabgaben werden vornemlich auf Güter gelegt, welche im Lande erzielt werden, und im Lande verbraucht werden sollen. Man legt sie nur einigen wenigen Gattungen von Gütern auf, die am häufigsten verbraucht

wir:

werden. Niemals kann weder wegen der Güter, die diesen Auflagen unterworfen sind, noch wegen der eigentlichen besondern Auflage, der jede Gattung dieser Güter unterworfen ist, einiger Zweifel statt finden. Sie fallen fast ganz auf das, was ich Ueppigkeiten heiße, doch immer jene obenerwähnten vier Auflagen, auf Salz, Seife, Leder, Lichter, und vielleicht die auf grünes Glas ausgenommen.

Die Zollabgaben sind viel älter, als die Accisen. In England scheint man sie daher Customs (Gebraüche oder Gewohnheiten) genannt zu haben, weil sie gewöhnliche Abgaben bezeichneten, die seit undenklichen Zeiten üblich gewesen. Ursprünglich scheint man sie für Taxen auf die Gewinnste der Kaufleute gehalten zu haben. Während der barbarischen Zeiten der Feudalanarchie wurden die Kauf- und Handelsleute, wie alle die andern Einwohner der Burgflecken, für nicht viel besser als frengelassene Leibeigene angesehen, deren Personen verachtet, und deren Gewinnste beneidet wurden. Der hohe Adel, welcher eingewilligt hatte, daß der König die Gewinnste ihrer eigenen Vasallen taxiren möchte, willigte auch gerne ein, daß er die Gewinnste einer Klasse von Leuten taxiren möchte, an deren Beschützung ihnen weit weniger gelegen war. In jenen Zeiten der Unwissenheit merkte man nicht, daß die Gewinnste der Kaufleute nicht geradezu und unmittelbar taxirt werden können; oder, daß die endliche Bezahlung aller solchen Taxen mit einer beträchtlichen Zugabe auf die Consumenten fallen muß.

Die Gewinnste ausländischer Kaufleute wurden noch ungünstiger als die der englischen Kaufleute angesehen. Natürlicher Weise wurden demnach jene schwerer taxirt, als diese. Dieser Unterschied zwischen den Auflagen auf Fremd-

Fremdlinge, und denen auf englische Kaufleute, der aus der Unwissenheit entstanden war, ist aus einem Monopoliengeiste oder in der Absicht, unsern eigenen Kaufleuten sowohl auf den einheimischen als auf den auswärtigen Märkten einen Vortheil zu verschaffen, beybehalten worden.

Mit diesem Unterschiede wurden die alten Zollabgaben aller Arten von Gütern, den Lebensnothwendigkeiten sowohl als den Ueppigkeiten, sie mochten ein- oder ausgeführt werden, gleich aufgelegt. Man scheint gedacht zu haben, warum sollte der, der mit einer Gattung von Waaren handelt, mehr begünstigt werden, als der, so mit einer andern handelt? oder warum sollte der Kaufmann, der Waaren ausführt, günstiger behandelt werden als der, welcher Waaren einführt?

Die Zölle waren vor Alters in drey Zweige abgetheilt. Der erste und vielleicht der älteste unter ihnen allen, war der von Wolle und Leder. Er scheint vornehmlich, oder ganz, ein Ausfuhrzoll gewesen zu seyn. Als die Wollenmanufakturen in England eingeführt wurden, ward auch auf die Ausfuhr wollener Tücher ein ähnlicher Zoll gelegt, damit der König ja nichts von seinem Wollenzoll durch diese Ausfuhr verlieren möchte. Die beyden andern Zweige waren, ein Zoll auf Weine, der, weil er nach Maasgabe der Tonnen aufgelegt wurde, ein Tonnage hieß; und zweytens, ein Zoll auf alle andere Güter, der, weil er auf eine gewisse Summe von jedem Pfunde ihres vermuthlichen Werths angesetzt wurde, ein Poundage hieß. Im sieben und vierzigsten Jahre der Regierung Eduards des Dritten wurde ein Zoll von 6 Pence im Pfunde allen sowohl aus- als eingeführten Gütern aufgelegt, ausgenommen auf Wolle, Wollenstieffe, Leder und Weine, die eigenen Zöllen unterworfen waren.

Im

Im vierzehnten Jahre der Regierung Richards des Zweenen ward dieser Zoll auf einen Schilling im Pfunde erhöht; jedoch drey Jahre hernach wieder auf 6 Pence herabgesetzt. Im zweyten Jahre der Regierung Heinrichs des Vierten ward er auf 8 Pence, und im vierten Jahre des nämlichen Königs, auf 1 Schilling erhöht. Von dieser Zeit an bis ins neunte Jahr der Regierung Wilhelms des Dritten blieb dieser Zoll 1 Schilling im Pfunde. Die sogenannte Tonnage und Poundage wurden dem König insgemein durch eine und eben dieselbe Parlamentsakte bewilligt, und die „Subsidie der Tonnage und Poundage“ genant. Da die Subsidie der Poundage, so lange auf einem Schilling im Pfunde, oder auf 5 von Hundert geblieben war: so bedeutete eine Subsidie, in der Sprache des Zollhauses, überhaupt eine Auflage dieser Art, von 5 vom Hundert. Diese, die man die alte Subsidie heißt, wird immer noch nach dem Maasstabe des Schätzungsbuchs, das im zwölften Jahre der Regierung Karls des Zweenen eingeführt wurde, bezogen. Die Methode den Werth, der dieser Auflage unterworfenen Güter vermittelst eines Schätzungsbuches zu bestimmen, soll schon vor Jacob des Ersten Zeiten üblich gewesen seyn. Die neue Subsidie, welche im neunten und zehnten Jahre der Regierung Wilhelms des Dritten aufgelegt wurde, war noch ein Fünftheil auf die meisten Waaren. Die Eindrittheil- und Zweydrittheilsubsidie machten zusammen ein anderes 5 vom Hundert aus; die Subsidie vom Jahre 1747 war ein viertes 5 vom Hundert auf die meisten Waaren; und die vom Jahre 1759 war eine fünfte Subsidie auf einige besondere Gattungen von Waaren. Außer diesen fünf Subsidien sind sehr vielerley andere Auflagen bey Gelegenheiten

genheit auf besondere Gattungen von Waaren gelegt worden, bald, um den Bedürfnissen des Staats abzuheffen, und bald, um die Handlung des Landes den Grundsätzen des Handelssystems gemäß einzurichten.

Dieses System ist allmählig je länger je mehr Mode geworden. Die alte Subsidie ward ohne Unterschied sowohl auf die Ausfuhr als auf die Einfuhr gelegt. Die vier nachfolgenden Subsidien und die andern Auflagen, welche seither bey Gelegenheit auf besondere Arten von Gütern gelegt wurden, sind, bis auf einige wenige, ganz auf die Einfuhr gelegt worden. Die meisten alten Auflagen, die auf die Ausfuhr der zu Haus erzielten oder verfertigten Güter gelegt waren, sind entweder erleichtert oder ganz abgeschafft worden. In den meisten Fällen wurden sie ganz aufgehoben. Auf die Ausfuhr einiger derselben hat man sogar Bounties verliehen. Auch hat man Drawback, bald der ganzen Zölle, meistens aber eines Theils der auf die Einfuhr auswärtiger Güter bezahlten Zölle, auf ihre Ausfuhr gesetzt. Von den Zöllen, welche die alte Subsidie auf die Einfuhr legte, wird bey der Ausfuhr nur die Hälfte wieder zurückgegeben. Diejenigen hingegen, welche durch die neuern Subsidien und andere Auflagen auf die meisten Gattungen von Waaren gelegt worden sind, werden bey der Ausfuhr derselben ganz wieder zurückgegeben. Bey dieser zunehmenden Begünstigung der Ausfuhr und Beschwerung der Einfuhr finden nur wenige Ausnahmen statt, welche vornehmlich die Materialien einiger Manufakturen betreffen. Diese wollten unsere Kaufleute und Fabrikanten gern so wohlfeil als möglich für sich selbst erhalten, und ihren Mitweibern in andern Ländern gern so theuer als möglich machen. Deswegen verstattet man bisweilen die zollfreye Einfuhr aus-



wärtiger Materialien, z. E. der spanischen Wolle, des Flachses und rohen leinenen Garns. Die Ausfuhr der zu Haus erzielten Materialien, und derjenigen, welche eigenthümliche Produkte unserer Kolonien sind, hat man bald ganz verboten, bald aber mit höhern Abgaben beschwert. Die Ausfuhr der englischen Wolle ist verboten. Die Ausfuhr der Biberfelle, der Biberhaare und des Gummi Senega ist mit höhern Abgaben beschwert; da Großbritannien durch die Eroberung von Canada und von Senegal sich fast den Alleinhandel mit diesen Gütern zugeeignet hat.

Daß das Handelssystem dem größern Theile des Volkes, überhaupt dem jährlichen Produkte der Ländereyen und Arbeit des Landes, nicht sehr günstig gewesen ist, habe ich mich im vierten Buche dieser Untersuchung zu zeigen bemüht. Den Einkünften der Regierung, soferne wenigstens diese Einkünfte von den Zöllen abhängen, ist es nicht günstiger gewesen.

Diesem System zufolge ist die Einfuhr verschiedener Arten von Gütern ganz und gar verboten worden. Dies Verbot hat die Einfuhr dieser Güter in einigen Fällen ganz verhindert, und in andern sehr vermindert, da es die Einfuhr derselben zum Schleichhandel nöthigte. Die Einfuhr ausländischer wollener Tücher hat es ganz verhindert; und die Einfuhr ausländischer Sammete und Seiden hat es sehr vermindert. In beyden Fällen hat es die Zolleinkünfte, die man aus solcher Einfuhr hätte ziehen können, ganz vernichtet.

Die hohen Zölle, die man auf die Einfuhr vieler verschiedener Arten fremder Güter gelegt hat, um deren Verbrauch in Großbritannien zu hindern, haben in vielen Fällen

Fällen nur den Schleichhandel ermuntert, und in allen Fällen die Zolleinkünfte weit geringer gemacht, als mäßigere Zölle würden abgeworfen haben. Doktor Swifts Anmerkung, daß in der Rechenkunst des Zollhauses zwey und zwey nicht vier, sondern bisweilen nur eins ausmachen, trifft bey dergleichen hohen Zöllen vollkommen ein; und man würde sie niemals aufgelegt haben, wenn das kaufmännische System uns nicht in vielen Fällen gelehrt hätte, die Taxation zum Werkzeuge nicht der Einkünfte, sondern des Alleinhandels zu gebrauchen.

Die Bounties, die man bisweilen auf die Ausfuhr einheimischer Produkte und Manufakturwaaren erteilt hat, und die Drawback, die man bey der Wiederausfuhr der meisten ausländischen Waaren bezahlt, haben viele Betrügereyen und eine Art Schleichhandel veranlaßt, der den Staatseinkünften verderblicher als irgend ein anderer ist. Es ist bekannt, daß die Waaren, um die Bounty oder den Drawback zu erhalten, bisweilen eingeschiffet und in See gesendet, aber bald nachher in irgend einer andern Gegend des Landes wiederum insgeheim gelandet werden. Der Abzug von den Zolleinkünften, welchen Bounties und Drawback, die man größtentheils betrügerischer Weise erhält, veranlassen, ist sehr groß. Der ganze Verlauf der Zölle im Jahr, das sich am 5ten Januar 1755 endigte, belief sich auf 5 Millionen 68000 Pfund Sterling. Die Bounties, welche aus diesem Einkommen bezahlt wurden, (wiewohl in demselben Jahr keine Bounty auf Getraid bezahlt ward,) beliefen sich auf 167,800 Pfund. Die Drawback, welche auf Debenturen und Certificate bezahlt wurden, beliefen sich auf 2 Millionen 156,800

Rr 2 Pfund:

Pfund: die Bounties und Drawback's zusammen auf 2,324,600 Pfund. Vermöge dieser Abzüge beließen sich die Zolleinkünfte nur noch auf 2,743,400 Pfund: zieht man davon 287,900 Pfund für die Verwaltungskosten an Besoldungen und andrem Aufwande ab, so er giebt sichs, daß das reine Zolleinkommen desselben Jahres sich nur auf 2,455,500 Pfund belief. Die Verwaltungskosten belaufen sich also auf 5 bis 6 im Hundert vom ganzen Zolleinkommen; und auf etwas mehr als 10 vom Hundert von dem, was nach Abzug oder wegbezahlten Bounties und Drawback's von jenem Einkommen noch übrig bleibt.

Da auf fast alle eingeführte Güter schwere Zölle gelegt sind, so bringen unsere einführenden Kaufleute so viel als möglich durch Schleichhandel herein, und geben so wenig als möglich im Zollhause an. Unsere ausführenden Kaufleute hingegen geben im Zollhause mehr an, als sie wirklich ausführen; bald aus Eitelkeit und um für große Kaufleute in Gütern, die keine Zölle bezahlen, gehalten zu werden; und bisweilen, um eine Bounty oder einen Drawback dadurch zu gewinnen. Dieser verschiedenen Betrügereyen wegen scheinen unsere Ausfuhren in den Zollbüchern unsere Einfuhren weit zu übersteigen; zum unaussprechlichen Vergnügen jener staatsklugen Leute, welche das Glück der Nation nach dem Ausschlage ihrer sogenannten Handelsbilanz schätzen.

Alle eingeführte Güter, die nicht besonders frey sind, (und dergleichen Ausnahmen giebt es nicht sehr viel) sind einigen Zollabgaben unterworfen. Werden einige, im Schätzungsbuche nicht erwähnte, Güter eingeführt, so sind sie auf 4 Schillinge 9²/₃ Pence für jeden 20 Schilling Werth, dem Eide des Einführers zufolge, das ist,
unge-

ungefähr auf 5 Subsidien oder 5 Poundagen tarirt. Das Schätzungsbuch ist sehr weitläufig, und zählt eine große Mannigfaltigkeit von Artikeln her, worunter viele selten gebraucht werden, und daher nicht wohl bekannt sind. Daher ist es oft ungewiß, unter welchem Artikel irgend eine besondere Gattung von Waaren eigentlich gerechnet werden, und folglich, welchen Zoll sie bezahlen soll. Irrthümer hierinn richten bisweilen den Zollbeamten zu Grunde, und verursachen dem Einführer solcher Güter viel Mühe, Kosten und Verdruß. In Ansehung der Deutlichkeit, Bestimmtheit und Genauigkeit kommen demnach die Zölle den Accisabgaben bey weitem nicht gleich.

Damit die meisten Mitglieder einer Gesellschaft das übrige zu den Staatseinkünften nach Maasgabe ihres jederseitigen Aufwandes beytragen mögen, scheint es eben nicht nöthig zu seyn, einen jeden einzelnen Artikel dieses Aufwandes zu tariren. Das Einkommen, welches die Accise abwirft, fällt vermuthlich eben so unpartheyisch, und gleich auf die Contribuenten, als das, welches die Zölle abwerfen; und die Accisabgaben sind nur auf einige wenige am häufigsten gebrauchte Artikel gelegt. Viele Leute haben geglaubt, daß durch eine geschickte Einrichtung auch die Zollabgaben, ohne einigen Verlust für die Staatseinkünfte, und zu großem Vortheile der auswärtigen Handlung, auf einige wenige Artikel eingeschränkt werden könnten.

Die auswärtigen Güter, welche in Großbritannien am häufigsten verbraucht werden, scheinen jeso vornehmlich in ausländischen Weinen und Branntweinen, in einigen amerikanischen und westindischen Produkten, in Zucker, Rum, Tabak, Cacaonüssen ꝛc. und in

einigen ostindischen, als Thee, Kaffee, chinesischen Porcellain, allerhand Spezereyen, mancherley Stückgütern 2c. zu bestehen. Diese verschiedenen Artikel werfen vielleicht jetzt den größten Theil der Einkünfte ab, die man aus den Zöllen ziehet. Die Zaren, welche jetzt auf auswärtigen Manufakturwaaren liegen, wenn man die wenigen so eben erwähnten ausnimmt, sind größtentheils zum Besten nicht sowohl der Staatseinkünfte als des Alleinhandels aufgelegt worden, oder, um unsern eigenen Kaufleuten auf dem einheimischen Markte einen Vorzug zu geben. Schaffte man alle Verbote ab, und legte man allen ausländischen Manufakturwaaren solche mäßige Zaren auf, von denen man aus Erfahrung lernte, daß sie dem Staate das größte Einkommen abwürfen: so könnten unsere eigene Arbeitsleute immer noch einen beträchtlichen Vorzug auf dem einheimischen Markte haben; und viele Artikel, wovon einige der Regierung nun gar nichts, und andere, die ihr sehr wenig eintragen, würden ihr ein sehr großes Einkommen abwerfen.

Da schwere Auflagen bald den Verbrauch der taxirten Güter vermindern, und bald zum Schleichhandel reizen: so werfen sie dem Staate oft weniger Einkünfte ab, als man aus mäßigen Zaren hätte ziehen können.

Rührt die Verminderung der Einkünfte von der Verminderung des Verbrauchs her, so kann man ihr nur durch ein Mittel, und zwar durch die Mäßigung der Zare, abhelfen.

Rührt aber die Verminderung der Einkünfte vom einreisenden Schleichhandel her: so kann man ihr vielleicht auf zweyerley Arten abhelfen: da man entweder die Versuchung zum Schleichhandel vermindert, oder dessen Schwierigkeiten vermehrt. Die Versuchung zum Schleichhandel

handel kann man nur durch Mäßigung der Taxe vermindern; und die Schwierigkeit desselben kann man nur durch Einführung jenes Verwaltungssystems vermehren, welches ihm am nachdrücklichsten vorbeugt.

Ich glaube, die Erfahrung lehre, daß die Accisgesetze das Gewerbe des Schleichhändlers weit nachdrücklicher stören und hindern, als die Zollgesetze. Führte man in die Zollverwaltung ein System ein, das der Accise ihrem so ähnlich wäre, als die Natur der verschiedenen Auflagen es gestattet, so könnte die Schwierigkeit des Schleichhandels dadurch sehr vermehrt werden. Viele haben davor gehalten, daß sich diese Veränderung sehr leicht zu Stande bringen ließe.

Man hat gesagt, der Einführer von Waaren, die einigen Zollabgaben unterworfen wären, könnte, nach seinem eigenen Belieben, sie entweder nach seinem eigenen Privatwaarenlager bringen, oder sie in einem niederlegen, das entweder auf seine eigene, oder auf des Staats Kosten verschafft würde; allein der Zollbeamte müßte den Schlüssel dazu behalten, und nur in seiner Gegenwart sollte es geöffnet werden dürfen. Brächte der Kaufmann die Waaren nach seinem eigenen Privatwaarenlager, so sollte er die Zollabgaben davon sogleich bezahlen, und nachher nichts mehr davon zurückbekommen; und das Waarenlager sollte der Zollbeamte jederzeit besuchen und durchforschen dürfen, um zu sehen, wie ferne die darin enthaltene Quantität mit der verzollten übereinkäme. Brächte er sie aber ins öffentliche Waarenlager, so sollte keine Zollabgabe mehr davon bezahlt werden, als wenn man sie zum einheimischen Verbrauche herausnähme. Würden sie zur Ausfuhr herausgenommen, so blieben sie zollfrey: doch müßte er allemal hinlängliche Bürgschaft

leisten, daß sie wirklich ausgeführt würden. Diejenigen, welche mit diesen besondern Waaren im Großen oder im Kleinen handelten, blieben jederzeit den Besuchen und Nachforschungen des Zollbeamten unterworfen, und verpflichtet, die Bezahlung der Zölle von der ganzen in ihren Läden oder Waarenlagern enthaltenen Quantität durch gehörige Quittungen zu beweisen. Auf diese Art werden jetzt die sogenannten Accisabgaben vom eingeführten Rum bezogen; und das nämliche Verwaltungssystem könnte vielleicht auf alle Zölle auf eingeführte Güter ausgedehnt werden; nur müßten diese Zollabgaben, so wie die Accisen, allezeit auf einige wenige Gattungen von Gütern, die am häufigsten verbraucht werden, eingeschränkt bleiben. Dehnte man sie auf fast alle Arten von Gütern, wie jetzt, aus: so würde man schwerlich öffentliche Waarenlager genug bekommen können, die geräumig genug wären; und Güter von einer sehr delicatesen Beschaffenheit, deren Erhaltung viele Aufmerksamkeit und Sorgfalt erforderte, könnte der Kaufmann schwerlich einem andern als seinem eigenen Waarenlager anvertrauen.

Könnte durch ein solches Verwaltungssystem dem etwas beträchtlichen Schleichhandel, auch bey ziemlich hohen Abgaben, vorgebeugt werden, und würde jede Auflage gelegentlich erhöht, oder erniedrigt, je nachdem sie am wahrscheinlichsten auf die eine oder die andere Art dem Staate das größte Einkommen abwerfen dürfte; würde die Taxation allezeit zum Werkzeuge der Finanzen, aber niemals zum Alleinhandel gebraucht: so scheint es nicht unwahrscheinlich zu seyn, daß ein Einkommen, das dem jetzigen reinen Einkommen der Zölle wenigstens gleich wäre, aus Auflagen auf nur wenige Gattungen am häufigsten verbrauchter Güter gezogen werden könnte; und daß
man

man solchergestalt die Zollabgaben zu eben dem Grade der Einfachheit, Genauigkeit, Gewißheit und Deutlichkeit, den die Accisen haben, bringen könnte. Dasjenige, was die Finanzen jetzt durch Drawbacks auf die Wiederausfuhr ausländischer Güter, welche nachher wieder gelandet, und zu Hause verbraucht werden, einbüßen, würde unter diesem Verwaltungssysteme ganz erspart werden. Setzte man zu diesem an sich allein schon sehr wichtigen Ersparen noch die Abschaffung aller Bounties auf die Ausfuhr einheimischer Produkte in allen den Fällen hinzu, worinn diese Bounties nicht eigentliche wirkliche Drawbacks einiger vorher vorgeschossenen Accisabgaben wären, so kann man schwerlich zweifeln, ob nach einer solchen Veränderung das reine Einkommen der Zölle nicht vollkommen eben so groß seyn würde, als es jemals vorher gewesen ist.

Litten nun durch eine solche Abänderung des Systems die Staatseinkünfte keinen Verlust, so würden die Handlung und Manufakturen des Landes gewiß einen sehr wichtigen Vortheil dabey gewinnen. Die Handlung mit den nicht taxirten Waaren, welche bey weitem die größte Zahl ausmachten, würde alsdenn ganz frey seyn, und könnte aus und nach allen Weltgegenden mit allem möglichen Vortheile betrieben werden. Unter diesen Waaren würden die sämmtlichen Nothwendigkeiten des Lebens, und alle Manufakturmaterialien mit begriffen seyn. In so ferne die freye Einfuhr der Nothwendigkeiten des Lebens ihren mittlern Geldpreis auf dem einheimischen Markte wohlfeiler machte, würde sie auch den Geldpreis der Arbeit wohlfeiler machen, aber ohne ihren wirklichen Lohn im geringsten zu vermindern. Der Werth des Geldes ist der Quantität der Lebensnothwendigkeiten, die es erkaufen kann, pro-

Nr 5

portio-

portionirt. Der Werth der Lebensnothwendigkeiten hingegen ist von der Quantität Geldes, die man dafür bekommen kann, ganz unabhängig. Die Verminderung des Geldpreises der Arbeit würde nothwendig eine verhältnißmäßige Verminderung des Geldpreises aller einheimischen Manufakturwaaren nach sich ziehen, welche dadurch einigen Vortheil auf allen auswärtigen Märkten erhielten. Der Geldpreis einiger Manufakturwaaren würde in noch größerer Proportion durch die zollfreye Einfuhr der rohen Materialien dazu vermindert werden. Könnte man rohe Seide aus China und Indostan zollfrey einführen, so würden die englischen Seidenfabriken ihre Waaren weit wohlfeiler als die französischen und die italiänischen die ihrigen verkaufen können. Man würde alsdenn gar nicht nöthig haben, die Einfuhr ausländischer seidener und sammetner Stoffe zu verbieten. Die Wohlfeilheit ihrer Waaren würde unsern Fabrikanten nicht nur den Besiz des einheimischen Marktes, sondern auch einen sehr großen Absatz auf den auswärtigen Märkten sichern. Sogar die Handlung mit den taxirten Waaren würde alsdenn weit vortheilhafter als jetzt betrieben werden. Würden diese Waaren aus den öffentlichen Waarenlagern zur Ausfuhr in fremde Länder, wie in diesem Falle, von allen Abgaben frey ausgeliefert, so würde die Handlung mit denselben ganz frey seyn. Der Fuhrhandel mit allen Arten von Gütern würde in diesem Falle jeden möglichen Vortheil genießen. Würden aber diese Güter zum einheimischen Verbrauche ausgeliefert: so könnte der, so sie eingeführt hätte, und der nun die Taxe nicht eher vorschießen dürfte, als wenn er eine Gelegenheit hätte, seine Waaren an irgend einen Handelsmann oder einen Consumenten abzugeben, sie allezeit ohne Schaden wohlfeiler verkaufen,

kaufen, als wenn er die Laxe sogleich bey der Einfuhr hätte vorschießen müssen. Auf diese Art könnte die auswärtige Consumtionshandlung selbst mit den taxirten Waaren, unter eben denselben Taxen, weit vortheilhafter betrieben werden, als man sie nun betreiben kann.

Die Absicht des berüchtigten Accisprojekts Sir Robert Walpoles war, in Ansehung des Weins und Tabaks, ein System einzuführen, das dem hier vorgeschlagenen ziemlich ähnlich war. Ob aber gleich die damals ins Parlament gebrachte Bill nur diese zwo Waaren begriff: so hielt man doch durchgehends davor, es sey damit auf die Einführung eines weitläufigern ähnlichen Entwurfs angesehen. Die Faktion verband sich mit dem Eigennutze der Schleichhändler, und erregte einen so heftigen, obgleich so ungerechten Lärm wider die Bill, daß der Minister es für rathsam hielt, sie aufzugeben; und aus Furcht ein ähnliches wütendes Geschrey zu erregen, hat keiner von seinen Nachfolgern es gewagt, den Anschlag zu erneuern.

Unerachtet die Auflagen auf ausländische zum einheimischen Verbrauche eingeführte Ueppigkeiten, bisweilen auch auf die Armen fallen, so fallen sie doch vornehmlich auf Leute von mittlern oder großem Vermögen. Dergleichen sind die Auflagen auf fremde Weine, auf Kaffee, Chokolade, Thee, Zucker &c.

Die Auflagen auf die zu Haus erzielten und zum einheimischen Verbrauch bestimmten wohlfeilern Ueppigkeiten fallen in ziemlich gleichem Maaße auf Leute von allen Ständen, nach Maassgabe ihres jederseitigen Aufwandes. Die Armen bezahlen die Auflagen auf Malz, Hopfen, Bier und Mele, bey ihrem eigenen Verbrauche; die Reichen bezahlen

len sie sowohl von ihrem eigenen als von ihrer Diensthöhen Verbräuche.

Es ist aber zu bemerken, daß die ganze Consumtion der niedrigern Stände des Volks, in jedem Lande, die Consumtion der Leute von mittlern und höhern Ständen, nicht nur an Quantität, sondern auch an Werthe weit übersteigt. Der ganze Aufwand der niedrigern Stände ist viel größer, als die Consumtion der höhern Stände. Erstlich, fast das ganze Kapital eines jeden Landes wird jährlich unter die niedrigen Stände als Lohn produktiver Arbeit vertheilt. Zweytens, ein großer Theil des Einkommens, das sowohl die Rente der Ländereyen, als die Gewinnste an Kapitalien abwerfen, wird jährlich unter eben dieselben Stände als Lohn und Unterhalt der Hausgesinde, und anderer unproduktiver Arbeiter, vertheilt. Drittens, ein Theil der Gewinnste an Kapitalien gehört eben denselben Ständen als ein Einkommen zu, das ihnen die Anwendung ihrer kleinen Kapitalien abwirft. Der Verlauf der jährlichen Gewinnste kleiner Krämer, Handwerksleute und allerley kleiner Gewerbsleute ist allenthalben sehr wichtig, und macht einen sehr ansehnlichen Theil des jährlichen Produkts aus. Viertens und leztens, sogar ein Theil der Rente der Ländereyen gehört eben denselben Ständen zu; ein ansehnlicher Theil denen, die etwas unter dem mittlern Stande sind, und ein kleiner Theil sogar dem niedrigsten Stande: weil gemeine Tagelöhner ein oder ein Paar Jaucherte Landes eigenthümlich besitzen. Unerachtet also der Aufwand dieser niedrigen Stände, wenn man ihre Mitglieder einzeln betrachtet, sehr klein ist, so macht doch die ganze Masse desselben zusammen genommen, bey weitem die größte Portion des ganzen Aufwandes der Gesellschaft aus; und das, was
vom

vom jährlichen Produkte der Ländereyen und Arbeit des Landes für den Verbrauch der höhern Stände noch übrig bleibt, beträgt allezeit nicht nur an Quantität, sondern auch an Werth weit weniger; daher werden die Taxen auf den Aufwand, welche vornehmlich auf den der höhern Stände des Volks, auf die kleinere Portion des jährlichen Produkts, fallen, vermuthlich weit weniger abwerfen, als entweder diejenigen, welche auf den Aufwand aller Stände ohne Unterschied, oder sogar als diejenigen, welche vornehmlich auf den der niedrigern Stände, als entweder diejenigen, welche auf das ganze jährliche Produkt ohne Unterschied, oder als die, welche vornehmlich auf die größere Portion desselben fallen. Die Accise auf die Materialien und Bereitung der im Lande gemachten gegornen und geistigen Getränke, ist daher auch unter allen den verschiedenen Taxen auf den Aufwand diejenige, welche bey weitem die größten Einkünfte abwirft; und dieser Zweig der Accise fällt großen, vielleicht größtentheils, auf den Aufwand des gemeinen Volks. Im Jahre, das sich am 5ten Julius 1775 endigte, belief sich das ganze Produkt dieses Zweigs der Accise auf 3 Millionen 314,223 Pfund 18 Schillinge 10 $\frac{3}{4}$ Pence Sterling.

Man muß sich aber allemal erinnern, daß nur der üppige, und keineswegs der nothwendige Aufwand der niedrigern Stände des Volks jemals taxirt werden sollte. Die endliche Bezahlung jeder Taxe auf ihren nothwendigen Aufwand würde ganz auf die höhern Stände des Volks, auf die kleinere Portion des jährlichen Produkts, und nicht auf die größere fallen. Eine solche Taxe müßte allezeit entweder den Arbeitslohn steigern, oder den Absatz der Arbeit vermindern. Den Lohn der Arbeit könnte sie nicht steigern, ohne die endliche Bezahlung der Taxe den höhern

höhern Ständen des Volks aufzubürden. Sie könnte den Absatz der Arbeit nicht vermindern, ohne zugleich das jährliche Produkt der Ländereyen und Arbeit des Landes, den Fond zu vermindern, aus welchem alle Taxen endlich bezahlt werden müssen. In welchem Zustand eine solche Taxe das Verlangen nach Arbeit, oder ihren Absatz, auch versetzen möchte, so müßte sie doch allezeit den Lohn höher steigern, als er sonst in demselben Zustande seyn würde; und die endliche Bezahlung dieses Zusages zum Arbeitslohne müßte allezeit auf die höhern Stände des Volks fallen.

Begorne und geistige Getränke, die nicht auf den Verkauf, sondern zum Hausgebrauche gebraut oder destillirt werden, sind in Großbritannien keinen Accisabgaben unterworfen. Diese Befreyung, welche zur Absicht hat, Privatfamilien mit den verhassten Besuchen und Nachforschungen der Taxeneinnehmer zu verschonen, verursacht, daß die Last dieser Auflagen auf die Reichen oft bey weitem nicht so schwer als auf die Armen fällt. Es ist zwar nichts sehr gewöhnliches, zum Hausgebrauche zu destilliren; doch geschieht es bisweilen. Allein auf dem Lande brauen viele mittlere und fast alle reiche und große Familien ihr eigenes Bier selbst. Ihr starkes Bier kostet ihnen also dem Fasse nach 8 Schillinge weniger, als es dem Bierbrauer kostet, der an der Taxe sowohl, als an allen den andern Kosten, die er vorschleßt, etwas gewinnen muß. Solche Familien müssen demnach ihr Bier um wenigstens 9 oder 10 Schillinge das Faß wohlfeiler trinken, als das gemeine Volk eben dergleichen Getränke genießen kann, dem es allezeit bequemer ist, sein Bier in kleinen Quantitäten allmählig aus der Brauerey oder der Bierschenke zu kaufen. Eben so wird auch das Malz, das für den Hausgebrauch von Privatfamilien gemacht wird, vom Taxeneinnehmer nicht besichtigt
noch

noch untersucht: allein in diesem Falle muß die Familie sich mit 7 Schillingen und 6 Pence für jede Person für die Taxe abfinden. Nun aber betragen 7 Schillinge und 6 Pence eben so viel als die Accise von 10 Busheln Malzes, eine Quantität, die allem dem, was alle verschiedene Mitglieder einer ordentlichen und mäßigen Familie, Männer, Weiber und Kinder, eine Person in die andere gerechnet, vermuthlich verbrauchen möchten, vollkommen gleich ist. Allein in reichen und großen Familien, wo viele ländliche Gassfreyheit ausgeübt wird, machen die Malzgetränke, so die Familie selber genießt, nur einen kleinen Theil der Consumtion des Hauses aus. Doch ist es entweder dieser Abfindungssumme, oder anderer Ursachen wegen, bey weitem nicht so gewöhnlich, zum Privathausgebrauche zu malzen, als es ist, dazu zu brauen. Schwerlich kann man sich irgend einen billigen Grund vorstellen, warum diejenigen, welche zum Privathausgebrauche brauen oder destilliren, nicht auch eben so einer Abfindungstaxe unterworfen seyn sollten.

Man hat oft gesagt, man könnte ein größeres Einkommen, als man jetzt aus allen den schweren Taxen auf Malz, Bier und Ale zieht, vermittelst einer viel leichtern Taxe auf das Malz beziehen: weil man in einer Brauerey viel größere Gelegenheiten hat, die Staatseinkünfte zu betrügen, als in einem Malzhaufe; und weil diejenigen, welche zum Privathausgebrauche brauen, von allen Auflagen oder Abfinden für Auflagen frey sind, welches bey denen, die zum Privatgebrauche malzen, nicht der Fall ist.

In der londner Porterbrauerey wird ein Quartier Malzes gemeiniglich zu mehr als dritthalb Fässern, bisweilen zu drey Fässern Porters (starken Bieres), ver-
brauet.

brauet. Die verschiedenen Taxen auf das Malz belaufen sich auf 6 Schillinge das Quartier; die auf starkes Bier und Aele auf 8 Schillinge das Faß. In der Porterbrauerey belaufen sich demnach die verschiedenen Taxen auf Malz, Bier und Aele, auf 26 bis 30 Schillinge vom Produkte eines Quartiers Malzes. In der Brauerey auf dem Lande, zum gemeinen Verkaufe auf dem Lande, wird ein Quartier Malzes selten zu weniger als zwey Fässern starken, und einem Fasse Nachbieres, und oft zu dritthalb Fässern starken Bieres, verbrauet. Die verschiedenen Taxen auf Nach- (oder schwächeres) Bier, belaufen sich auf einen Schilling und 4 Pence das Faß. In der Landbrauerey belaufen sich demnach die verschiedenen Taxen auf Malz, Bier und Aele, selten auf weniger als 23 Schillinge und 4 Pence, und oft auf 26 Schillinge, vom Produkte eines Quartiers Malzes. Das ganze Königreich also im Durchschnitte genommen, kann man den ganzen Verlauf der Taxen auf Malz, Bier und Aele nicht auf weniger als 24 bis 25 Schillinge vom Produkte eines Quartiers Malzes schätzen. Nimmt man aber alle die verschiedenen Auflagen auf Bier und Aele weg, und erhöhet man die Malztaxe von 6 auf 18 Schillinge das Quartier Malzes, so, sagt man, würde diese einzige Taxe mehr eintragen, als alle diese schwerern Abgaben nun abwerfen.

der Nationalreichthümer. V B. 2 Hauptst. 641

	Pfunde.	Schill.	Pence.
Im J. 1772 warf die alte Malztaxe ab	722,023	11	11
Die Neue =	356,776	7	9 $\frac{3}{4}$
Im J. 1773 die alte Malztaxe =	561,627	3	7 $\frac{1}{2}$
Die Neue =	278,650	15	3 $\frac{3}{4}$
Im J. 1774 die alte Malztaxe =	624,614	17	5 $\frac{3}{4}$
Die Neue =	310,745	2	8 $\frac{1}{2}$
Im J. 1775 die alte Malztaxe =	657,357	0	8 $\frac{1}{4}$
Die Neue =	323,785	12	6 $\frac{1}{4}$
4)	3,835,580	12	$\frac{3}{4}$

Jedes dieser vier Jahre, eins ins
andere gerechnet = 958,895 3 $\frac{3}{8}$

Im J. 1772 warf die Accise auf dem Lande ab = = =	1,243,128	5	3
Die Londner Brauerey =	408,260	7	2 $\frac{3}{4}$
Im J. 1773 die Accise auf dem Lande	1,245,808	3	3
Die Londner Brauerey =	405,406	17	10 $\frac{1}{2}$
Im J. 1774 die Accise auf dem Lande	1,246,373	14	5 $\frac{1}{2}$
Die Londner Brauerey =	320,601	18	$\frac{1}{4}$
Im J. 1775 die Accise auf dem Lande	1,214,583	6	1
Die Londner Brauerey =	463,670	7	$\frac{1}{4}$
4)	6,547,832	19	2 $\frac{1}{4}$

Jedes dieser vier Jahre, eins ins
andere gerechnet = 1,636,958 4 9 $\frac{1}{2}$

Addirt man hierzu den mittlern Er-
trag der Malztaxe, oder = 958,895 3 $\frac{3}{8}$

so findet man den ganzen Belauf
dieser verschiedenen Taxen = 2,595,853 7 9 $\frac{1}{8}$

Würde aber die Malztaxe auf drey-
mal so viel, oder von 6 auf 18
Schillinge von Quartier Malzes
erhöhet, so würde diese einzige
Taxe abwerfen = = = 2,876,685 9 $\frac{7}{8}$

Eine Summe, welche die obige über-
steigt um = = = 280,832 1 2 $\frac{1}{8}$

Sm. Nat. Reichthüm. II. B.

Es

Unter



Unter der alten Malztare ist zwar eine Tare von 4 Schillingen auf das Orhöft Cyder, und eine andere von 10 Schillingen auf das Faß Mumme mit begriffen. Im Jahre 1774 warf die Tare auf Cyder nur 3083 Pfund 6 Schillinge 8 Pence ab; vermuthlich etwas weniger als ihren gewöhnlichen Belauf: weil alle die verschiedenen Taren auf Cyder dasselbe Jahr weniger als gewöhnlich abwarfen. Die Tare auf Mumme ist zwar weit schwerer, wirft aber, der geringern Consumtion dieses Getränks wegen, noch weniger ab. Um aber den jedesmaligen vermuthlich gewöhnlichen Belauf dieser zwei Taren zu balanziren: so begreift die sogenannte Landaccise erstlich die alte Accise von 6 Schillingen und 8 Pence vom Orhöft Cyders; zweytens, eine gleiche Tare von 6 Schillingen und 8 Pence wilden Aepfelmostes; drittens, eine andere von 8 Schillingen und 9 Pence vom Orhöft Essigs; und viertens, eine Tare von 11 Pence vom Gallon Meeths. Das Produkt dieser verschiedenen Taren wird vermuthlich das Produkt derjenigen Auflagen, die durch die sogenannte jährliche Malztare auf Cyder und Mumme gelegt sind, weit überwägen.

Malz wird nicht nur zum Bier- und Alebrauen, sondern noch zum Fabriciren schwacher Weine und geistiger Getränke verbraucht. Sollte die Malztare auf 18 Schillinge vom Quartiere erhöht werden, so möchte es nöthig seyn, von den verschiedenen, auf diese besondere Sorten schwacher Weine und geistiger Getränke, wozu Malz kömmt, gelegten Accisen etwas nachzulassen. In den sogenannten Malzspiritus pflegt das Malz nur ungefähr ein Drittheil der Ingredienzen auszumachen. Die andern zwey Drittheile sind entweder rohe Gerste, oder ein Drittheil Gerste und ein Drittheil Weizen. Bey dem
Desti-

Destilliren der Malzspiritus hat man weit mehrere Gelegenheit und Versuchung zum Unterschleife, als in einer Brauerey, oder einem Malzhaufe: mehrere Gelegenheit, wegen des kleinern Umfangs und größern Werths des Guts; und mehrere Versuchung, wegen der größern Last der Abgaben, die sich auf eine halbe Krone vom Gallon dieser Malzspiritus belaufen. Erhöhte man nun die Auflagen auf das Malz, und verminderte man die auf das Destilliren, so würden sowohl die Gelegenheit als die Versuchung zum Unterschleife vermindert, und dadurch das Einkommen vielleicht noch ferner vermehrt werden.

Einige Zeit her hat Großbritannien sich bemühet, den Verbrauch geistiger Getränke, seiner vermutheten Nachteile wegen für die Gesundheit und die Sitten des gemeinen Volks, zu erschweren. Dieser Absicht nach sollten die Taxen aufs Destilliren nicht um so viel vermindert werden, daß der Preis dieser geistigen Getränke dadurch wohlfeiler würde. Sie sollten so theuer als jemals bleiben: da hingegen die gesunden und stärkenden Biere und Mele um ein ansehnliches wohlfeiler werden möchten. Auf diese Art könnte dem Volk eine der Bürden, worüber es sich am meisten beschwert, abgenommen, und doch dabey die Staatseinkünfte um ein ansehnliches vermehrt werden.

Doktor Davenants Einwürfe gegen diese Veränderung im jetzigen Systeme der Accisabgaben scheinen ungegründet zu seyn. Diese Einwürfe sind: daß die Taxe, anstatt sich wie jetzt ziemlich ebenmäßig auf den Gewinn des Mälzers, des Bierbrauers und des Bierschenken zu vertheilen, alsdann, in so ferne sie den Gewinn beträfe, ganz auf des Mälzers seinen fallen würde; daß der Mälzer den Belauf der Taxe nicht so leicht im erhöhten Preise

feines Malzes, als der Bierbrauer und Bierchenke, im erhöhten Preise ihres Getränks wieder erstattet bekommen könnte; und daß eine so schwere Taxe auf das Malz die Renten und Gewinnste in den Gerstenfeldern vermindern würde.

Keine Taxe kann jemals auf eine beträchtliche Zeit lang die Proportion des Gewinnstes an irgend einem einzelnen Gewerbe vermindern; welches allezeit in seinem ehemaligen Verhältnisse gegen andere Gewerbe in der Nachbarschaft bleiben muß. Die jetzigen Auflagen auf Malz, Bier und Mele vermindern die Gewinnste derer, die mit diesen Waaren handeln, nicht; sie alle bekommen die Taxe, nebst noch einem Gewinnste daran, im erhöhten Preise ihrer Güter wieder erstattet. Eine Taxe kann zwar die Güter, denen sie aufgelegt ist, so theuer machen, daß sie den Verbrauch und Absatz derselben vermindert. Allein das Malz wird in Malzgetränken verbraucht; und eine Taxe von 18 Schillingen auf das Quartier Malzes wird diese Getränke wohl schwerlich theurer machen, als die verschiedenen Taxen, die sich zusammen auf 24 bis 25 Schillinge belaufen, sie jetzt machen. Diese Getränke würden vielmehr wohlfeiler werden, und der Verbrauch derselben eher zu- als abnehmen.

Es ist eben nicht sehr leicht zu begreifen, warum es dem Mälzer schwerer fallen sollte, 18 Schillinge im erhöhten Preise seines Malzes wieder erstattet zu bekommen, als es jetzt dem Brauer fällt, 24 bis 25 Schillinge, bisweilen 30 Schillinge, im erhöhten Preise seines Getränks, zurück zu bekommen. Der Mälzer würde zwar, anstatt einer Taxe von 6 Schillingen von jedem Quartier Malzes, eine von 18 Schillingen vorschießen müssen. Allein der Brauer muß nun eine Taxe von 24 bis 25, bis-

weilen

weisen von 30 Schillingen von jedem Quartier Malzes, das er verbrauet, vorschießen. Dem Mälzer könnte es nicht beschwerlicher seyn, eine leichtere Laxe vorzuschießen, als es jest dem Brauer ist, eine schwerere vorzuschießen. Der Mälzer behält nicht allezeit einen Vorrath Malzes auf seinen Speichern, dessen Absatz eine längere Zeit erforderte, als der Vorrath von Bier und Ale, den der Brauer oft in seinen Kellern hält. Jener kann daher sein Geld oft eben so bald als dieser wieder erstattet bekommen. Allein jeder Beschwerlichkeit, die der Vorschuß einer schwerern Laxe dem Mälzer verursachen könnte, würde man leicht dadurch abhelfen können, daß man ihm einige Monate länger Credit gäbe, als man jest dem Brauer zu geben pflegt.

Nichts könnte die Rente und den Gewinn am Baue der Gerstenfelder vermindern, was nicht auch zugleich den Absatz der Gerste verminderte. Nun aber würde eine Veränderung im Finanzsysteme, welche die Abgaben von einem zu Bier und Ale verbrauchten Quartiere Malzes von 24 und 25 auf 18 Schillinge herabsetzte, jenen Absatz vermuthlich eher vermehren, als vermindern. Außerdem müssen die Renten und Gewinnste von Gerstenfeldern, denen von andern eben so fruchtbaren, und eben so wohl gebaueten Feldern ungefähr gleich seyn. Wären sie geringer, so würde ein Theil der Gerstenfelder bald zu irgendet einer andern Absicht benuht werden; und wären sie größer, so würden bald mehrere Felder auf den Gerstenbau angewendet werden. Stehet der gewöhnliche Preis irgend eines einzelnen Produkts der Ländereyen im sogenannten Alleinhandels- oder Monopolienspreise, so muß eine Laxe auf dasselbe nothwendig die Rente und Gewinnste von den Feldern, die solches tragen, vermindern.



Eine Taxe auf das Produkt jener kostbaren Weinberge, die bey weitem nicht so viel Wein tragen, als man von derselben Gattung verlangt, daß dessen Preis das natürliche Ebenmaaß gegen den Preis des Produkts anderer eben so fruchtbarer und eben so wohl gebaueter Ländereyen allezeit übersteigt, würde nothwendig die Rente und Gewinnste an solchen Weinbergen vermindern. Da der Preis solcher Weine bereits der höchste ist, den man für die gemeiniglich zu Markt geschickte Quantität bekommen kann: so könnte er nicht höher gesteigert werden, ohne jene Quantität zu vermindern; und die Quantität könnte ohne einen noch größern Verlust nicht vermindert werden, weil man dieselben Ländereyen zu keinem andern eben so kostbaren Produkte anwenden könnte. Die ganze Last der Taxe würde also auf die Rente und den Gewinn, und eigentlich auf die Rente des Weinbergs fallen. Wenn man irgend eine neue Taxe auf den Zucker in Vorschlag gebracht hat, haben unsere Zuckerpflanzer sich oft beschwert, daß die ganze Last solcher Taxen nicht auf den Consumenten, sondern auf den Pflanze siele; weil sie nach der Taxe den Preis ihres Zuckers niemals höher als vorher hätten steigern können. Es scheint, der Preis des Zuckers sey vor der Taxe ein Monopolienspreis gewesen; und eben die Gründe, die man zum Beweis anführte, daß der Zucker ein unschicklicher Gegenstand für die Taxation sey, bewiesen vielleicht, daß er ein schicklicher Gegenstand war: weil die Gewinnste der Alleinhändler, so oft man ihnen ankommen kann, unter allen Gegenständen der Taxation gewiß die schicklichsten sind. Der gewöhnliche Preis der Gerste hingegen ist niemals ein Monopolienspreis gewesen: und die Renten und Gewinnste von Gerstenfeldern haben niemals ihr natürliches Ebenmaaß gegen die von andern
eben

eben so fruchtbaren und wohlgebauten Feldern überstiegen. Die verschiedenen Taxen, die man auf Malz, Bier und Mele gelegt hat, haben weder den Preis der Gerste noch die Renten und Gewinnste von Gerstenfeldern jemals erniedrigt. Der Preis des Malzes ist für den Brauer allezeit nach Maasgabe der darauf gelegten Taxen gestiegen; und diese Taxen haben nebst den verschiedenen Auflagen auf Bier und Mele allezeit entweder den Preis dieser Güter erhöht, oder, welches auf einerley hinausläuft, die Güte dieser Getränke für den Consumenten vermindert. Die endliche Bezahlung dieser Taxen ist allezeit auf den Consumenten, und nicht auf den Erzieler, gefallen.

Die einzigen Leute, die durch die hier vorgeschlagene Veränderung des Systems vermuthlich einbüßen dürften, sind diejenigen, welche zu ihrem eigenen Privathausgebrauche brauen. Allein die Befreyung, welche diese höhere Klasse des Volks jetzt von sehr schweren Taxen genießt, welche vom armen Tagelöhner und Handwerksmanne bezahlt werden, ist gewiß etwas höchst partheyisches und ungerechtes, und sollte ihnen genommen werden, wenn auch gleich diese Veränderung niemals statt fände. Doch vermuthlich ist eben der Eigennuß dieser höhern Klasse des Volks gewesen, der bisher eine Veränderung im Systeme verhindert hat, die schwerlich ermangeln könnte, zugleich die Einkünfte zu vermehren und dem Volke eine Erleichterung zu verschaffen.

Außer solchen Taxen, wie die oben erwähnten Zölle und Accisen, giebt es auch noch verschiedene andere, welche auf eine ungleichere und mittelbarere Art auf den Preis der Güter wirken. Unter diese Gattung gehören die in Frankreich sogenannten *Péages*, die zur Zeit der alten Sachsen Wegzölle (Weggelder) genannt wurden, und welche

welche ursprünglich in eben der Absicht, wie unsere Straßenzölle, oder die Zölle auf unsern Canälen oder schiffbaren Strömen, zum Unterhalte der Landstraßen oder der Schifffahrt scheinen eingeführt worden zu seyn. Werden solche Abgaben zu solchen Absichten angewendet, so sind sie aufs schicklichste nach Maasgabe der Größe oder des Gewichts der Güter aufgelegt. Da sie ursprünglich örtliche und Provinzialabgaben, und für örtliche und Provinzialabsichten bestimmt, waren: so wurde die Verwaltung derselben in den meisten Fällen der Stadt, dem Kirchspiel, oder der Herrschaft, worinn sie bezogen wurden, anvertraut; da man davor hielt, daß solche Gemeinden auf irgend eine oder die andere Art zur Rechenschaft für die Verwaltung und Anwendung derselben angehalten werden könnten. Der Landesherr, der gar niemanden Rechenschaft giebt, hat in vielen Ländern die Verwaltung dieser Abgaben sich selber zugeeignet, und, unerachtet er in den meisten Fällen die Abgabe weit höher getrieben hat, in manchen Fällen die Anwendung derselben ganz vernachlässigt. Sollten die Straßenzölle in Großbritannien jemals eine von den Hülfquellen der Regierung werden: so können wir, am Beyspiele vieler andern Nationen, die wahrscheinlichen Folgen davon zum voraussehen. Dergleichen Zölle werden ohne Zweifel am Ende vom Consumenten bezahlt; allein der Consument ist nicht nach Maasgabe seines Aufwandes, wenn er bezahlt, nicht nach Maasgabe des Werthes, sondern nach Maasgabe der Größe oder Schwere des Guts, so er verbraucht, tarirt. Werden solche Abgaben nicht nach Maasgabe der Größe oder Schwere, sondern nach Maasgabe des vermutheten Werths der Güter aufgelegt, so werden sie eigentlich eine Art inländischer Zölle oder Accisen, die dem

dem allerwichtigsten unter allen Handelszweigen, dem inländischen Handel eines Landes, sehr hinderlich und beschwerlich fallen.

In einigen kleinen Staaten werden den Gütern, die entweder zu Land oder zu Wasser durch das Gebiet aus einem fremden Lande nach einem andern geführt werden, Abgaben aufgelegt, die diesen Straßenzöllen oder Weggeldern gleichen. Man nennt sie in einigen Ländern Transitgelder. Einige unter den kleinen italienischen Staaten, die am Po und an den Flüssen liegen, die sich in denselben ergießen, ziehen aus dergleichen Abgaben einige Einkünfte, die ganz von Ausländern bezahlt werden, und vielleicht die einzigen Auflagen sind, die ein Staat den Unterthanen eines andern Staats auflegen kann, ohne dadurch den Fleiß oder die Handlung seiner eigenen im geringsten zu stören.*) Das wichtigste Transitgeld in der Welt ist dasjenige, welches der König von Dänemark von allen Kauffarthenschiffen, die durch den Sund segeln, bezieht.

Dergleichen Zaren auf Ueppigkeiten, wie die meisten Zoll- und Accisabgaben sind, fallen zwar ohne Unterschied auf jede Art Einkünfte, und werden am Ende, oder ohne Wiedererstattung, von allen den Consumenten der Güter, denen sie aufgelegt sind, bezahlt: sie fallen aber doch nicht allezeit eben- oder verhältnismäßig auf das Einkommen eines jeden. Da der Grad der Consumtion eines jeden sich nach seiner Laune richtet: so feuert ein je-

Es 5 der

*) Wenn aber die Nachbarn rings umher dem Beyspiele eines solchen Staats folgen, und auch die Ausfuhr seiner Güter mit dergleichen Transitgeldern beschweren: so dürfte er wohl wenig oder nichts dabey gewinnen, und in manchen Lagen und Umständen vielmehr einbüßen. Uebers.

der vielmehr nach Maassgabe seiner Laune, als nach Maassgabe seines Einkommens, die Verschwender mehr, die Sparsamen weniger, als ihre eigentliche Portion, bey. Ein Reicher pflegt während seiner Minderjährigkeit insgemein sehr wenig durch seine Consumtion zum Unterhalte jenes Staats beyzusteuern, unter dessen Schutze er ein großes Einkommen zieht. Diejenigen, welche in einem andern Lande leben, steuern durch ihre Consumtion nichts zum Unterhalte der Regierung jenes Landes bey, worinn die Quelle ihrer Einkünfte liegt. Sollte es in diesem letztern Lande keine Landtaxe, und auch keine beträchtliche Auflage auf das Veräußern beweglicher oder unbeweglicher Güter geben: (welches der Fall in Ireland ist;) so können solche Abwesenden ein großes Einkommen unter dem Schutze einer Regierung ziehen, zu deren Unterhalte sie keinen einzigen Schilling beysteuern. Dieses Unebenmaaß wird vermuthlich in einem Lande, dessen Regierung gewissermaßen der Regierung eines andern Landes untergeordnet und davon abhängig ist, am größten seyn. Diejenigen, welche die größten Güter im abhängigen Lande besitzen, werden in diesem Falle insgemein am liebsten im herrschenden Lande leben. In diesem Falle befindet sich Ireland; und wir dürfen uns daher nicht wundern, daß der Vorschlag einer Taxe auf die Abwesenden in jenem Lande so ungemein beliebt ist. Vielleicht dürfte es ein wenig schwer fallen zu bestimmen, welche Art, oder welcher Grad von Abwesenheit jemanden als einen Abwesenden einer solchen Taxe unterwerfen, oder zu welcher Zeit diese Taxe eigentlich anfangen oder aufhören sollte? Nimmt man aber diese sehr besondere Lage aus: so wird jedes Unebenmaaß in der Beysteuer der einzelnen Contribuenten, das aus dergleichen Taxen entstehen kann, durch

durch eben den Umstand, der dieses Unebenmaaß veranlaßt, reichlich vergütet; durch den Umstand, daß eines jeden Beysteuer ganz und gar freywillig ist, und es ganz in seinem eigenen Belieben stehet, ob er die taxirten Güter verbrauchen will oder nicht. Wo daher solche Taxen schicklich und dazu tauglichen Gütern aufgelegt sind, werden sie mit wenigerm Murren, als irgend einige andere, bezahlt. Werden sie vom Kaufmann oder Manufakturisten vorgeschossen, so vermischet der Consument, der sie endlich bezahlt, sie bald mit dem Preise der Güter selbst, und vergißt beynah, daß er einige Taxe bezahlt.

Dergleichen Taxen sind gewiß bestimmt, oder können es seyn, oder dergestalt aufgelegt werden, daß nicht der geringste Zweifel, weder wegen der Quantität, noch wegen der Zeit der Bezahlung, übrig bleibt. Welche Ungewißheit es demnach bisweilen in den Zöllen in Großbritannien, oder in andern ähnlichen Abgaben in andern Ländern, auch geben mag: so kann sie doch nicht aus der Natur dieser Abgaben selbst, sondern sie muß aus der ungenauen oder ungeschickten Art herrühren, worinn das Gesetz, so sie auflegt, abgefaßt ist.

Taxen von Ueppigkeiten werden insgemein, und können allezeit, allmählig oder in der Proportion bezahlt werden, wie die Contribuenten die Güter, denen sie aufgelegt sind, zu kaufen brauchen. In Ansehung der Zeit und der Art der Bezahlung sind sie unter allen Taxen die bequemsten, oder können es seyn. Ueberhaupt sind demnach solche Taxen den drey ersten von den vier allgemeinen Grundsätzen der Taxation so gemäß als irgend einige andere Auflagen. Gegen den vierten allgemeinen Grundsatz hingegen verstoßen sie in jeder Rücksicht.

Solche

Solche Taxen nehmen oder behalten, in Proportion desjenigen, was sie der Schatzkammer des Staats eintragen, allezeit mehr aus den Taschen des Volks, als fast irgend einige andere Taxen. Und dies scheinen sie auf alle die vier verschiedenen Arten zu thun, worinn sie es thun können.

Erstlich, das Beziehen solcher Taxen erfordert, wo sie auch aufs vernünftigste aufgelegt sind, eine große Menge Zoll- und Accisbedienten, deren Besoldungen und Accidentien eine wirkliche Auflage auf das Volk sind, die der Schatzkammer des Staats nichts einträgt. Doch muß man gestehen, daß dieser Aufwand in Großbritannien mäßiger ist, als in den meisten andern Ländern. Im Jahre, welches sich am 5ten des Julius 1775 endigte, belief sich das ganze Produkt der verschiedenen Auflagen unter der Verwaltung der Acciscommissarien in England auf 5 Millionen 479,695 Pfund 7 Schillinge und 10 Pence, deren Hebung nicht viel über sechshalb vom Hundert kostete. Allein von diesem ganzen Produkte muß dasjenige abgezogen werden, was an Bounties und Drawbacks auf die Ausfuhr accisbarer Güter wegbezahlt wurde; und dadurch wird das reine Produkt auf weniger als 5 Millionen herabgesetzt. Die Hebung der Salztaxe, welche ebenfalls eine Accise ist, aber unter einer andern Verwaltung stehet, ist viel kostbarer. Das reine Einkommen des Zollhauses beläuft sich auf keine dritthalb Millionen, welche mit einem Aufwande von mehr als 10 vom Hundert auf die Besoldungen der Beamten und andere Ausgaben bezogen werden. Allein die Accidentien der Zollbedienten sind allenthalben weit größer als ihre Besoldungen; in einigen Häfen belaufen sie sich auf mehr als zwey- oder drey- oder viermal so viel als diese

diese Besoldungen. Belaufen sich demnach die Besoldungen der Bedienten und andere Ausgaben auf mehr als 10 vom Hundert vom reinen Einkommen der Zölle: so mag sich der ganze Aufwand auf die Hebung dieser Einkünfte, an Besoldungen und Accidentien zusammen genommen, auf mehr als 20 oder 30 vom Hundert belaufen. Die Accisbedienten bekommen wenige oder gar keine Accidentien; und wie die Verwaltung dieses Zweigs der Einkünfte erst in neuern Zeiten eingeführt ist, so ist sie überhaupt weit weniger verderbt als der Zölle ihre, in welche die Länge der Zeit viele Misbräuche eingeführt und autorisirt hat. Legte man dem Malze das ganze Einkommen auf, das man jetzt durch die verschiedenen Auflagen auf Malz und Malzgetränke beziehet, so könnte man vermuthlich im jährlichen Aufwande der Accise über 50000 Pfund ersparen. Schränkte man die Zollabgaben auf einige wenige Arten Güter ein, und bezöge man diese Abgaben den Accisgesetzen gemäß: so könnte man vermuthlich am jährlichen Aufwande des Zollhauses noch weit mehr ersparen.

Zweytens, dergleichen Taxen veranlassen nothwendig einige Hindernisse oder Schwierigkeiten für gewisse Zweige des Fleißes. Da sie den Preis der taxirten Waare allezeit erhöhen, so schaden sie in so ferne ihrem Verbrauche, und folglich auch ihrem Erzielen. Ist es eine Waare die im Lande wächst oder verfertigt wird, so wird weniger Arbeit auf ihren Bau oder ihre Verfertigung angewendet. Ist aber eine ausländische Waare, deren Preis von der Taxe solchergestalt gesteigert wird: so gewinnen zwar vielleicht die ähnlichen zu Hause verfertigten Waaren dadurch einigen Vortheil auf dem einheimischen Markte, und folglich dürfte auf das Erzielen oder Verfer-

tigen

tigen derselben eine größere Quantität einheimischen Fleißes gewendet werden. Allein obgleich diese Erhöhung des Preises einer ausländischen Waare den einheimischen Fleiß in einem einzelnen besondern Zweige befördern kann, so muß sie doch nothwendig diesen Fleiß in fast jedem andern Zweige hindern. Je theurer der birminghamer Fabrikant seinen ausländischen Wein kauft, je wohlfeiler muß er nothwendig den Theil seiner metallenen Waaren verkaufen, mit welchen, oder welches einerley ist, mit deren Preise er den Wein kauft. Jener Theil seiner metallenen Waaren wird ihm daher weniger werth, und er wird weniger zu dessen Verfertigung ermuntert. Je theurer die Consumenten in einem Lande das überflüssige Produkt eines andern bezahlen, je wohlfeiler müssen sie nothwendig denjenigen Theil ihres eigenen überschüssigen Produkts verkaufen, mit welchem, oder mit dessen Preise sie jenes kaufen. Derselbe Theil ihres eigenen überschüssigen Produkts wird ihnen weniger werth, und sie werden zu dessen Verfertigung und zur Vermehrung seiner Quantität weniger ermuntert. Folglich gereichen alle Taxen auf verbrauchbare Waaren zur Verminderung der Quantität produktiver Arbeit, die sonst entweder auf das Erzielen der taxirten Güter, wenn es einheimische sind, oder das Erzielen derer, womit sie erkaufet werden, wenn es ausländische sind, würde gewendet werden. Auch ändern solche Taxen allezeit einigermaßen die natürliche Richtung des Nationalfleißes, und leiten ihn in einen Kanal, der von dem, wovon er von selbst geflossen seyn würde, verschieden und gemeinlich weniger vortheilhaft ist.

Drittens, die Hoffnung dergleichen Taxen durch den Schleichhandel auszuweichen, veranlaßt häufige Confiscationen und andere Strafen, die den Schleichhändler ganz

ganz zu Grunde richten; einen Mann, der zwar der Uebertretung der Gesetze seines Landes wegen ohne Zweifel sehr zu tadeln, oft aber doch nicht fähig ist, die Gesetze der natürlichen Gerechtigkeit zu übertreten, und oft in jedem Stücke ein vortrefflicher Bürger gewesen seyn würde, wenn die Gesetze seines Landes das nicht zu einem Verbrechen gemacht hätten, was seiner Natur nach niemals ein Verbrechen seyn sollte. Unter jenen verderbten Staatsverfassungen, wo man wenigstens durchgehends vielen unnötigen Aufwand und großen Misbrauch der Staatseinkünfte argwöhnt, werden die Gesetze, die diese Staatseinkünfte schützen sollen, wenig geachtet. Wenige Leute machen sich einiges Bedenken aus dem Schleichhandel, wenn sie, ohne Meineid, irgend eine leichte und sichere Gelegenheit zum Schleichhandel finden können. Ein Vorgeben, als ob man sich ein Bedenken daraus machte, durch den Schleichhandel eingeführte Güter zu kaufen, unerachtet eben dies Kaufen solcher Güter eine offenbare Aufmunterung zur Uebertretung der Finanzgesetze, und zum fast allezeit damit verbundenen Meineide ist, würde in den meisten Ländern für einen von jenen pedantischen Kunstgriffen der Heuchelei gehalten werden, die, weit entfernt bey jemanden Glauben zu finden, nur dazu dienen, diejenigen, die sich so anstellen, dem Argwohne auszusetzen, als ob sie größere Betrüger als ihre Nächsten wären. Durch diese Nachsicht des Publici wird der Schleichhändler oft ermuntert, ein Gewerbe, das er solchergestalt als gewissermaßen unschuldig ansehen lernt, fortzusetzen; und bricht die Strenge der Finanzgesetze endlich auf ihn ein, so ist er oft geneigt das, was er für sein rechtmäßiges Eigenthum zu halten pflegt, mit Gewalt zu vertheidigen. Unerachtet er anfangs vielleicht vielmehr unvorsichtig, als ein Verbre-

Verbrecher, war, wird er doch endlich zu oft einer der verwegenssten und entschlossensten Uebertreter der Gesetze seines Landes und der Gesellschaft. Durch das Verderben des Schleichhändlers wird sein Kapital, das vorher auf den Unterhalt hervorbringender Arbeit angewendet war, entweder von den Einkünften des Staats, oder von denen des Finanzbedienten verschlungen, und zum Unterhalte unproduktiver Arbeit, mit Verminderung des allgemeinen Vorraths der Gesellschaft und des nützlichen Fleißes, den es sonst hätte unterhalten können, angewendet.

Viertens, da solche Taxen wenigstens diejenigen, die mit den taxirten Waaren handeln, den häufigen Besuchen und verhassten Nachforschungen der Taxeneinnehmer unterwerfen, so setzen sie dergleichen Handelsleute ohne Zweifel bisweilen einiger Bedrückung, und allezeit vieler Mühe und vielem Verdrusse, aus; und obgleich, wie bereits gesagt worden, der Verdruß im engern Wortverstande kein Aufwand ist, so ist er doch gewiß dem Aufwande gleich, um welchen sich ein jeder gern davon loskaufen wollte. Die Accisgesetze bewirken zwar die Absicht, wozu sie gegeben wurden, nachdrücklicher, sind aber in diesem Stücke ärgerlicher als die Zollgesetze. Wenn ein Kaufmann Güter eingeführt hat, die gewissen Zollabgaben unterworfen sind, wenn er diese Abgaben bezahlt und die Güter in sein Waarenlager gebracht hat, so ist er in den meisten Fällen keiner fernern Mühe oder Verdrusse von Seiten des Zollbedienten mehr ausgesetzt. Ganz anders verhält sich die Sache mit Gütern, welche Accisen unterworfen sind. Diejenigen, die damit handeln, sind den unaufhörlichen Besuchen und Nachforschungen der Accisbedienten ausgesetzt. Eben deswegen sind auch die Accisabgaben und deren Bediente verhasster, als die Zölle
und

und die Zollbedienten. Man giebt vor, jene Accisbedienten, wiewohl sie vielleicht ihre Pflicht wenigstens so gut als die Zollbedienten erfüllen, pflegen doch, weil eben diese Pflicht sie nöthigt, einigen ihrer Nächsten sehr beschwerlich zu fallen, insgemein einen gewissen hartherzigen Charakter anzunehmen, den die Zollbedienten nicht haben. Allein diese Bemerkung kann sehr wahrscheinlicher Weise blos von betrügerischen Handelsleuten herrühren, deren Schleichhandel durch ihren wachsamem Fleiß entweder verhindert oder entdeckt wird.

Jedoch fallen die Beschwerlichkeiten, welche vielleicht gewissermaßen von Taxen auf verbrauchbare Güter unzertrennlich sind, auf die Einwohner Großbritanniens so leicht und mit so weniger Bedrückung, als auf die von irgend einem andern Lande, dessen Regierung einen ungefähre eben so großen Aufwand erfordert. Unser Zustand ist nicht vollkommen, und könnte verbessert werden: er ist aber doch eben so gut, oder besser, als der Zustand unsrer meisten Nachbarn.

Dem Wahne zufolge, daß Auflagen auf verbrauchbare Güter Taxen auf die Gewinnste der Kaufleute seyn, sind solche Auflagen in einigen Ländern bey jedem Verkaufe solcher Güter wiederholt worden. Wurden die Gewinnste des Kaufmanns, der sie einführte oder fabriciren lies, tarirt, so schien das Ebenmaaß zu erfordern, daß auch die Gewinnste aller der mittlern Handelsleute zwischen ihm und dem Consumenten tarirt werden sollten. Auf diesen Grundsatz scheint die berüchtigte Alcabala in Spanien eingeführt worden zu seyn. Anfangs war sie eine Taxe von 10 vom Hundert, nachmals von 14 vom Hundert, und jetzt nur von 6 vom Hundert, auf den Verkauf einer jeden Gattung Eigenthums, es mochte beweglich oder un-

Sm. Nat. Reichthüm. II. B.

Et

beweg-

beweglich seyn; und sie wird eben so oft wiederholt, als das Eigenthum verkauft wird.*) Das Eintreiben dieser Taxe erfordert eine Menge Finanzbedienten, welche hinreichend, die Ueberbringung der Güter nicht nur aus einer Provinz nach der andern, sondern auch aus einem Lande nach dem andern, zu bewachen. Sie unterwirft nicht nur diejenigen, die mit einigen Gattungen von Waaren handeln, sondern jeden Gewerbsmann ohne Unterschied, jeden Pächter, jeden Fabrikanten, jeden Grossirer, und jeden Kleinhändler, den unaufhörlichen Besuchen und Nachforschungen der Taxeneinnehmer. In den meisten Gegenden eines Landes, das so einer Taxe unterworfen ist, kann nichts für den Verkauf außer Landes erzielt werden. Das Produkt einer jeden Gegend des Landes muß sich nach der Consumtion der Nachbarschaft richten. Auch schreibt Uztariz der Alcavala den Untergang der spanischen Fabriken und Manufakturen zu. Er hätte ihr auch den Verfall des Feldbaues zuschreiben können, weil sie nicht nur den Manufakturen, sondern auch dem rohen Produkte der Ländereyen, aufgebürdet ist.

Im Königreiche Neapel giebt es eine ähnliche Auflage von 3 vom Hundert auf den Werth aller Contrakte, und folglich auch aller Verkäufe. Sie ist nicht nur leichter als die spanische Taxe, sondern die meisten Städte und Kirchspiele können eine gewisse Summe an ihrer Statt bezahlen, und sich dadurch abfinden. Dieses Abfindungsgeld treiben sie, auf welche Art es ihnen selbst beliebt, ein, und gemeiniglich auf eine Art, die den innerlichen Handel des Orts nicht störet. Die neapolitanische Taxe ist daher bey weitem nicht so verderblich als die spanische.

Das

*) Memoires concernant les Droits, etc. Tome I. p. 455.

Das einförmige Tarationsystem, welches, mit einigen wenigen nicht sehr erheblichen Ausnahmen, in allen Theilen Großbritanniens herrscht, läßt die innerliche Handlung des Landes, sowohl zu Lande, als längs den Küsten hin, fast ganz frey. Die inländische Handlung ist fast ganz frey, und man kann die meisten Arten von Gütern von einem Ende des Königreichs aus andere führen, ohne einigermassen Permisses oder Passes zu bedürfen, und ohne einigen Fragen, Untersuchungen oder Verhören von Seiten der Finanzbedienten ausgesetzt zu seyn. Hier giebt es zwar einige wenige Ausnahmen; sie sind aber so beschaffen, daß sie keinen wichtigen Zweig des innerlichen Gewerbes des Landes stören können. Güter, die längs den Küsten hin verführt werden, erfordern zwar Certificate, oder Küstenpässe, doch sind sie, wenn man die Kohlen ausnimmt, fast alle zollfrey. Diese Freyheit der inländischen Handlung, die Wirkung der Einförmigkeit des Tarationsystems, ist vielleicht eine von den Hauptursachen des blühenden Zustands Großbritanniens, weil jedes große Land nothwendig der beste und wichtigste Markt für die meisten Produkte seines eigenen Fleißes ist. Könnte die nämliche Freyheit, zufolge der nämlichen Einförmigkeit, auch auf Ireland und die Kolonien ausgedehnt werden, so würde vermuthlich sowohl der Staat noch mächtiger, als die Wohlfarth eines jeden Theils des Reichs noch größer werden, als sie nun sind.

In Frankreich erfordern die verschiedenen Finanzgesetze, die in verschiedenen Landschaften statt finden, eine Menge von Finanzbedienten nicht nur rings um die Grenzen des Königreichs, sondern auch rings um die Grenzen fast einer jeden einzelnen Provinz, um entweder die Einfuhr gewisser Güter zu verhindern, oder sie, zur großen



Störung des innerlichen Handels des Landes, gewissen Abgaben zu unterwerfen. Einige Provinzen dürfen sich vermittelst einer gewissen Summe von der Gabelle, oder Salzsteuer, abfinden. Andere sind ganz davon frey. Einige Provinzen sind vom ausschließenden Alleinhandel mit Tabak frey, den die Generalpächter in den meisten Gegenden des Reichs genießen. Die Aides, die der Accise in England entsprechen, sind in verschiedenen Provinzen sehr verschieden. Einige Provinzen sind davon frey, und bezahlen an ihrer Statt ein Aequivalent. In denjenigen Provinzen, worinn die Aides statt finden und verpachtet sind, giebt es viele örtliche Abgaben, die sich nicht über eine gewisse Stadt oder einen gewissen Bezirk hinaus erstrecken. Die Traites, die unsern Zöllen entsprechen, theilen das Königreich in drey große Theile ab: Erstlich in die Provinzen, die dem Tariffe von 1664 unterworfen sind, und die Provinzen der fünf großen Pachte heißen, und unter welchen die Picardie, die Normandie, und die meisten inländischen Provinzen des Reichs begriffen sind; Zweytens, die Provinzen, die dem Tariffe von 1667 unterworfen sind, und die man die auswärtig geschächten Provinzen heißt, und worunter man die meisten Landschaften an den Grenzen begreift; und Drittens, diejenigen Provinzen, die, wie man sagt, als fremde oder auswärtige behandelt werden, oder welche, weil man ihnen einen freyen Handel mit fremden Ländern verstattet, in ihrem Handel mit den andern Provinzen Frankreichs eben dieselben Abgaben, wie andere fremde Länder, entrichten müssen. Diese sind der Elsas; die drey Bischümer Metz, Toul und Verdun, und die drey Städte Dünkirchen, Bayonne und Marseille. Sowohl in den Provinzen der fünf großen

großen Pachte, welche wegen einer ehemaligen Vertheilung der Zölle in fünf große Hauptzweige so genannt wurden, (wiewohl sie nun alle in einem vereinigt sind) und in den sogenannten fremd geschächten giebt es viele örtliche Zölle, die sich nicht über eine gewisse Stadt oder einen Bezirk hinaus erstrecken. Dergleichen giebt es auch sogar in den Provinzen, die als ausländisch behandelt werden, insbesondere in der Stadt Marseille. Unnötig wäre es anzumerken, wie sehr die Hindernisse und die Einschränkungen der innern Handlung des Landes, und die Menge der Finanzbedienten vermehrt werden müssen, um die Grenzen solcher verschiedenen Landschaften und Bezirke, die so verschiedenen Tarationsystemen unterworfen sind, zu bewachen.

Außer und neben den allgemeinen Einschränkungen, die aus diesem verwickelten System der Finanzgesetze entstehen, ist der Handel mit Wein, der nächst dem Getreide vielleicht das wichtigste Produkt Frankreichs ist, in den meisten Provinzen gewissen Einschränkungen unterworfen, die aus der partheyischen Gunst entstehen, welche man den Weinbergen gewisser Landschaften und Bezirke vor anderer ihren erwiesen hat. Ich glaube, man wird finden, daß die Landschaften, die ihres Weinwachses wegen am berühmtesten sind, in ihrem Weinhandel noch am wenigsten eingeschränkt sind. Der weitläufige Markt, den solche Provinzen haben, ermuntert sie sowohl ihre Weinberge gut zu bauen, als nachher ihre Weine gut zuzubereiten.

Dergleichen mannigfaltige und verwickelte Finanzgesetze trifft man nicht nur in Frankreich an. Das Herzogthum Mailand ist in sechs Provinzen abgetheilt, deren jede ihr eigenes Tarationsystem in Ansehung verschie-



bener Arten von verbrauchbaren Gütern hat. Die noch kleinern Staaten des Herzogs von Parma sind in drey oder vier Provinzen abgetheilt, deren jede ebenfalls ihr eigenes System hat. Bey einer so ungereimten Staatswirthschaft können nur die große Fruchtbarkeit des Bodens und das glückliche Klima verhindern, daß solche Länder nicht bald in den niedrigsten Zustand der Armuth und Barbarey zurückfallen.

Taxen auf verbrauchbare Güter können entweder durch eine Verwaltung, deren Beamten die Regierung ernennt, und unter ihrer eigenen unmittelbaren Aufsicht behält, bezogen werden; und in diesem Falle müssen die Staatseinkünfte von Jahr zu Jahr, nach Maasgabe der gelegentlichen Veränderungen im Produkte der Taxen, schwanken; oder man kann sie für eine gewisse bestimmte Rente verpachten, und dem Finanzpachter die Ernennung seiner eigenen Bedienten überlassen, welche die Taxe zwar auf die vom Gesetze vorgeschriebene Art beziehen müssen, aber unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehen, und ihre Rechnungen unmittelbar ihm ablegen. Die beste und sparsamste Art eine Taxe zu beziehen, kann niemals das Verpachten derselben seyn. Außer und neben dem, was zur Bezahlung der bedungenen Rente, der Befoldungen der Bedienten und des ganzen Aufwands der Verwaltung nöthig ist, muß der Pächter aus dem Produkt der Taxe auch einen gewissen Gewinnst ziehen, der wenigstens dem Vorschusse den er thut, der Gefahr die er läuft, der Mühe die er hat, und den Kenntnissen und der Erfahrung gemäß ist, die zur Verwaltung so sehr verwickelter Angelegenheiten erfordert werden. Führte die Regierung unter ihrer eigenen unmittelbaren Aufsicht eben so eine Verwaltung ein, als diejenige, die der Pächter einführt, so könnte

könnte sie wenigstens diesen Gewinnst, der fast allezeit übermäßig und ausschweifend ist, ersparen. Das Pachten irgend eines beträchtlichen Zweigs der Staatseinkünfte erfordert entweder ein großes Kapital, oder einen großen Credit; und diese Umstände allein würden die Mitwerbung um den Pacht schon auf eine sehr kleine Anzahl Leute einschränken. Unter den wenigen, welche dies große Kapital oder diesen großen Credit besitzen, haben ihrer noch wenigere die nöthigen Kenntnisse und Erfahrung; und dieser Umstand schränkt die Mitwerbung noch mehr ein. Die sehr wenigen, welche im Stande sind, Mitwerber zu werden, finden ihren Vortheil dabey, daß sie sich mit einander verbinden; anstatt Mitwerber Theilnehmer werden, und wenn der Pacht versteigert wird, keine andere Rente anbieten, als so eine, die dem wirklichen Werthe bey weiten nicht gleich kömmt. In Ländern, wo die Staatseinkünfte verpachtet werden, sind die Pächter insgemein die reichsten Leute. Ihr Reichthum allein würde das Publikum schon entrüsten; und jene Eitelkeit, welche fast allezeit dergleichen plötzlich erworbene Reichthümer begleitet, und die thörigte Pralerey, womit sie dieselben gleichsam zur Schau stellen, treiben diese Entrüstung noch höher.

Die Pächter der Staatseinkünfte finden die Strafgesetze wider jeden Versuch, der Bezahlung einer Taxe auszuweichen, niemals streng genug. Sie fühlen kein Erbarmen für die Contribuenten, die nicht ihre Unterthanen sind, und deren durchgängiges Verderben, wenn es sich den Tag nach dem Verlaufe ihres Pachttermins ereignete, ihrem Interesse wenig schaden würde. In den größten Nothfällen des Staats, da dem Landesherrn an der richtigen Bezahlung seiner Einkünfte nothwendig am meisten



gelegen seyn muß, ermangeln Finanzpachter selten, sich zu beschweren, daß sie, ohne strengere Gesetze als die dormalen eingeführten, unmöglich auch nur die gewöhnliche Rente bezahlen können. In solchen Augenblicken der Noth des Staats kann man ihnen ihre Forderungen nicht abschlagen. Die Finanzgesetze werden also je länger je strenger. Die blutdürstigsten findet man allezeit in Ländern, wo die meisten Staatseinkünfte verpachtet sind. Die gelindesten in Ländern, wo sie unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Landesherrn bezogen werden. Auch ein schlimmer Landesherr fühlt doch noch mehr Erbarmen für sein Volk, als man jemals von seinen Finanzpachtern erwarten kann. Er weiß, daß die beständige Größe seiner Familie von der Wohlfarth seines Volks abhängt, und diese Wohlfarth wird er niemals irgend eines kurzzeitigen persönlichen Eigennuges wegen wissentlich und vorsätzlich zu Grunde richten wollen. Ganz anders verhält sich die Sache mit seinen Finanzpachtern, deren Herrlichkeit sich oft nicht auf die Wohlfarth, sondern auf das Verderben seines Volks gründen mag.

Eine Taxe wird bisweilen nicht nur um eine gewisse Rente verpachtet, sondern der Pächter genießt auch außerdem den Alleinhandel mit dem verpachteten Gute. In Frankreich werden die Taxen auf Tabak und Salz auf diese Art bezogen. In solchen Fällen erpreßt der Finanzpächter, anstatt eines, zwei ausschweifende Gewinnste vom Wolfe, den Pächtersgewinn, und den noch ausschweifendern Gewinn des Alleinhändlers. Da der Tabak eine Ueppigkeit ist, so darf jedermann, nach seinem eigenen Belieben, Tabak kaufen oder nicht kaufen. Weil aber das Salz eine Nothwendigkeit ist, so muß jedermann eine gewisse Quantität Salzes vom Pächter nehmen; denn thäte

thäte er dies nicht, so würde man vermuthen, er müsse sie von irgend einem Schleichhändler kaufen. Die Taxen auf diese beyden Güter sind ausschweifend groß. Die Versuchung zum Schleichhandel ist daher für viele Leute unwiderstehbar: dieweil es zugleich der Strenge des Gesetzes, und der Wachsamkeit der Bedienten der Finanzpachter wegen, beynah den gewissen Untergang nach sich zieht, wenn man dieser Versuchung unterliegt. Der Schleichhandel mit Salz und Tabak schickt jährlich manche hundert Personen auf die Galeeren, und eine sehr beträchtliche Anzahl an den Galgen. Diese so eingetriebenen Taxen werfen der Regierung ein sehr beträchtliches Einkommen ab. Im Jahre 1767 wurde die Tabakspacht für 22 Millionen 541,278 livres des Jahrs verpachtet. Die Salzpacht für 36 Millionen 492,404 livres. In beyden Fällen sollte die Pacht im Jahre 1768 anfangen und sechs Jahr lang dauern. Leute, die das Blut des Volks, in Vergleichung mit den Einkünften des Landesherrn, für nichts halten, mögen vielleicht diese Art Taxen zu beziehen billigen. Eben dergleichen Taxen und Monopolen von Salz und Tabak sind auch in vielen andern Ländern, besonders in den österreichischen und preussischen, und in den meisten italienischen Staaten, eingeführt worden.

In Frankreich entstehen die meisten jetzigen Einkünfte der Krone aus acht verschiedenen Quellen: der Taille, der Kopfsteuer, den zwey Zwanzigsten, der Salztaxe, den Alides, den Traités, den Kronländern, und der Tabakspacht. Die fünf letztern sind in den meisten Provinzen verpachtet. Die drey erstern werden allenthalben durch eine Verwaltung unter der unmittelbaren Aufsicht der Regierung gehoben, und man gestet

het durchgehends zu, daß sie in Proportion desjenigen, was sie aus den Taschen des Volks nehmen, der Schatzkammer des Landesherrn mehr als die fünf andern eintragen, deren Verwaltung viel kostbarer und verschwenderischer ist.

Frankreichs Finanzen scheinen in ihrem jetzigen Zustande dreyer sehr deutlicher Verbesserungen fähig zu seyn. Erstlich, wenn man die Taille und die Kopfsteuer abschaffte und die Zahl der Vingtiemes, oder zwanzigsten Pfennige, dergestalt vermehrte, daß sie noch ein Einkommen abwürfen, welches dem Belaufe jener andern Taxen gleich wäre: so könnten die Einkünfte der Krone beybehalten, der Aufwand der Hebung sehr vermindert, den Plagen, welche die Taille und Kopfsteuer den niedrigeren Ständen des Volks verursachen, ganz vorgebeugt, und demerachtet die obern Stände nicht mehr, als die meisten unter ihnen es jetzt sind, beschwert werden. Ich habe bereits angemerkt, daß der zwanzigste Pfennig eine Taxe von beymahe der nämlichen Art, wie die sogenannte Landtaxe in England, ist. Man gestehet zu, daß die Last der Taille endlich auf die Landeigner fällt; und da der größte Theil der Kopfsteuer auf die der Taille unterworfenen, nach Maasgabe jener andern Taxe, vertheilt ist, so muß die endliche Bezahlung des größten Theils derselben ebenfalls auf die nämlichen Stände des Volks fallen. Ob also gleich die Zahl der zwanzigsten Pfennige dergestalt vermehrt würde, daß sie noch ein anderes, dem Belaufe dieser beyden Taxen gleiches Einkommen abwürfen, so würden die obern Stände des Volks doch nicht mehr, als sie es jetzt sind, beschwert werden. Manche einzelne Leute unter ihnen würden zwar ohne Zweifel mehr, als sie jetzt sind, beschwert, wegen der großen Ungleichheiten,

heiten, womit die Tailen insgemein auf die liegenden Güter und Pächter verschiedener einzelnen Leute vertheilt werden. Der Eigennuß und das Widerstreben solcher begünstigten Leute sind die Hindernisse, welche am wahrscheinlichsten diese und jede andere ähnliche Verbesserung verhindern werden. Zweytens, wenn man die Salztare, die Alides, die Tabakstaren, alle die verschiedenen Zölle und Accisen in allen Theilen des Königreichs einförmig machte, so könnte man diese Taren mit weit geringerem Aufwande heben, und die innerliche Handlung des Reichs könnte eben so frey, wie die in England, gemacht werden. Drittens und leztens, würden alle diese Taren unter der unmittelbaren Aufsicht und Veranstaltung der Regierung verwaltet, so könnte man die ausschweifenden Gewinnste der Generalfinanzpächter zu den Einkünften des Staats schlagen. Das Widerstreben des Eigennuzes einiger Privatleute wird vermuthlich diese zween lezten Verbesserungsplane eben so gewiß, wie den erstern, vereiteln.

Das französische Tarationsystem scheint in jeder Rücksicht schlechter als das brittische zu seyn. In Großbritannien werden jährlich 10 Millionen Pfund Sterling von weniger als 8 Millionen Menschen gehoben, ohne daß man sagen könnte, daß irgend ein Stand des Volks dadurch bedrückt würde. Den Sammlungen des Abbe Cypilly, und den Beobachtungen des Verfassers des „Versuchs über den Kornhandel und dessen Geseze,“ zufolge, scheint Frankreich, mit Einschluß der Provinzen Lothringen und Bär, ungefähr 23 bis 24 Millionen Menschen, ungefähr drey mal so viel als Großbritannien, zu enthalten. Frankreichs Boden und Klima sind besser als Großbritanniens Boden
und

und Klima. Das Land ist seit einer viel längern Zeit her angebauet und verbessert, und daher auch besser mit den Dingen versehen, deren Erzielen, Stiften und Anhäusern eine lange Zeit erfordern, z. E. mit großen Städten, und bequemen und wohlgebauten Häusern in Städten und auf dem Lande. Bey solchen Vorzügen sollte man erwarten, daß man in Frankreich ein Einkommen von 30 Millionen zum Unterhalte des Staats mit eben so wenig Bedrückung heben könnte, als man in Großbritannien eines von 10 Millionen hebt. In den Jahren 1765 und 1766 belief sich das ganze Einkommen, das in die französische Schatzkammer bezahlt wurde, zufolge der besten, wiewohl, ich gestehe es, sehr mangelhaften, Berichte, die ich davon erhalten konnte, insgemein auf 308 bis 325 Millionen livres; das ist, es belief sich nicht einmal auf 15 Millionen Pfund Sterling; nicht einmal auf die Hälfte von demjenigen, was man hätte erwarten mögen, wenn das Volk in eben dem Verhältnisse zu seiner Anzahl, wie das von Großbritannien, besteuert hätte. Und doch gestehet man durchgehends zu, daß die Franzosen weit mehr als die Britten mit Lasten beschwert sind. Und doch ist Frankreich gewiß dasjenige große Reich in Europa, das nächst Großbritannien noch der mildesten und gelindesten Regierung genießt.

In Holland haben die schweren Auflagen auf die Lebensnothwendigkeiten, wie man sagt, die vornehmsten Manufakturen zu Grunde gerichtet, und werden vermuthlich nach und nach auch sogar ihre Fischereyen und ihren Bau von Schiffen auf den Verkauf schwächen. Die Auflagen auf die Nothwendigkeiten des Lebens sind in Großbritannien unbeträchtlich, und bisher haben sie
noch

noch keine Fabriken und Manufakturen zu Grunde gerichtet. Die brittischen Zaren, welche den Fabriken und Manufakturen am schwersten fallen, sind einige Auflagen auf die Einfuhr roher Materialien, insbesondere roher Seide. Allein die Einkünfte der Generalstaaten und der verschiedenen Städte sollen sich auf mehr als fünf Millionen 250000 Pfund Sterling belaufen; und da die Einwohner der vereinigten Niederlande schwerlich mehr als ein Drittheil der Zahl der Einwohner Großbritanniens betragen werden, so müssen sie, in Proportion ihrer Anzahl, weit schwerer tarirt seyn, als die Britten.

Wenn alle die schicklichen Gegenstände der Taration einmal erschöpft sind, und die Bedürfnisse des Staats noch immer neue Auflagen erfordern, so müssen dergleichen endlich auf unschickliche Gegenstände gelegt werden. Man kann daher die Auflagen auf die Nothwendigkeiten des Lebens für kein Versehen der Weisheit jenes Freystaats halten, der, um seine Unabhängigkeit zu erwerben und zu behaupten, seiner großen Sparsamkeit unerachtet, so kostbare Kriege hat führen, und sich deshalb in große Schulden stürzen müssen. Außerdem erfordern die sonderbaren Länder Holland und Seeland wichtige Kosten, selbst zur Erhaltung ihres Daseyns, und zu verhindern, daß die See sie nicht verschlingen möge; und diese Kosten haben die Last der Auflagen in diesen beyden Provinzen sehr vermehrt. Die republikanische Staatsverfassung scheint noch die Hauptstütze der jetzigen Größe Hollands zu seyn. Die Eigner großer Kapitalien, die großen Handelshäuser, haben gemeiniglich entweder einen unmittelbaren Antheil oder einen mittelbaren Einfluß auf die Staatsverwaltung. Des Ansehens und der Ehre-

bietung

bietung wegen, die ihnen diese Lage gewährt, sind sie geneigt, in einem Lande zu leben, wo ihr Kapital, wenn sie selbst es anwenden, ihnen weniger Gewinn, und wenn sie es andern leihen, geringere Zinsen abwirft; und wo das sehr mäßige Einkommen, das sie daraus ziehen können, ihnen weniger von den Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens erkauft, als sie in jedem andern europäischen Lande dafür bekommen könnten. Der Aufenthalt so reicher Leute muß nothwendig, aller Nachteile unerachtet, einen gewissen Grad Fleißes im Lande nähren und unterhalten. Irgend ein Unglück des Staats, das seine republikanische Verfassung zu Grunde richten, das seine ganze Regierung dem Adel und dem Kriegsstande einräumen, das das Ansehen und Gewicht jener reichen Kaufleute ganz vernichten könnte, würde ihnen bald den Aufenthalt in einem Lande verleiden, worinn man sie vermuthlich nicht mehr sonderlich ehren würde. Sie würden mit ihrem Vermögen nach irgend einem andern Lande ziehen, und Hollands Fleiß und Handlung würden bald den Kapitalien, die sie bisher genährt haben, nachfolgen.

Drittes